

Vorarlberger Landtag.

13. Sitzung

am 3. Mai 1893,

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Adolf Rhomberg.

Gegenwärtig 19 Abgeordnete. Abwesend die Herren: Hochwürdigster Bischof und Dekan Berchtold.

Regierungsvertreter: Herr Statthaltereirath Graf St. Julien-Wallsee.

Beginn der Sitzung um 10 Uhr 15 Min. Vormittags.

Landeshauptmann: Die heutige Sitzung ist eröffnet, es wird den Herren das Protokoll der letzten Sitzung verlesen werden.

(Sekretär verliest das Protokoll der zwölften Sitzung.)

Wird gegen die Fassung des Protokolles eine Einwendung erhoben? —

Da dieses nicht der Fall ist, so betrachte ich dasselbe als genehmiget.

Es sind mir wiederum fünf Gesuche in derselben Angelegenheit, welche uns schon zweimal im Einlaufe beschäftigt hat, nämlich wegen Besteuerung der Staatsbahn zugekommen, und zwar von den Gemeinden Schruns, Bartholomäberg, St. Gerold, Dalaas und Brand. Ich werde mit diesen Einlaufstücken in derselben Weise wie in der letzten Sitzung vorgehen, nämlich dieselben brevi manu dem Gemeinde-Ausschusse zuweisen.

Martin Thurnher: Ich bitte diesbezüglich um das Wort.

Der Gemeinde-Ausschuß hat seine diesbezüglichen Berathungen schon abgeschlossen und den betreffenden Bericht der Kanzlei bereits übergeben. Ich möchte daher beantragen, daß diese nachträglich eingelaufenen Gesuche einfach dem Acte beigelegt werden.

Landeshauptmann: Es ist beantragt diese, und eventuell später einlaufende Gesuche in derselben Angelegenheit dem betreffenden Acte beizulegen.

118

XIIL Sitzung des Vorarlberger Landtages. IN. Session der 7. Periode 1892/93.

Wenn keine Einwendung dagegen erfolgt, so nehme ich an, daß die Herren mit diesem Vorgänge einverstanden sind.

Der hochwürdigste Bischof hat sich für die heutige Sitzung wegen Berufsgeschäften entschuldigen lassen, was ich bitte zur Kenntnis zu nehmen.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über.

Auf derselben steht als erster Punkt der Bericht des Finanz-Ausschusses über die Voranschläge der landschaftlichen Fonde pro 1894. Ich werde bei der Verhandlung über diesen Bericht in derselben Weise vorgehen, wie beim Berichte des Finanz-Ausschusses über die Rechnungsabschlüsse der einzelnen landschaftlichen Fonde vorgegangen worden ist. Ich ersuche also den Herrn Berichterstatte Nägele mit der Verlesung des Berichtes zu beginnen.

Nägele: (Liest aus Beil. XXXVII. I. Voranschlag des vorarlberger Landesfondes.)

Landeshauptmann: In den bezüglichen Anträgen heißt es im Punkte 1: „Der hohe Landtag wolle beschließen: die Voranschläge des vorarlberger Landesfondes für das Jahr 1894 werden genehm gehalten.“ Ich eröffne also über diesen Punkt die Debatte.

Dr. Waibel: Die Voranschläge der Landes-Verwaltung sollten, wie das Gepflogenheit der Landtage anderer Kronländer, insbesondere aber beim Staatsvoranschlage ist, mit etwas mehr Aufwand von Zeit und genaueren Angaben der Daten ihre Erledigung finden. Uns sind aber dieselben in der trockensten und einfachsten Weise vorgelegt, es ist nicht auf die Nachweisung gewisser, einzelner Posten eingegangen und dadurch wird der Landesversammlung die Möglichkeit entzogen sich ein Urtheil über gewisse Ausgabsposten zu bilden. Wenn man über etwas abzustimmen berufen ist, wenn man dazu berufen ist, seinen Willen dem Willen seiner Wähler kund zu geben, so soll man denn doch auch wissen, für oder gegen was man stimmt. Es wird da etwas gar zu summarisch vorgegangen, es wird in einer Weise vorgegangen, die einer so wichtigen Versammlung, wie es die Landes-Versammlung ist, nicht ganz geziemt. Ich glaube daher mit einigem Rechte die Forderung stellen zu dürfen, daß bezüglich der Ausgaben von Post zu Post die Ansicht

der Landes-Versammlung angehört und die Abstimmung separat vorgenommen werden soll.

Wenn der Herr Vorsitzende dieser Anregung Folge gibt, so verzichte ich jetzt auf weitere Ausführungen und behalte mir vor bei den einzelnen Posten meine Bemerkungen zu machen.

Martin Thurnher: Der Antrag des Finanz-Ausschusses ist ein gesammter und es ist nach kleiner Ansicht dieses Mal nicht möglich in eine

Spezialberathung einzugehen. Ich beantrage daher, daß bei Verhandlung über diesen Gegenstand nach dem Antrage des Finanz-Ausschusses vorgegangen werde.

Dr. Waibel: Bei der Gefahr, welche dieser Antrag in sich birgt – nach dem Commando, das soeben gegeben wurde, wird er voraussichtlich angenommen werden – ist uns die Möglichkeit entzogen, unsere Ansicht über die einzelnen Posten auszusprechen, daher glaube ich, daß uns nichts anderes übrig bleibt, als jetzt schon in das Einzelne einzugehen, vorausgesetzt, daß der Herr Landeshauptmann nicht nach meiner Anregung vorgeht.

Landeshauptmann: Ich glaube, man könnte da einen Vermittlungsvorschlag acceptiren nämlich, daß jede Post verlesen und dann die Abstimmung über alle zusammen unter einem vorgenommen wird. Auf diese Weise könnte dann der Herr Dr. Waibel oder auch die anderen Herren bei den einzelnen Posten die Bemerkungen, die ihnen nöthig erscheinen, machen. Ich überlasse es dem hohen Hause hierüber zu entscheiden. –

Da keine Einwendung gegen diesen meinen Vorschlag erfolgt, so können wir in dieser Weise vorgehen.

Ich werde bei jeder einzelnen Post eine Pause machen und wenn keine Meldung zum Worte erfolgt, werde ich mit der Verlesung fortfahren lassen. Ich ersuche nun den Herrn Berichterstatter die erste Post zu verlesen.

Nägele: (Liest aus Beil. XXVII, Bedeckung. 1. Krankenverpflegskostenersätze.) –

Landeshauptmann: Ich bitte weiter zu lesen.

Nägele: (Liest: 3. Schub- und Zwänglingskosten-Ersätze.

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session der 7. Periode 1892/98.

119

– 3. Landesfonds-Zuschläge. –
4. Verschiedenes.) –

Landeshauptmann: Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, dann bitte ich zu den Ausgaben über zu gehen.

Nägele: (Liest: Erfordernis. 1. Verwaltungs-Auslagen.)

Dr. Waibel: Ich möchte den Herrn Berichterstatter ersuchen uns mitzutheilen, was unter Verwaltungs-Auslagen zu verstehen ist?

Nägele: Darunter sind hauptsächlich Kanzlei-Erfordernisse und Derartiges zu verstehen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? —

Dann bitte ich weiter zu lesen.

Nägele: (Liest: 2. Kranken-, Irren-, Findel- und Gebärhäusungskosten. — 3. Impfauslagen. — 4. Beiträge.)

Dr. Waide!: Das ist eine Post, welche für die Votanten höchst interessant ist und bei welcher die einzelnen Nachweise nach meinem Dafürhalten ganz unerlässlich sind.

Wir stehen hier vor einer Ausgabe von 25000 st., das ist mehr als $\frac{1}{4}$, ja nahezu $\frac{1}{3}$ des gesummten Erfordernisses des Landesfondes.

Ich muß bemerken, daß für das Jahr 1893 nach dem vorliegenden Ausweise 15000 fl. präliminirt waren, ausgegeben wurden 22219 fl. Ich glaube nun, daß wir mit vollem Rechte darüber Aufklärung verlangen können, was hier unter diesen 25000 fl. für Beiträge gemeint sind. Ich bitte den Herrn Berichterstatter uns die einzelnen Beiträge namhaft zu machen.

Nägele: Ich muß dem geehrten Herrn Vorredner auf seine Anfrage erwidern, daß es mir im Momente nicht möglich ist, genauen Aufschluß zu geben. Ich habe mir die Sache zwar angesehen, ich kann aber jetzt die einzelnen Ziffern nicht angeben. Einen Hauptbestandtheil dieser Summe bilden die Beiträge zu den Rheindammbauten. (Dr. Waibel: Wie viel ungefähr?)

Das weiß ich nicht. Das Übrige sind Beiträge, welche dieser oder jener Gemeinde als Subventionen votirt wurden.

Landeshauptmann: Ich möchte in Ergänzung dessen, was der Herr Berichterstatter gesagt hat, anführen, daß sich die Beiträge deshalb von 15000 fl. auf 25 000 fl. erhöht haben, weil in dieser Rubrik alle Beiträge für Straßen- und Konkurrenzwecke enthalten sind. Diese dürften voraussichtlich im kommenden Jahre bedeutend höher sein, weil einzelne diesbezügliche Beschlüsse des hohen Hauses bereits vorliegen und noch andere dazu kommen werden. Ich muß weiter bemerken, daß diese Art und Weise der Budgetirung schon seit dem Bestehen der Landesverfassung stets gepflogen worden ist und ich habe deshalb auch keine Änderung daran vornehmen wollen. Sollte aber für ein anderes mal eine Spezifizierung gewünscht werden, so kann dies ohne weiters geschehen.

Dr. Waibel: Ich habe diesen Wunsch bezüglich des Landeskultur-Fondes bereits voriges Jahr ausgesprochen, weil ich glaube, daß eine Spezifizierung gewisser Posten doch wohl am Platze wäre. Es kann nicht Jeder in die Kanzlei sitzen und die Rechnungen studiren um sich die nöthige Einsicht zu verschaffen. Die Aufklärungen, welche gegeben wurden, sind höchst unvollständig und gewähren absolut keinen rechten Einblick in die Verwendung dieses Betrages. Ich muß daher die spezielle Frage stellen. Was sind darunter für Beiträge in Schulsachen gemeint? Ich bitte den Herrn Berichterstatter hierüber Aufklärung zu geben.

Nägele: Ich bin, wie ich bereits erwähnt habe, im Momente nicht in der Lage die einzelnen Summen anzugeben. Es ist für den Finanz-Ausschuß ganz unmöglich alle Ziffern im Gedächtnisse zu behalten. Übrigens habe ich mich überzeugt, daß der Voranschlag für das Jahr 1894 mit Rücksicht auf die gemachten Erfahrungen und mit Rücksicht auf den Blick, den man in die Zukunft haben kann, gerechtfertiget erscheint.

Johannes Thurnher: Das Ansinnen, welches der sehr geehrte Herr Collega Dr. Waibel heute entgegen der Gepflogenheit einer etwa 25jährigen Vergangenheit stellt, würde erfordern, daß die ganze

120

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. UL Session der 7. Periode 1892/93.

Landes-Buchhaltung in ihrem Detail abgedruckt würde, dann hätte der Herr Abgeordnete Dr. Waibel, welcher das Bedürfnis fühlt, jede Ziffer vor sich zu sehen, Gelegenheit von dem Vermißten in allen Einzelheiten Einsicht zu haben. Wie schon der Herr Landeshauptmann bemerkte, hat man sich in den hoch 20, vielleicht 30 Jahren mit dem bisherigen Vorgänge begnügt und ich meine, man könnte sich auch weiter damit begnügen, nicht daß ich etwa dagegen wäre, wenn die Mehrheit der Versammlung allenfalls eine Detaillirung wünschen sollte, daß die Sache mehr zergliedert wird. Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Waibel sagt, es sei für die einzelnen Herren, welche zu votiren haben, ein Bedürfnis vorhanden, in Alles das Einsicht zu nehmen, so zweifle ich daran. Ich zweifle nämlich, daß die meisten der Herren Abgeordneten das Bedürfnis haben, jede einzelne Post zergliedert vor sich zu sehen. Hätten sie dieses Bedürfnis, so wäre es überflüssig einen Finanz-Ausschuß zu wählen, welcher den Voranschlag genau zu prüfen, die Rechnungen tut Detail einzusehen und dieselben mit den Büchern zu vergleichen hat. Wenn aber einzelne Herren dieses Bedürfnis haben, wie es der Herr Dr. Waibel von sich ausgesprochen hat, so ist nach meiner Ansicht in der Landes-Ausschußkanzlei

Gelegenheit gegeben, von der Landesbuchhaltung jede gewünschte Einsicht zu nehmen.

Der Herr Sekretär v. Ratz ist die Bereitwilligkeit selbst, über alles Mögliche, was verlangt wird Aufschluß zu ertheilen und der Herr Landeshauptmann wird gewiß keinen Einspruch erheben, daß den Herrn Abgeordneten die gewünschte Einsicht gestattet wird.

Übrigens war hiezu auch Zeit genug indem von einer Sitzung zur anderen immer mehrere Tage vergingen und die Herren Abgeordneten und ich glaube auch der Herr Dr. Waibel, in den Ausschüssen nicht so beschäftigt waren, daß sie nicht Gelegenheit gehabt hätten, Einsicht in die Bücher zu nehmen. Ob es zweckmäßig wäre, daß wir das stenografische Landtagsprotokoll mit so weitläufigen Details spicken und dadurch die Druckkosten bedeutend vermehren, weiß ich nicht, ich glaube aber, daß die wenigsten der Herren Abgeordneten ein derartiges Bedürfnis empfinden.

Dr. Waibel: Ich muß gestehen, ich habe nicht einen so starken Glauben, wie Herr Thurnher,

ich möchte aber nur sagen, daß es nicht nothwendig wäre, die gesammten Bücher der Landesfonds-Verwaltung abzdrukken und hier vorzulegen. Die Herren wissen, daß es auch im Reichsrathe nicht nothwendig ist, die ganze Staatsbuchhaltung abzdrukken, aber dennoch werden dort eine Masse Details aufgeführt.

(Martin Thurnher: Viel zu viel, man hat 6 Monate daran zu kauen.)

Nicht zu viel.

Durch die Landesgesetze werden die Gemeinden verpflichtet alle Jahre ihre Voranschläge zur öffentlichen Ansicht vorzulegen.

Es ist Gepflogenheit in geordneten Gemeinden, daß diese Voranschläge so eingehend verfaßt werden, daß die Gemeinde-Ausschußmitglieder, welche berufen sind, dieselben zu prüfen, hinreichende Einsicht bekommen. Hier ist aber dies absolut nicht der Fall.

Ein so großer Aufwand von Druckkosten, wie der Herr Abgeordnete Thurnher befürchtet, wäre auch nicht nothwendig. Was ich wünschen würde, daß hier gedruckt werden soll, das ist eine Affaire, welche auf einer halben Seite gedruckt werden könnte. Ferner sind das eben nur Voranschläge, Erfordernisse pro 1894, welche ja noch gar nicht in den Rechnungsbüchern stehen können, weil noch nichts ausgegeben und nichts eingenommen ist. Es ist daher schon aus diesem Grunde nicht möglich sich aus diesen Büchern Rath zu holen. Ich muß

gestehen, daß der Aufschluß, den ich hier von der berufensten Seite, von Seite des Herrn Berichterstatters erhalten habe, ein so unvollständiger ist, daß ich mir über diesen Punkt ein Urtheil absolut nicht bilden und begreiflicher Weise für eine so blinde Post auch nicht stimmen kann.

Martin Thurnher: Dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Dr. Waibel hätte nach meiner Ansicht in jetzigem Momente absolut nicht entsprochen werden können, nämlich daß alle Beiträge, welche für das Jahr 1894 in Aussicht genommen werden, für Arbeiten an Straßen, für Wasserbauten, Schulbeiträge oder was sonst noch in Berücksichtigung zu ziehen ist, im jetzigen Stadium schon genau bestimmt werden weil der Landtag voraussichtlich im Herbste wieder zusammen tritt und erst dort eine Reihe von Agenden zu erledigen haben wird, welche in dieser Summe berücksichtigt sein müssen.

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IN. Session der 7. Periode 1892/1893.

121

Wenn dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Dr. Waibel hätte entsprochen werden sollen, so hätte dieser Voranschlag nicht jetzt in Berathung gezogen werden können, sondern erst im Herbste bei der eigentlichen Session des Jahres 1893 zur Vorlage gelangen müssen.

Landeshauptmann: Ich möchte noch ergänzend bemerken, nachdem seitens des Herrn Abgeordneten Dr. Waibel eine Anfrage bezüglich des Erfordernisses des Landesschulrathes gestellt wurde,

(Dr. Waibel: Das ist schon votirt.)
daß dasselbe in dieser Post enthalten ist.

Dr. Waibel: Ich habe gegenüber den Ausführungen des Herrn Martin Thurnher nur noch die Bemerkung machen wollen, daß es thatsächlich früh genug gewesen wäre, erst im Herbste mit diesem Voranschläge hervor zu treten, es macht so wie so diese frühzeitige Vorlage einen etwas eigenthümlichen Eindruck.

Ich weiß nicht, ist dieselbe aus Vorsicht oder aus Absicht gemacht worden, wenn aus Vorsicht, so wäre dies zu loben.

(Martin Thurnher: Vielleicht beides.)

Es könnte vermuthet werden, daß die Absicht dahin gerichtet ist, daß der vorarlbergische Landtag im Herbste nicht zusammentreten soll. Wenn diese Absicht bestehen sollte, so glaube ich, daß dies nicht im Interesse des Landes gelegen ist.

Wir haben jetzt bei diesem kurzen Zusammentritte des Landtages gesehen, daß man von allen Seiten mit einer Reihe von Wünschen und Begehren an denselben herantritt und diese Gelegenheit sollte den Angehörigen des Landes unter keinen Umständen entzogen werden, weil es sich möglicher Weise um wichtige Angelegenheiten handelt, welche, wenn der Landtag im Herbste nicht zusammentreten sollte, vielleicht Schaden erleiden müßten.

Johannes Thurnher: Die Vorsicht, die da obwalten könnte, lobt der geehrte Herr Vorredner und er hat recht, was man heute thun kann, soll man nicht auf morgen verschieben. Die Absicht aber, die, wie er meint, vielleicht darauf gerichtet sein könnte, daß eine Herbstsession nicht stattfinden sollte, die ist dem Landtage von Vorarlberg nach seiner ganzen Vergangenheit denn doch nicht wohl

zuzumuthen, weil ja der Landtag vermöge seiner Gesinnung bestrebt ist, möglichst viel in seinen Wirkungskreis hereinzuziehen. Nach der Ansicht die der Landtag seit vielen Jahren hat, könnte noch vieles, was heute im Reichsrathe verhandelt wird, oder eigentlich vor lauter Vielrederei und Streitigkeiten nicht verhandelt wird, zweckmäßiger im Landtage verhandelt werden, wo man der Sache näher steht. Die Tendenz von Seite der Landtagsmitglieder eine Herbstsession zu vermeiden, besteht also, wie ich bestimmt versichern kann, nicht, ob aber nicht andere Umstände eintreten, wegen welcher eine Herbstsession nicht stattfindet, das ist etwas, was die Götter wissen.

Bösch: Der Herr Abgeordnete Dr. Waibel hat sich gegen den Herrn Berichterstatter ziemlich abfällig ausgesprochen, er hat an denselben Forderungen gestellt, wovon er von vornherein wissen mußte, daß es demselben nicht möglich sein konnte im Momente darauf einzugehen. Das wußte der Herr Dr. Waibel ganz sicher, weil bis dato immer die Gepflogenheit geübt wurde, mit der Erledigung sowohl des Rechnungsabschlusses als auch der Voranschläge so vorzugehen. Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Waibel vom Herrn Berichterstatter verlangt, daß er ihm über die Ziffern, wie sie da im Voranschläge des vorarlberger Landesfondes zusammengestellt sind Aufschluß gebe, so verlangt er fast Unmögliches. Der Herr Berichterstatter hätte da die Bücher und Akten zur Hand haben müssen, um über die Anfragen des Herrn Dr. Waibel genauen Aufschluß geben zu können und ich muß mein Bedauern darüber ausdrücken, daß der Herr Doktor mit solchen Forderungen an ihn herantritt, nachdem er doch wissen mußte, daß es dem Herrn Berichterstatter unmöglich ist in diesem Momente ohne jede Belege und Einsicht in die Bücher Aufschluß geben zu können. Man kann doch einem Berichterstatter nicht zumuthen, daß er alle Ziffern vom A bis Z im Kopfe habe.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, so bitte ich mit der Verlesung weiter zu fahren.

Nägele: (liest: 5. Schub- und Zwänglingskosten.

6. Gendarmerie und Bequartierung.)

122

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IH. Session der 7. Periode 1892/93.

Landeshauptmann: Diese Ziffern sind etwas höher angenommen worden, weil die Quartiere stetig theurer werden.

Nägele: (liest: 7 Vorspann-Auslagen.

8. Prämien für Raubthiererlegung.

9. Verschiedenes.)

Dr. Waibel: Ich habe anderweitig mit dieser Post „Verschiedenes“ meine Erfahrungen gemacht und wäre neugierig zu hören, wie die Landesverwaltung diese Post detaillirt. Es ist eigenthümlich, daß im Jahre 1892 diesbezüglich eine Ausgabe von 5288 fl. nachgewiesen wird, im Voranschläge pro 1893 erscheint dieselbe Post auf einmal, in einer Höhe von 20.000 fl. und nunmehr pro 1894 reduziert sie sich sehr namhaft und zwar auf 13.200 fl. Es ist dies immerhin noch eine große Post, welche in anderen öffentlichen Verwaltungen gewiß den Wunsch nach näherer Detaillirung rege machen würde und auch ich kann diesem Wunsche nicht widerstehen. Ich möchte daher den Herrn Berichterstatter fragen, welche wesentlichen Bestandtheile diese große Post bilden.

Nägele: Ich glaube, daß es im Landtage nicht möglich oder nothwendig ist über einzelne Ziffern ein halbes Jahr früher genaue Rechenschaft zu geben, ich erkläre daher, daß ich nicht bereit bin auf die Anfrage des Herrn Dr. Waibel weiter Aufschluß zu geben.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort? -

Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, dann bitte ich mit der Verlesung weiter zu fahren.

Nägele: (liest: 10. Landschaftlicher Haushalt.)

Dr. Waibel: Auch das ist eine der größeren Posten und es wäre von Interesse Aufklärung zu erhalten, was in dieser Post inbegriffen ist, nachdem aber der Herr Berichterstatter schon bei der

vorigen Post erklärt hat, daß er zu antworten nicht mehr geneigt sei, so werde ich an ihn auch keine Frage über diese Post stellen, ich möchte aber doch nicht schließen, ohne an den Herrn Landeshauptmann die dringende Bitte zu stellen, bei Verfassung des des nächsten Voranschlags wenigstens bezüglich der

Posten, welche hier besprochen worden sind, eine etwas genauere Nachweisung über die Zusammensetzung derselben beizugeben. Es kann sich dabei höchstens um ein paar Quartblätter handeln und wir sind dann viel besser in der Lage, uns ein Urtheil über die einzelnen Budgetposten zu bilden und darnach zu verhandeln.

Landeshauptmann: Dieser Anregung gegenüber kann ich bemerken, daß ich gerne bereit bin dafür Sorge zu tragen, daß die gewünschten Details in den nächsten Voranschlag des Landesfondes hineinkommen.

Es ist dies beim Voranschläge des Landes-Culturfondes, zwar nicht dieses Mal aber das letzte Mal auch geschehen.

Zu vorliegender Post selbst möchte ich bemerken, daß in diesem Kapitel „Landschaftlicher Haushalt“ alles enthalten ist, was die Landesverwaltung kostet, sämtliche Gehalte, sämtliche Diäten der Landesausschußmitglieder, die der Landtagsabgeordneten und der gesammte Kanzleihaushalt – gewiß eine sehr niedrige Post, wenn man bedenkt, daß die gesammte Verwaltung des Landes Vorarlberg nur mit 14.000 fl. präliminirt ist.

Ich bitte weiter zu lesen.

Nägele: (liest: 11. Zahlungen an der Bauschuld der Landesirrenanstalt Valduna.)

Landeshauptmann: Die Verschiedenheit dieser Post ergibt sich daraus, daß, im Jahre 1892 an die Sparkasse von Feldkirch Zinsen bezahlt wurden, während für das Jahr 1893 präliminirt ist der Rest dieser Schuld an die Sparkasse abzuführen, in Folge dessen entfällt diese Post für die Zukunft gänzlich.

Ich werde nun zunächst über Punkt 1 der Anträge nämlich: „der hohe Landtag wolle beschließen, die Voranschläge des Vorarlberger Landesfondes, des Vorarlberger Landeskulturfondes und des mit Tirol gemeinsamen Grundentlastungsfondes und der auf das Land Vorarlberg entfallenden Grundentlastungsschuld für das Jahr 1894 werden genehm gehalten,“ zur Abstimmung schreiten. Ich ersuche jene Herren, welche hiemit einverstanden sind, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. UL Session der 7. Periode
1892/93.

123

Nägele: (liest aus Beil. XXXVII II. Voranschlag
für den Landeskulturfond).

Dr. Waibel: Was diese Ausgabe da anbelangt,
so ist dieß auch eine etwas naive Budgetirung.
Wir haben hier nach dem Präliminare vier
Posten, nämlich: 1. Beiträge zu Culturzwecken, 2.
Stipendien, 3. Kapitalsanlage und 4. Verschiedenes.
Im Voranschläge sind nur „Beiträge zu Culturzwecken“
mit einer Summe von 3000 fl. ausgesetzt.
Nun, ich weiß nicht, und will auch den
Herrn Berichterstatter nicht darum fragen, was in
dieser Post eigentlich enthalten ist. Es wäre aber
doch interessant für uns gewesen – Platz wäre
ja hinreichend vorhanden – zu erfahren, was mit
diesen Beiträgen des Kulturfondes eigentlich geschehen
soll. Ich für meine Person habe mir, um
ein Bild zu bekommen, die Rechnungen vom Jahre
1892 eingesehen und dort folgende Hauptposten,
deren Aufnahme in den Voranschlag des Landeskulturfondes
nicht viel Platz und auch nicht viel Drucker-
schwärze gebraucht hätte, vorgefunden, nämlich:

Für Remunerationen für Waldaufseher 485 fl.,
Beiträge und Subventionen 1116 fl.,
Kosten des Waldwächterkurses 754 fl. 78 kr.

Dann sind für Culturzwecke weiters ausgegeben
worden an die Gemeinde Bürserberg und Bludesch
für Verwahrungen und Schutzbauten an der Lutz,
und an der Schesa, dem Fischereiverein und dem
Obstbauverein zusammen 670 fl. Ich hätte doch
geglaubt, daß man bei der Budgetirung hier die
Details hätte einführen können, damit man ungefähr
hätte wissen können, was mit diesen 3000 fl.
zu thun beabsichtigt wird.

Nachdem das nicht geschehen ist, bleibt mir
nichts anderes übrig, als an den Herrn .Vorsitzenden,
wie beim Landesfonde, die Bitte zu
richten, daß wenigstens das nächste Jahr bei der
Präliminarverfassung und der Rechnungslegung
auf die Detailirung Bedacht genommen werde,
was gewiß wenig Mühe und Platz erfordert.

Landeshauptmann: Diesem Wunsche kann entsprochen
werden.

Ich bemerke nur, daß nur ungefähr eine Summe
von 3000 fl. angenommen wurde, weil man zum
Voraus nicht wissen kann, wie viele Waldaufseher
seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaften für Remunerirung
empfohlen werden. Ferner liegt in

dieser Summe die Ausgabe für den Waldwächterkurs, welcher gegenwärtig abgehalten wird, und auch im Jahre 1894 voraussichtlich wieder Zusammentritt, dann sind dort inbegriffen Subventionen für den Landwirthschaftlichen-Verein, für den Fischerei-Verein, weiter liegen darinnen die Stipendien-Beträge, welche für die Besucher des Obstbaukurses in Reutlingen ausgesetzt wurden und muthmaßlich auch wieder für das kommende Jahr ausgesetzt werden. Es läßt sich eben nicht alles zum Voraus genau bestimmen und deshalb ist ungefähr die Summe von 3000 fl. festgesetzt worden.

Martin Thurnher: Gerade aus der letzten Äußerung des Herrn Landeshauptmann geht hervor, daß es zum Voraus nicht immer möglich ist, diese Beiträge genau einsetzen zu können. Man kann dem Landesausschuße denn doch nicht zumuthen, daß er etwas thue, was er absolut nicht thun kann.

Wie wollen Sie jetzt festsetzen, welche Beiträge diesem oder jenem Vereine, diesem oder jenem Unternehmen zugeführt werden, wenn der Beschluß darüber erst im Herbst d. I. oder im kommenden Jahre erfolgt. Ich möchte nicht, daß der Herr Landeshauptmann Zusagen macht, welche der Landesausschuß absolut nicht in der Lage ist einzuhalten.

Johannes Thurnher: Ich glaube auch, die große Bereitwilligkeit des Herrn Landeshauptmann in Zusage und in Erfüllung von Wünschen dem Herrn Dr. Waibel gegenüber könnte dem Landesausschusse eine Aufgabe vindiziren, welche er unter Umständen nicht erfüllen könnte. Ich möchte aber noch einen weiteren Grund anführen. Wenn man nämlich in ein Präliminare schon Posten hineinnimmt, von welchen man denkt, daß sie wahrscheinlich kommen werden, so wird man dadurch in den interessirten Kreisen eine gewisse Begehrlichkeit erwecken, mit verschiedenen Unterstützungs-Gesuchen u.s.w. an das Land heranzutreten. '

Man muß allerdings für diese oder jene Eventualität auf eine bestimmte Summe gefaßt sein, aber daß man im Vorherein — der Mensch ist ja nicht allwissend, — alles genau bestimme, das halte ich nicht für zweckmäßig. Ich bin ebenfalls der Ansicht, daß der Herr Landeshauptmann nicht Zusagen machen soll, die dem Landesausschusse später vielleicht Verlegenheiten bereiten können.

124

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session der 7. Periode 1892/93.

Ich halte es auch nicht für gut, daß gewissen Körperschaften und Kreisen schon im Voranschlage

Hoffnungen gemacht werden, daß sie sich denken können, da können wir etwas prositiren, da müssen wir zugreifen. Es gehört eine gewisse Vorsicht dazu, daß man im Budget nicht für alles, was vorkommen könnte, eine bestimmte Summe aussetzt, es ist besser, man sorgt mit der nöthigen Summe im Allgemeinen vor und stellt es dem Landtage anheim, was er später im Detail bewilligen will.

Man hat es jetzt 30 Jahre so gemacht und sich dabei wohl befunden, wir haben eine große Landesschuld angetreten und dieselbe jetzt bei Knopf und Stiel bereits bezahlt. Der Landtag hat also bis dato gewirthschaftet, daß er die Rechnungen, welche er eingestellt hat, wohl sehen lassen darf, wenn er auch nicht jede einzelne Post unter die Brille gestellt hat.

Landeshauptmann: Dem gegenüber, was der Herr Abgeordnete Martin Thurnher gesagt hat, möchte ich bemerken, daß die Zusagen, die ich gemacht habe, nur insofern, als dieselben auch wirklich durchführbar sind, gemeint sind. Im Voranschläge des Landeskulturfondetz wurden das letzte Mal bestimmte Rubriken mit runden Ziffern eingeführt, welche alle Jahre wiederkehren, aber nicht immer in gleicher Höhe. Diesesmal hat man es unterlassen, weil der Voranschlag viel früher vorgelegt worden ist, zu einer Zeit, wo es noch unmöglich war, die Posten im Detail einzustellen.

Martin Thurnher: Es ist auch sachlich nicht immer gut, wenn man sich, wie bereits mein Herr Vorredner hervorgehoben hat, so einschränken würde, daß alles genau fixirt, und jede Summe schon im Voranschläge stehen würde. Nehmen wir ein kleines Beispiel. Den Rheingemeinden wurde vom Ackerbau-Ministerium in der zuvorkommensten Weise eine Subvention von 12,000 bis 13,000 fl. bewilliget.

Das ist nun schon im Laufe des vorigen Jahres geschehen und man hätte auch damals schon das Geld gebraucht, aber obwohl die Reichskasse so ziemlich gut steht, konnte das Ackerbau-Ministerium diesen Beitrag nicht gewähren, weil er noch nicht in dem Voranschläge erschienen ist. Ebenso würde auch der Landtag und der Landesausschuß in seinem Wirken gehemmt sein, wenn man Alles so kleinlich in den Voranschlag aufnehmen würde, wie Herr Dr. Waibel meint.

Dr. Waibel: Ich verlange lediglich, daß man ungefähr mittheile, was in diesen 3000 fl. drinnen steckt. Daß dies möglich ist, daran zweifle ich nicht, es ist den Gemeinden möglich, es ist in anderen Landtagen möglich und es ist auch im Reichsrathe möglich. Die Sache ist nicht so, wie die Herren sie darstellen wollen. Ich verliere keine weiteren Worte mehr.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr zu

sprechen wünscht, so ist die Debatte geschlossen.
Hat der Herr Berichterstatter noch etwas beizufügen?

Nägele: Die Voranschläge sind selbstverständlich äußerst nothwendig, damit man sich ein Bild machen kann über dasjenige, was man im betreffenden Jahre braucht, daß man aber schon zum Voraus alles genau detailliren oder gar schon mit Belegen versehen kann, das ist absolut unmöglich. Der Voranschlag ist eine Annahme, die möglichst genau mit den voraussichtlichen Ausgaben, mit den Rechnungsabschlüssen stimmen soll und ich glaube, daß auch der Herr Bürgermeister von Dornbirn jede Rubrik, wenn die Rechnung abgeschlossen ist, mit dem Voranschläge genau in Einklang bringen wird. Manchmal braucht man an einem Orte weniger und am anderen etwas mehr als man sich vorgestellt hat und da nimmt man dann das Fehlende dort, wo etwas erübrigt wurde.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche dem Voranschläge des Landes-Culturfondes die Genehmigung ertheilen wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Ich bitte weiter zu lesen.

Nägele: (liest 3. Voranschlag des mit Tirol gemeinsamen Grundentlastungsfondes und der auf das Land Vorarlberg entfallenden Grundentlastungsschuld.
)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?
Es ist dies nicht der Fall, somit ersuche ich jene Herren, welche auch diesem Punkte die Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. HL Session der 7. Periode 1892/93.

125

Ich ersuche nun den Punkt 2 der Anträge zu verlesen.

Nägele: (liest: „Zur Deckung des Erfordernisses für den Vorarlberger-Landesfond wird eine Steuerumlage von 20% Zuschlägen zur Grund-, Erwerb-, und Einkommensteuer und 10% Zuschlägen zur Hauszins- und Hausklassen-Steuer bewilliget.“)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

Dr. Waibel: Ich möchte da um eine Aufklärung bitten. Wenn ich mich recht entsinne, so ist im Laufe des gegenwärtigen Jahres einer Gemeinde durch Landesausschußbeschuß diktirt worden, daß sie die Zuschläge gleichmäßig auf alle Steuern verumlage.

Wie man aber hier für den Landesfond beantragt, sollen dessen Erfordernisse durch eine Verumlagerung von 20% Zuschlägen zur Erwerb- und Einkommensteuer und 10% Zuschlägen zur Hauszins- und Hausklassensteuer gedeckt werden. Ich hätte mir vorgestellt, daß dasjenige, was das Land für sich in Bezug auf Besteuerung in Anspruch nimmt wenigstens grundsätzlich auch den Gemeinden zugestanden werden soll.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Bösch: Der Herr Dr. Waibel hat da auf eine Gemeinde im Lande hingewiesen, dieselbe aber nicht genannt. Ich will sie nennen, es ist die Gemeinde Lustenau.

Soviel mir bekannt, ist dort gegen den Voranschlag des Jahres 1892 von mehreren Bürgern Beschwerde erhoben worden und ich will auch gleich sagen aus welchem Grunde dies geschehen ist. Es dürfte wohl allen Herren bekannt sein, durch welche Manipulationen bei den letzten Gemeindewahlen in Lustenau Wahlstimmen erzeugt worden sind. Zu diesem Zwecke benützte die Vorsteher-Partei, die Hauszinssteuer, weil dieselbe mit 50% Zuschlägen belastet wurde.

Mehrere Anhänger dieser Partei meldeten unrichtiger Weise Hauszinssteuer an, um dadurch Wahlstimmen im 2. Wahlkörper zu erkaufen. Die beabsichtigte verschiedene Umlegung würde, nachdem diese Steuer ohnehin drückend und hoch ist, an und

für sich Niemand mißbilliget haben, nachdem dies aber zu einem so verwerflichen Zwecke geschehen ist, so wurde von mehreren Bürgern gegen jenen Gemeindebeschuß beziehungsweise Gemeindevoranschlag rekuriert und der Landesausschuß hat nur streng im Sinne des Gesetzes gehandelt, daß er der Gemeinde den Auftrag gegeben hat, die Gemeindegzuschläge auf alle Arten direkter Steuern in gleicher Höhe zu verumlagen. Wahrscheinlich wird er dabei berücksichtigt haben, zu welchem Zwecke die Gemeindevorsteherung eine verschiedene Umlage durchführen wollte.

Er wird jedenfalls seine Gründe dafür schon gehabt haben.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das

Wort? –

Wenn Niemand mehr zu sprechen wünscht und auch der Herr Berichterstatter nichts weiter beizufügen hat –

Nagele: Nein,

Landeshauptmann: so schreite ich zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche dem zweiten Punkte der Anträge die Zustimmung geben wollen sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Nagele: (liest: „3. Der mit Schluß des Jahres 1893 beim Grundentlastungsfonde sich ergebende Überschuß mit 258 fl. fällt dem Vorarlberger Landesfonde zu.“)

Landeshauptmann: Wenn Niemand eine Bemerkung gegen diesen 3. Punkt zu machen wünscht so nehme ich an, daß die Herren demselben die Zustimmung geben.

Sie ist gegeben und dieser Gegenstand hiemit erlediget.

Landeshauptmann: Wir kommen zum zweiten Gegenstand der heutigen Tages-Ordnung d. i. d. e. r Bericht des Gemeinde-Ausschusses betreffend die Abänderung der §§ 6, 8 und 16 der Landtags-Wahlordnung.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Martin Thurnher den Bericht zu erstatten.

Martin Thurnher: Ich darf wohl von der Verlesung dieses Berichtes Umgang nehmen. Die

126

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. UL Session der 7. Periode 1892/93.

Angelegenheit ist dem hohen Hause in jeder Richtung hinlänglich bekannt; es ist schon 3 Jahre darüber verhandelt und gesprochen worden, so daß ich mich darauf beschränken kann, die Anträge zur Verlesung zu bringen.

Nur bezüglich des 2. und 3. Punktes derselben muß ich auf die näheren Ausführungen des Berichtes verweisen. Die hohe Regierung hat auch wieder in der neuerlichen Eröffnung wegen Nichtsanktionierung des vom Landtage beschlossenen Gesetzentwurfes betreff Abänderung einiger Paragraphen der Gemeindewahlordnung dem Wunsche wegen Auflassung der Vermögenssteuer im Lande Vorarlberg Ausdruck gegeben. Diesem Wunsche der hohen Regierung

kann aber, wie auch im Berichte angeführt ist, nicht entsprochen werden, bis die staatliche Steuerreform durchgeführt ist. Wenn diese staatliche Steuerreform in entsprechender Weise durchgeführt würde, dann wäre es entsprechend, daß auch das an vielen Mängeln und Gebrechen leidende Vermögenssteuer-Statut von Vorarlberg außer Wirksamkeit gesetzt und die staatliche Steuer für die Gemeinde-Verumlagen zur Grundlage genommen würde. In den Entwürfen der hohen Regierung ist aber eine Bestimmung enthalten, die vielleicht die Gefahr in sich bürgt, daß nicht in der gewünschten Weise vorgegangen werden kann. In § 271 des Gesetzentwurfes über die neuen Steuern ist nämlich eine Bestimmung enthalten, die dahin gerichtet ist, hintanzuhalten, daß die Personal-Einkommensteuer, die wichtigste der künftigen Steuern, als Grundlage bei Verumlagen der Gemeinde- und Landes-Erfordernisse genommen wird, um dafür dem Staate ein desto größeres Erträgnis zu erzielen.

Der Auflassung unserer Vermögenssteuer müssen, glaube ich, zwei Momente vorausgehen, nämlich die Durchführung der Steuerreform und die Eliminirung des § 271 der Regierungsvorlage, weshalb Punkt 2 und 3 der Anträge hier ausgenommen und Ihnen zur Annahme empfohlen werden. Die Anträge des Gemeinde-Ausschusses gehen demnach dahin; (Liest die Anträge aus Beilage XXXII).

Landeshauptmann: Ich eröffne zunächst über den Antrag 1, bezw. den Gesetz-Entwurf die Debatte.

Dr. Waibel: Ich glaube, daß die protestirenden Gemeinden, d. h. jene Gemeinden, welche gegen das vom hohen Hause im Jahre 1892 beschlossene Gemeindegewahlgesetz sich zur Wehr gesetzt haben.

in der Lage sind, ihre Befriedigung aussprechen zu können und insbesondere der hohen Regierung für die objektive Beurtheilung der ganzen Angelegenheit den verbindlichsten Dank auszusprechen. Die Erledigung dieses Gesetzentwurfes vom Jahre 1892 hat zwei Phasen durchgemacht.

Im Oktober v. Js. bereits ist eine Erledigung herabgelangt an den Landes-Ausschuß, welche hier nicht erwähnt wird, und welche Gesichtspunkte enthält, deren Inhalt kennen zu lernen für weitere Kreise von großem Interesse sein dürfte. Es ist insbesondere in der Erledigung vom Oktober darauf hingewiesen, daß der Zeitpunkt für solche Gesetzentwürfe nicht gut gewählt sei; es sei gegenwärtig nicht der richtige Zeitpunkt, eine prinzipielle Änderung der Steuerbasis des Wahlrechtes, solange nicht die dem Reichsrathe vorliegende Steuerreform durchgeführt sein wird, vorzunehmen.

Es wird weiter – das ist sehr interessant – folgendes gesagt,

(Liest):

„Insbesondere was Vorarlberg anbelangt, muß darauf hingewiesen werden, daß das Resultat dieser Steuerreform den weiteren Fortbestand der Vermögenssteuer in Frage stellen dürfte und daß dann die Regelung der Vermögenssteuer in jeder Beziehung wird in Angriff genommen werden können, was sich jedenfalls mehr empfiehlt, als der gegenwärtige Vorgang, nach welchem die Lasten der Vermögensteuerträger der Gemeinde gegenüber aufrecht belassen werden wollen, während das einzige Recht derselben in der Gemeinde, nämlich das Recht zu wählen und gewählt zu werden, aufgehoben werden soll. Hiezu kommt noch, daß der Gesetzentwurf beschlossen worden ist, ohne daß den Gemeinden Vorarlbergs Gelegenheit geboten worden wäre, in dieser für das Gemeindewesen so wesentlichen Angelegenheit ihre Ansicht auszusprechen.“

Ich muß beifügen, daß der Akt nach diesem Erlasse mit dem Berichte des Landes-Ausschusses, ohne die Gemeinden befragt zu haben, an die hohe Regierung zurückgeleitet worden ist, neuerdings einer Prüfung unterzogen wurde, und dann jene Erledigung erhalten hat, welche im Wesentlichen hier im Berichte enthalten ist. Ich muß aber bemerken, daß dem Schluß-Absatze dieses Berichtes noch etwas beizufügen ist. Es heißt im Schlußabsatze:

XIII« Sitzung des Vorarlberger Landtages. UI. Session der 7. Periode 1892/93.

127

(Liest) „Aus den von den politischen Behörden des Landes zusammengestellten statistischen Nachweisungen geht hervor, daß durch die Nichtanrechnung der Vermögenssteuer bei Anfertigung der Gemeindegewählerlisten nicht nur eine große Verschiebung in der Vertheilung der Gemeindegewähler auf die einzelnen Wahlkörper eintreten, sondern auch ein namhafter Theil der bisher Wahlberechtigten ihr Wahlrecht ganz verlieren würde.“ Damit schließt der Auszug des Berichtes. Ich bin in der Lage den Herren mittheilen zu können, daß unmittelbar an diese Worte sich noch ein Satz anfügt, dessen weitere Bekanntgebung nicht ohne Interesse ist. Es heißt (liest):

„Auf diesen Umstand ist es eben zurückzuführen, daß von Seite der Gemeinden und zwar der hervorragendsten Gemeinden des Landes Vorstellungen gegen den in Rede stehenden Gesetzentwurf erhoben worden sind, wodurch wohl am Besten die Behauptung des löblichen Landes-Ausschusses widerlegt erscheint, daß die betreffende

Kategorie von Wählern an
der Wahrung ihres Wahlrechtes kein
besonderes Interesse haben."

Das hat man ausgelassen, aber es geht aus
diesem Schlusse hervor, daß in dem Berichte, der
nach der ersten Erledigung an die hohe Regierung
zurückgelangt ist, offenbar Behauptungen aufgestellt
worden sind, die nicht ganz den thatsächlichen Verhältnissen
entsprechen, daß man da der hohen Regierung
hat Vorstellungen beibringen wollen, welche
der Basis der Wahrheit und Thatsächlichkeit entbehren.

Ich muß noch weiter bemerken, im Berichte
heißt es, (liest):

„Auf Grund dieser Regierungseröffnung arbeitete
der Landes-Ausschuß 2 Gesetzentwürfe aus,
den einen im Sinne des Punktes 2 (Abänderung
der L. W. O.), den anderen nach Punkt 3 (Abänderung der G. W. O.)
und brachte dieselben ohne
weitere Motivierung dem Landtage in der Frühjahrssession
1892 in Vorlage, ihm anheimstellend, welchen
der beiden von der Regierung als zulässig
erklärten Wege er einschlagen wolle.

Der Landtag entschied sich über den Antrag
des landtäglichen Gemeinde-Ausschusses (Beilage
LXIII zu den stenographischen Protokollen pro 1892)
mit Beschluß vom 7. April (Seite 233–250 des

stenogr. Protokolls) auf Abänderung der Gemeinde-
wahl-Ordnung."

Ich muß zur Ergänzung bemerken, daß der
Entwurf zur Abänderung der Landtagswahl-Ordnung
dem damaligen Protokoll nicht beigelegt und
überhaupt uns zur Verhandlung nicht vorlegt wurde.
Es wurde lediglich die Novelle zur Gemeindewahl-
Ordnung mit dem Antrage des Landesausschusses
vorgelegt.

(Martin Thurnher: Das ist unrichtig.)

So ist es, das kann man hier nachsehen. (Auf
das stenographische Protokollweisend.)

Nun was den Entwurf, der uns vorgelegt
wurde, selbst betrifft, so hätte ich folgendes zu bemerken.

Schon bei der Behandlung der Novelle
vom Jahre 1892, welche die allerhöchste Sanktion
nicht erhalten hat, ist unsererseits darauf hingewiesen
worden, daß es klüger gethan wäre, wenn
man statt einzelne Änderungen vorzunehmen, lieber
diese Wahlordnung im Sinne unserer Zeit, im
Sinne der gerechten Forderungen unserer Zeit ab-
ändern, eine totale Abänderung derselben vornehmen
würde. Diese Landtagswahl-Ordnung hat, wie
die Herren wissen, wesentlich zwei Gebrechen.

Das eine Gebrechen besteht darin, daß dem Vollmachtenschwindel wie bei den Gemeinde-Wahlen freier Spielraum gegeben wird, und die Herren werden mir doch zugeben, daß nichts so das Wahlwesen demoralisirt, wie dieser Vollmachtenschwindel, an dem beide Theile gleich sündhaft sich betheiligen.

Da machen wir gar kein Hehl daraus, es thut jede Partei, was sie kann; aber was gethan wird in dieser Beziehung, ist nicht schön.

Wenn man also schon einsieht, daß hier eine Schädigung des öffentlichen Charakters, der öffentlichen Moralität fortwährend vor unsern Augen sich vollzieht, glaube ich, sollte eine Versammlung, welche berufen ist, auch die moralischen Interessen des Landes zu überwachen und zu leiten, einer solchen Thatsache, solchen Wahrnehmungen gegenüber nicht stumm und still bleiben, sondern sie sollte Abhilfe schaffen.

Daß dies unschwer möglich ist, dafür liefert die Reichsrathswahl-Ordnung ein vorzügliches Beispiel. Diese Wahlordnung ist seit dem Jahre 1873 in Wirksamkeit und die Herren werden aus der Praxis dieser Wahl-Ordnung keine derartigen

128

LIU. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I!!I. Session der 7. Periode 18)2/93.

Beobachtungen namhaft machen können, wie sie bei der Gemeindewahl-Ordnung und bei der Landtagswahl-Ordnung möglich sind. Da kommt man zur Wahl, um seine Stimme abzugeben. Es kann vorkommen, daß der eine oder andere einem persönlichem Einflüsse, einem Zureden zugänglich ist. Aber im Allgemeinen, weil die Stimmabgabe geheim ist, hat jeder, der zur Wahl berufen ist, und es ist der Mann, der zur Wahl berufen ist, die Freiheit, so zu wählen, wie ihm beliebt. Niemand ist in der Lage ihn zu kontrollieren und darum geht alles glatt und anstandslos vor sich.

Da dieser Vorgang seit einer Reihe von Wahlen sich bewährt hat, sollten wir uns doch auch dazu bewegen lassen, die Gelegenheit zu benützen, um auch bei der Landtagswahl-Ordnung in dieser Richtung Ordnung zu schaffen.

Die Landtagswahl-Ordnung hat aber noch weitere Gebrechen und zwar ein sehr in das Gewicht fallendes Gebrechen ist der Umstand, daß nach unserer Wahlordnung das sogenannte Listenskrutinium besteht für die Landgemeindewahlen. Die Gemeinden bzw. die Wahlmänner des politischen Bezirkes Bludenz wählen zusammen 4 Männer, die von Feldkirch 5 und die von Bregenz und

Bregenzerwald ebenfalls 5 Männer. Nach der bei uns vorhandenen Ausgestaltung des Parteiwesens ist es natürlich, daß bei diesen Wahlen ganz die jeweils in der Macht stehende Partei verfügt; daß nicht die Bevölkerung gefragt wird, was wollt ihr für Leute, sondern das Kasino in Dornbirn diktirt in Übereinstimmung mit den geistlichen Herren für den Bezirk Bludenz sind diese 4, für Feldkirch diese 5 und für Bregenz und Bregenzerwald diese 5 zu wählen. Ich gebe zu, wenn die andere Partei, die antiklerikale Partei die Macht hätte, so würde sie wahrscheinlich in gleicher Weise vorgehen.

Ich weiß es nicht, aber ich denke es mir. Jedenfalls aber meine Herren ist der Gefoppte und der Geschädigte die Bevölkerung, für welche die Wahlen gemacht werden. Es wird auf diese Weise nicht der Wille der Bevölkerung zum Ausdrucke gebracht, sondern der Wille gewisser Persönlichkeiten im Lande.

Daß das dem Lande eigentlich nicht recht zuträglich ist, darüber brauchen wir uns nicht recht viel zu streiten. Wer unbefangen urtheilt, wird

das zugeben müssen. Es würde für jeden kleineren Kreis besser sein, den Mann seines Vertrauens in diese Versammlung schicken zu können. Es ist bereits im Jahre 1871 unter der Regierung des Grafen Hohenwarth ein Gesetzentwurf hier vorgelegt worden, welcher die Bestimmung enthält, daß nicht in großen Gruppen zu wählen sei, sondern für jeden einzelnen Abgeordneten ein Wahlkreis geschaffen werde.

Wenn Sie mich vielleicht noch über einen andern Punkt unserer Landtagswahl-Ordnung sprechen lassen, so möchte ich auch noch weiters erwähnen, daß der Census, das heißt der Mindestbetrag der Staatssteuerleistung in unserem Lande etwas zu hoch gegriffen ist.

(Martin Thurnher; Das ist recht.)

Der Census ist noch auf 5 fl. gestellt, d. h. es ist nur der wahlberechtigt, welcher mindestens 5 fl. an direkten Steuern, die Zuschläge mitgerechnet, entrichtet.

Auch schon der Entwurf der Landtags-Wahlordnung vom Jahre 1871 enthält eine diesbezügliche Abänderung. Aber sie betrifft nur die Landgemeinden, für die Stadtgemeinden ist in diesem Entwurf noch der Minimalbetrag von 5 fl. aufgestellt, während für die Landgemeinden 4 fl. festgesetzt sind.

Denn, ich gebe mich einer Täuschung nicht hin, wäre es doch auch dem Charakter unserer Bevölkerung mehr angemessen, wenn das System der

Wahlmänner-Wahlen fallen gelassen und die direkten Wahlen eingeführt würden. Es ist dieses Wahlsystem bei uns auch von Anfang an nie recht begriffen und nie recht bewillkommt worden, weil, wie angedeutet, dasselbe dem Charakter unserer Bevölkerung nicht entspricht. Man war bis dorthin gewohnt in demokratischer Weise allgemein nur Männerwahlen und direkte Wahlen im Lande zu besitzen.

Ich glaube nun der Sache im Lande Vorarlberg einen Dienst zu erweisen, der Wahlsittlichkeit, dem Wahl-Effekte, der Wahl-Aktion u.s.w., also dem einzelnen Wähler, und jedem einzelnen Bezirke zu dienen, wenn ich folgenden Vorschlag, bzw. folgenden Antrag hier vorlege:

„Auf die vorgelegte Novelle ist nicht einzugehen (liest): Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, eine neue Landtagswahl-Ordnung zu entwerfen und in der nächsten Landesversammlung vorzulegen.“

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages, in. Session der 7. Periode 1892/93.

129

In diesem Entwurfe sollen folgende Grundsätze ihren Ausdruck erhalten:

1. Wahlberechtigt im Allgemeinen ist jeder eigenberechtigte österr. Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welcher das 24. Lebensjahr vollstreckt hat, und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen.
2. Der Mindestbetrag der zur Wahlrechtsbegründung anrechenbaren Staatssteuer wird auf 4 fl. festgesetzt.
3. Ohne Rücksicht auf die Staatssteuerleistung besitzen das Wahlrecht die Ehrenbürger, sowie diejenigen Gemeindeglieder, welche nach der Gemeindevahl-Ordnung  1 Zl. 2 a-f vermöge ihrer persönlichen Eigenschaft wahlberechtigt sind.
4. Für jeden Abgeordneten ist ein eigener Wahlbezirk zu bilden.
5. Die Abgeordneten sind sämtlich durch die direkte Wahl der Wahlberechtigten zu wählen.

Das wären die wesentlichen Punkte, die wesentlichen Grundsätze, nach welchen im Interesse des Landes eine neue Landtagswahl-Ordnung verfaßt sein müßte.

Der Entwurf, welcher uns vorgelegt wird, enthält, wie das nicht anders zu erwarten war, immerhin

wieder eine Ungleichheit. Der § 8 ist so verfaßt, daß nach demselben eine Anzahl von Personen, welche weniger als 5 fl. Steuer zahlen, zum Wahlrechte gelangt, während für die Städte und den Markt Dornbirn die Ziffer von 5 als unbedingtes Erforderniß aufgestellt wird. Ungleichheiten sollen nicht gemacht werden, wennsienicht absolut nothwendig sind und sich nicht als unausweichlich rechtfertigen. Nach dem Entwürfe, den ich Ihnen vorgelegt habe und empfehle, kann eine solche Ungleichheit nicht mehr stattfinden. Da sind alle, welche in der Liste sind, vollkommen gleichberechtigte Wähler.

Ich könnte darum Ihrem Entwürfe schon aus diesen Rücksichten meine Zustimmung nicht geben. Wenn man schon remedirt, soll man es recht machen. Ich glaube der Herr Landeshauptmann hat gesagt, daß bezüglich des zweiten Theiles des Antrages, der Punkte 2 und 3 separat verhandelt wird. Nachdem das der Fall ist, schließe ich jetzt und werde gelegentlich das Wort nehmen, wenn wir zur Behandlung des Punktes 3 kommen.

Johannes Thurnher: Ich habe gar nicht die Absicht gehabt, bei gegenwärtiger Debatte das Wort zu ergreifen und würde es auch gar nicht gethan haben, wenn nicht der geehrte Herr Vorredner sich zu der Behauptung verstiegen hätte, daß das Kasino von Dornbirn die Wahlen im Lande diktire. Da muß ich, obwohl nur Mitglied, nicht Vorstand, auch nicht ein Mitglied des Vorstandes des Kasinos von Dornbirn, aber ein fleißiger Besucher desselben, doch konstatiren, daß das Kasino von Dornbirn in diesem Punkte nichts thut, leider zu wenig, sondern daß es sich im Punkte „Landtagswahlen“ lediglich darauf beschränkt hat, dem Herrn Bürgermeister von Dornbirn in der eigenen Gemeinde vor die Thür zu stehen, durch die man in den Landtag geht und ihn sohin anzuweisen, seinen Weg über die Handels- und Gewerbekammer in Feldkirch in die Landtagsstube zu nehmen.

Das ist die einzige Thätigkeit, welche das Kasino von Dornbirn in Bezug auf die Landtagswahlen ausübt.

Weil ich schon beim Worte bin, will ich noch etwas bemerken. Nachdem Herr Dr. Waibel im Eingänge seiner Rede den Wunsch ausgesprochen hat, der Landtag möchte einmal eine dem Geiste der heutigen Zeit entsprechende Wahlordnung schaffen, so war ich im Verlaufe seiner Rede mit großer Aufmerksamkeit darauf gespannt, wie er sich den Geist dieser heutigen Zeit, welchem die Landtagswahlordnung angepaßt werden sollte, vorstellt.

Der Geist, der jetzt in der Landtagsstube herrscht, dem jetzt die Majorität der Bevölkerung huldigt, scheint es nicht zu sein, oder es müssen lauter Herren hier sitzen, welche dem Geiste, der sie in den Landtag geführt hat, nicht entsprechen. Ob es

der Geist ist, der in Vorarlberg in die Minorität gerathen ist, in Bezug auf die Landtagswahlen, nämlich der Geist des Liberalismus, weiß ich nicht, und ob gerade das der Geist der gegenwärtigen Zeit ist, weiß ich ebenfalls nicht.

Der Herr Vorredner hat es unterlassen, uns dießbezüglich nähere Aufklärung zu geben. Ob es der Geist ist, der jetzt im Anzuge ist, den das Getrappel der Sozialdemokraten verkündet, weiß ich auch nicht. Aber wenn er diesen Geist meint, dann muß er nicht mit Ziffern herumspringen, dann muß er den Grundsatz gelten lassen, jeder männliche, so und so alte Bürger, welcher unbescholten ist u.s.w., ist Wähler. Dann muß er nicht im

130

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. HI. Session der 7. Periode 1892/93.

zweiten Punkte nur so stümperhaft von 5 fl. auf 4 fl. heruntergehen, er muß die Steuerbasis ganz beseitigen. Das ist der Geist der Zeit, den jetzt eine starke Bewegung in Vorarlberg fordert, und den auch Herr Dr. Waibel genau kennt; er hat ja einer solchen Versammlung der Sozialdemokraten in Dornbirn, wo ihre Grundsätze unverblümt zum Ausdrucke kamen, beigewohnt.

Er soll also zur näheren Charakterisirung sagen, ob der Geist des Liberalismus, des jetzt herrschenden Conservatismus oder der der Zukunftsmusik damit gemeint ist.

Fink: Herr Dr. Waibel hat uns einen Vorschlag gemacht zu einer gründlichen Reform der Landtagswahlordnung, und uns einige Anhaltspunkte gegeben, nach welchen dieselbe vorgenommen werden soll. Ich bemerke, daß ich mich mit einigen Bestimmungen seines Antrages ganz gut einverstanden erklären könnte, z. B. mit der Abschaffung der Vollmachten, mit der Herabsetzung des Census, nur würde ich weiter herabgehen, etwa bis auf 2 fl., eine Herabsetzung bloß bis auf 4 fl. hätte nach meiner Ansicht nicht viel Werth; dagegen solle auch — es ist dies zwar, glaube ich, in den Anträgen nicht bestimmt ausgedrückt, wohl aber hat der Herr Abg. Dr. Waibel in seiner Rede darauf hingewiesen — die geheime Stimmabgabe eingeführt werden. Dagegen müßte ich mich wehren, ich habe dies schon in einer früheren Sitzung vorgebracht und glaube, daß die öffentliche Stimmabgabe die einzig richtige ist. Ich habe damals schon gesagt, daß es nicht zu viel sei, wenn der Wähler öffentlich für seinen Kandidaten eintritt, das Wirken des Abgeordneten ist auch ein öffentliches, er muß sich auch öffentlich zeigen, und muß seinen Wählern öffentlich Rede und Antwort geben. Es ist daher nicht zu viel, wenn auch der Wähler einmal sich

soweit ermannt, daß er öffentlich seine Stimme abgibt.

Ich glaube also, daß die von Herrn Dr. Waibel beantragte Reform wohl in Aussicht genommen werden könne, aber ebenso erwarte ich, daß wir dem Gesetzentwürfe, wie er uns heute vorliegt, zustimmen, damit für die nächste Zeit diese schreiende Ungleichheit, welche zwischen den Wählern aus dem II. und dem III. Wahlkörper noch besteht, ausgemerzt werde. Die weitere Ungleichheit, welche noch verbleibt, ist dann nur noch ganz minimal.

Es gibt nicht mehr sehr viele Gemeinden im Lande, welche nur 2 Wahlkörper haben, und ich glaube, wir dürfen diesen wohl nicht eine Wahlrechtseinschränkung diktiren, während wir im Allgemeinen für Wahlrechtserweiterungen sind.

Dr. Waibel: Herr Fink hat recht, ich habe implicite bei diesem Wahlordnungsentwürfe, beiden in demselben enthaltenen Grundsätzen, die geheime Stimmabgabe vermeint. Ausgesprochen ist es nicht, aber ich constatire, daß meine Ansicht dahin geht, daß auch dieser Grundsatz in die neue Landtagswahlordnung ausgenommen werden solle.

Ich will über den Werth der geheimen Wahlen keine weitem Worte verlieren; ich halte es für überflüssig, die Ansicht des Herrn Fink zu widerlegen, die Praxis widerlegt sie selbst.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu sprechen? Es ist nicht der Fall; die Generaldebatte ist daher geschlossen.

Herr Berichterstatter!

Martin Thurnher: Herr Dr. Waibel hat sich zuerst über den bereits im October v. Js. erflossenen Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern ausgesprochen, und daraus einige Punkte vorgeführt, die ich doch nicht ganz umgehen kann. Er hat nämlich in erster Reihe jenen Punkt angezogen, wo davon gesprochen ist, daß das Resultat der Steuerreform den weitem Fortbestand der Vermögenssteuer in Frage stellen dürfte, und daß dann die Regelung der Vermögenssteuer in jeder Beziehung wird in Angriff genommen werden können. Das ist ein Passus in der Eröffnung der hohen Regierung, der ganz unverständlich ist und in der Form nach meiner Ansicht gar nicht verstanden werden kann; es muß wahrscheinlich heißen, statt Regelung der Vermögenssteuer, Regelung der Gemeindebesteuerung. Wenn die hohe Regierung jedes Jahr sagt, wir sollen die Vermögenssteuer aufgeben, und sie werde niemals ihre Zustimmung zu einer Änderung des Vermögenssteuer-Statutes geben, so stände ja der bezeichnete Passus mit dieser Haltung im krassesten Widerspruch. Der

Herr Abg. hat weiter erwähnt, daß in diesem Regierungs-Erlasse darauf hingewiesen wurde, man habe nicht den rechten Zeitpunkt gewählt, man hätte mit der Reform der G.-W.-O. abwarten sollen, bis die

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session der 7. Periode 1892/93.

131

staatliche Steuerreform durchgeführt sein wird. Nun wir haben den Zeitpunkt nicht gewählt, dieser Zeitpunkt ist uns mit elementarer Gewalt aufgedrängt worden. Wir sind es nicht gewesen, welche die Vorgänge bei den Landtagswahlen im Jahre 1890 verschuldet haben. Wir sind heute noch der Ansicht, daß die damaligen Vorgänge nicht dem Sinne und Geiste des Gesetzes entsprechen, und deßhalb müssen wir Abhilfe schaffen. Wir konnten nicht einer Auslegung beipflichten, und eine solche Auslegung für die Folge aufrecht erhalten, die unserer Ansicht nach ungesetzlich, unlogisch und unrichtig war. Daß man hinsichtlich der Landtagswahl einigen Mitgliedern des ersten und zweiten Wahlkörpers die Vermögenssteuer anrechnen soll, und dieselbe allen anderen im 3. Wahlkörper streicht, das ist die größte Ungerechtigkeit, die man sich denken kann, und zur weitem Fortführung dieses im Jahre 1890 eingeführten Usus kann die Landesvertretung ihre Zustimmung nie und nimmer geben. Ich habe die Ansicht, daß wenn auf Grundlage dieser Interpretation neue Wahlen erfolgen sollten, wie auch im Berichte angeführt wird, daß die Landesvertretung unter Umständen dieselben beanständen und annulliren müßte. Also den Zeitpunkt haben wir nicht gewählt, er ist uns mit elementarer Gewalt aufgedrängt worden.

Herr Dr. Waibel hat dann auch gemeint, der Landes-Ausschuß müsse die hohe Regierung nicht richtig informirt haben, weil sie sagt, aus den Erwiderungen der Gemeinden gehe hervor, daß viel größere Wahlrechtsverkürzungen durch den im Vorjahre angenommenen Gesetzentwurf herbeigeführt werden, als es nach den Ausführungen des Landes-Ausschusses der Fall sei. Der Landes-Ausschuß hat nichts anderes darüber berichtet, als das wiederholt, was bereits im vorjährigen Berichte des land-täglichen Gemeinde-Ausschusses vorgeführt worden ist; nämlich daß die größte Zahl jener Personen, die nach den dermaligen Bestimmungen der G.-W.-O. jetzt ohnedem im 1. und 2. Wahlkörper sind, das Wahlrecht nach den im Vorjahre beantragten Änderungen nicht vollständig verlieren, sondern, daß sie, weil sie in der Regel entweder Grundsteuer, Einkommensteuer, Erwerbsteuer oder irgend eine Staatssteuer zahlen, das Wahlrecht mit wenigen Ausnahmen noch haben werden, daß dadurch vielleicht eine größere Verschiebung in den Wahlkörpern erfolgen wird, daß aber eine eigentliche Wahlrechtsentziehung nicht in

bedeutendem Maße eintreten wird, und diese Ansicht habe ich heute noch.

Der Herr Vorredner hat auch behauptet, dem Landtage sei im Vorjahre ein Gesetzentwurf betreffend die Abänderung der Landtagswahl-Ordnung nicht vorgelegt worden.

Ich muß dagegen konstatiren, daß dem Landtage wirklich der gleiche Gesetzentwurf, wie er heute vorliegt, mit einziger Ausnahme des § 16, bereits in Vorlage gebracht worden ist. In dem heutigen Entwürfe wurden nur noch in den §§ 6 und 8 die Worte „inclusive Staatszuschläge“ eingesetzt und der § 16 zur besseren Erläuterung angefügt.

Im Übrigen ist es der gleiche Entwurf, welcher im Vorjahre vorlag; und wenn Sie die Tages-Ordnung jener Sitzung nachschlagen, wo verkündet wurde, daß dieser Antrag zur ersten Lesung gelangen wird, werden Sie finden, daß dort nur von der Landtagswahl-Ordnung, wenn ich mich nicht täusche, die Rede ist und nichts von der Gemeindewahl-Ordnung. Aber der Entwurf war vom Landes-Ausschuß vorbereitet und ich müßte mich sehr täuschen, wenn nicht Herr Dr. Waibel in der betreffenden Landes-Ausschußsitzung als Ersatz-Mitglied anwesend war, in welcher der bezügliche Beschluß gefaßt wurde, beide Gesetzentwürfe dem h. Landtage gleichzeitig in Vorlage zu bringen.

Die gegentheilige Behauptung des Herrn Vorredners ist sonach unrichtig. Herr Dr. Waibel hat ferner den Antrag eingebracht, man soll auf diesen Gesetzentwurf nicht eingehen, sondern eine vollständige Änderung der Landtagswahl-Ordnung vornehmen. Ja wenn er den ersten Punkt seines Antrages weggelassen hätte, dann könnte man darüber sprechen. Wenn er den Eingang, es sei dermalen auf diese vorliegende Gesetzesvorlage nicht einzugehen, streicht, so könnte vielleicht sein Antrag an den Landes-Ausschuß zur Vorberathung und seinerzeitigen Berichterstattung verwiesen werden. Aber auf die vorliegende Gesetzes-Vorlage wollen und müssen wir eingehen und zwar aus den kurz vorher entwickelten Gründen, wenn wir nicht eine Ungerechtigkeit wollen fortbestehen lassen, wenn wir nicht eine Differenz zwischen Landesvertretung und Regierung schaffen oder aufrecht erhalten wollen, wenn wir nicht die ganze Grundlage einer eventuellen künftigen Wahl verschieben wollen, so bleibt uns kein anderes Mittel. Jetzt fehlen uns einige

würden, in den nächsten Jahren einen Neubau aufzuführen, so dürfen wir dieses nicht von uns, sondern von anderer Seite ins Dach gerissene Loch nicht unausgebessert lassen. Dieser Gesetzentwurf hat den Zweck, dieses Loch zu decken, und dem Hause, genannt L.-W.-O. einigermaßen den nöthigen Schutz wieder zu verleihen und zu gewähren.

Auf die speziellen Anträge des Herrn Vorredners will ich nicht genauer eingehen, es sind dies dieselben Punkte, wie sie der Herr Abgeordnete uns mindestens zum drittenmale vorgeführt hat und jedesmal ihre Entgegnung gefunden haben. Ich wäre selbstverständlich dafür, daß das Wahlrecht erweitert werde. Es ist bekannt, daß wir Conservative Vorarlbergs immer für eine Erweiterung des Wahlrechtes eingetreten sind und wir werden auch in der Zukunft dafür eintreten. Aber gerade die diesbezüglich mit der hohen Regierung nothwendigen Verhandlungen werden längere Zeit in Anspruch nehmen, so das es nicht möglich ist, so rasch einen dießbezüglichen Gesetzentwurf vorzubereiten.

Wenn Sie die verschiedenen Akte über Verhandlungen in Wahlanglegenheiten durchgehen, so werden Sie mehrfach Ausführungen der hohen Regierung finden, wornach sie immer ein hohes Gewicht darauf stellen zu müssen glaubt, daß die Landtagswahl-Ordnung auf denselben Grundsätzen beruht, insbesondere bezüglich der Ausdehnung des Wahlrechtes, wie die Reichsrathswahl-Ordnung, und wenn man die hohe Regierung von diesem Standpunkte nicht abbringt, so ist die vom Vorredner angedeutete Reform eben sehr schwer durchzuführen. Ich bin zwar auch dafür, daß man s. Z. einen Versuch macht und zwar bald möglichst einen Versuch macht, nur darf man die Verschiebung des heute uns vorliegenden Gesetzes nicht davon abhängig machen.

Was der Herr Vorredner über das Kasino in Dornbirn in dieser Angelegenheit gesprochen hat, welches in der angedeuteten Richtung eine sehr unschuldige Rolle spielt, will ich nicht näher besprechen, weil hierüber schon gesprochen wurde, ebenso will ich nicht darauf eingehen, was bezüglich des Hohenwart'schen Entwurfes gesagt wurde, es ist auch schon zweimal darauf in den Vorjahren von mir geantwortet worden.

Was der § 8 des Entwurfes betrifft, von dem

der Herr Vorredner meint, es werde wieder eine Ungleichheit geschaffen, so ist das wohl nicht der Fall. Es ist nur etwas, was schon vorliegt, aufrecht erhalten. Die bisherige Landtagswahl-Ordnung setzt fest, daß in Gemeinden mit zwei Wahlkörpern zwei Drittel sämtlicher Steuerzahler der Gemeinde das Wahlrecht haben. Wenn wir allgemein die Bestimmung ausgenommen hätten, daß

der Steuerbetrag von 5 fl. die Voraussetzung des Wahlrechtes bilde, wie bei den Städten und dem Markte Dornbirn, dann wäre für eine kleine Anzahl von Gemeinden das Wahlrecht verkürzt worden.

Das wollen wir aber nicht thun, wo wir dasselbe aufrecht erhalten können. Ich bin bereit, jede Erweiterung aufrecht zu erhalten und jede Schmälerung hintanzuhalten.

Bei den Städten und dem Markte Dornbirn aber ist die Belassung dieser Bestimmung nach dem dermaligen Stande der Gesetzgebung und nach Entscheidungen des hohen Verwaltungs-Gerichtshofes absolut nicht mehr nothwendig.

Wenn die Herren aber wünschen sollten, daß auch bei § 6 dieser Absatz eingeschalten werden sollte, so wird sicher niemand etwas dagegen haben. Es wäre aber eine überflüssige Bestimmung, die heute werthlos ist, es würde nur etwas mehr Druckerschwärze erfordert. Nach § 13 der G.-O. dürfen nur in kleinen Gemeinden mit geringer Wählerzahl zwei Wahlkörper gebildet werden. Das kommt aber bei der Städtegruppe nicht mehr vor; die hieher gehörigen Gemeinden habe eine größere Anzahl von Wählern und bezüglich der kleinsten unter diesen, nämlich Bludenz geht aus einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes hervor, daß Bludenz drei Wahlkörper haben müsse. Also eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, welche voraussichtlich für alle Zukunft ohne Werth ist, käme mir überflüssig vor. Darum hat schon der Landesausschuß und auch der landtägliche Gemeinde-Ausschuß beantragt, daß diese Bestimmung hier keine Aufnahme finden soll.

Weiter habe ich eigentlich über den vorliegenden Gesetzentwurf nichts mehr zu sprechen. Ich konstatiere nur noch einmal, daß die Annahme desselben eine Nothwendigkeit ist, wenn wir nicht ein ganzes Chaos bei den künftigen Landtagswahlen belassen wollen und eine ganz unsichere Rechtsgrundlage; wenn wir nicht riskieren wollen, daß Wahlen annullirt werden u. dgl. Denn das kann ich den Herren

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session der 7. Periode 1892/93.

133

schon versichern, daß unter Umständen der Landtag solche Wahlen absolut nicht agnoszieren könnte, insbesondere dann nicht, wenn die Differenz Mischenden auf verschiedene Parteicandidaten entfallenden Stimmen so gering wäre, wornach man annehmen müßte, daß, wenn man diejenigen Wähler, welche nach unserer Ansicht nach der Interpretation des Jahres 1890 ungerechter Weise das Wahlrecht verlieren, zu der Minorität beizählen würde, diese dann zur

Majorität würde.

Es müßte nach meiner Ansicht die Annullirung solcher Wahlen unbedingt erfolgen. Aus diesen Gründen empfehle ich den Herren die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Landeshauptmann: Ich erlaube mir eine Anfrage.

Im Anträge des Hrn. Abg. Dr. Waibel steht nicht: „In die Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfes wird nicht eingegangen.“ Es heißt nur „der Landes-Ausschuß wird beauftragt eine neue Landtags-Wahlordnung zu entwerfen.“

Soll nun der Antrag in dieser Weise behandelt werden? Ich glaube es wäre am besten, denselben als einen selbstständigen zu betrachten und in der nächsten Sitzung zur Verhandlung zu bringen, weil er nur den Auftrag an den Landes-Ausschuß enthält unter Berücksichtigung bestimmter Grundsätze eine Landtagswahl-Ordnung zu entwerfen und dann dieselbe in der nächsten Session vorzulegen.

Wird gegen diesen Vorgang eine Einwendung erhoben?

Dr. Waibel: Ich bin mit dieser Behandlung ganz einverstanden und bitte noch um das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung. Ich habe gegenüber dem Herrn Martin Thurnher erklärt, daß nach dem vorliegenden Bande der stenogr. Landtagsberichte dem hohen Landtage nicht eine Landtagswahl-Ordnung, sondern lediglich die Gemeindewahl-Ordnung vorgelegt worden ist.

Thatsächlich ist es so, ich bitte nachzusehen. Hier in den Beilagen, Seite 301 haben Sie den Bericht und Seite 307 den Gesetzentwurf, womit die §§ 1, 12 und 15 der G.-W.-O. abgeändert werden.

Von einer Landtagswahlordnung ist uns nichts vorgelegt worden, und es ist auch in diesem Bande nichts enthalten.

(Martin Thurnher: Gewiß.)

Ich bitte das nachzusehen und mir das Ergebnis mitzutheilen, ich kann warten bis zur nächsten Sitzung.

Weiter hat sich Herr Martin Thurnher auf die Landes-Ausschußsitzung berufen und ich habe schon eine Andeutung über diese Sitzung in der vorigen Session gemacht.

Es hat allerdings eine Landesausschußsitzung stattgefunden, der ich beiwohnte, und in welcher diese Frage behandelt wurde. In derselben Sitzung

ist thatsächlich eine Landtags-Wahlordnung vorgelegt worden, aber der Entwurf einer Gemeinde-Wahl-Ordnung ist thatsächlich nicht vorgelegt worden. (Martin Thurnher: Gewiß.)

Thatsächlich nicht, ich erinnere mich sehr gut an diesen Vorgang. Ich war daher erstaunt, daß wir bei der Verhandlung im Landtage eine Gemeinde-Wahl-Ordnung bekommen haben, während doch im Landes-Ausschusse nur über die Landtagswahl-Ordnung verhandelt wurde.

So geht man vor.

Landeshauptmann: Ich erlaube mir nur amtlich zu konstatiren, daß seitens des Landes-Ausschusses thatsächlich beide Vorlagen über die Abänderung der Landtagswahlordnung und die Abänderung der Gemeindewahl-Ordnung in erster Lesung vor das hohe Haus gebracht worden sind und beide Akte dem Gemeinde-Ausschusse zur Vorberathung überwiesen wurden.

Ich kann also konstatiren, daß seitens der Kanzlei beide Gesetzentwürfe vorgelegt wurden. Im Drucke ist dann allerdings nur die Gemeindewahl-Ordnung erschienen, weil man sich im Ausschusse für diese entschieden hat.

Martin Thurnher: Ich muß noch einmal konstatiren, daß im Vorjahre dem Landes-Ausschusse gleichzeitig die Entwürfe zur Änderung der Landtagswahl - Ordnung und Gemeindewahl - Ordnung vorlagen.

Der bezügliche Bericht des Subkomites wurde vom Landes-Ausschusse angenommen und infolge dessen sowohl die Landtagswahl-Ordnung als auch die Gemeindewahl-Ordnung, ich weiß nicht mehr in welcher Sitzung eingebracht. Es könnte das Herr Dr. Waibel in den stenogr. Protokollen leicht finden. Nun diese zwei Gesetzentwürfe sind in erster Lesung dem Hause vorgelegen und liegen

134

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session der 7. Periode 1892/93.

hier den Akten bei. Sie sind von hier aus an den landtäglichen Gemeinde-Ausschuß verwiesen worden, ohne daß dieselben der Drucklegung unterzogen wurden, welche ja in der Regel nur bei solchen Gesetzentwürfen erfolgt, bei denen man annimmt, sie werden ohne Widerspruch im Hause selbst, ohne Verweisung an einen Ausschuß zur Verhandlung kommen.

Der Gemeinde-Ausschuß hat also im Vorjahre diese zwei Vorlagen des Landes-Ausschusses geprüft

und hat sich nicht für den ersteren sondern für den zweiten entschieden. Es muß also dieses Mißverständnis entweder auf einem schlechten Gedächtnisse des Herrn Vorredners oder auf nicht gehöriger Beachtung des Vorganges beruhen.

(Dr. Waibel: Ich erinnere mich genau; es war so, wie ich gesagt habe.)

Landeshauptmann: Wir können nun zur Abstimmung übergehen. Nachdem Herr Dr. Waibel als Antragsteller mit der Behandlung seines selbstständigen Antrages, wie ich sie vorgeschlagen habe, einverstanden ist, liegt dermalen zur weiteren Abstimmung nur der Gesetzentwurf vor.

Wir können also zur Spezialdebatte übergehen, nachdem kein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung vorliegt.

Ich bitte den **6** zu verlesen.

Martin Thurnher: Ich glaube, daß ich mich mit der Anrufung der einzelnen §§ begnügen darf. Der Gesetzentwurf ist den Herren längst bekannt.

Landeshauptmann: Wenn kein Widerspruch erhoben wird, so bitte ich nur die einzelnen §§ anzurufen.

Ich werde jedesmal eine Pause eintreten lassen, und wenn Niemand das Wort ergreift zur Abstimmung schreiten.

Martin Thurnher: **§ 6!**

Landeshauptmann: Ich ersuche die Herren, welche dem **6** in der vom Ausschüsse vorgelegten Fassung zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben.

6 ist mit der erforderlichen 2/s Majorität angenommen.

Martin Thurnher: **8!**

Es ist hier ein Druckfehler zu berichtigen, es heißt nämlich alinea „Gtaatszuschläge“ statt „Staatszuschläge.“

Dr. Waibel: Ich werde auch gegen den **8** wie gegen das ganze Gesetz stimmen, nicht als ob ich in einzelnen Punkten nicht einverstanden wäre, sondern aus dem Grunde, weil ich in diese Gesetze eine Verschiebung der gesamten Reform erblicke.

Landeshauptmann: Ich ersuche die Herren, welche mit **8** mit der vorgenommenen Druckfehlerberichtigung einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben.

8 8 ist mit der nothwendigen 2/3 Majorität angenommen.

Martin Thurnher: ♦ 16!

Landeshauptmann: Da sich Niemand zum Worte meldet, schreite ich zur Abstimmung und ersuche die Herren, welche den ♦ 16 annehmen, sich von den Sitzen zu erheben.

8 16 ist ebenfalls mit der erforderlichen 2/3 Majorität angenommen.

Martin Thurnher: Art. I.

Art. II.

Art. III.

Landeshauptmann: Ich ersuche die Herren welche diese 3 Artikel annehmen, sich von den Sitzen zu erheben.

Dieselben sind mit der nothwendigen 2/3 Majorität angenommen.

Martin Thurnher: (Liest Titel und Eingang des Gesetzes.)

Landeshauptmann: Wenn keine Einwendung erfolgt, nehme ich an, daß Titel und Eingang des Gesetzes angenommen sind.

Martin Thurnher: Ich beantrage die dritte Lesung des Gesetzes.

Landeshauptmann: Der Herr Berichterstatter beantragt die dritte Lesung. Wenn keine Einwendung erfolgt, nehme ich an, daß das hohe Haus

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session der 7. Periode 1892/93.

135

mit diesem Antrage einverstanden ist und ersuche diejenigen Herren, welche dem Gesetzentwürfe, wie er in zweiter Lesung angenommen wurde, auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben.

Ich konstatire, daß der Gesetzentwurf auch in dritter Lesung mit der erforderlichen % Majorität angenommen wurde und % der Herren Abgeordneten während dieser Verhandlung anwesend waren, nämlich 18 von 20.

Ich komme nun zu Punkt 2 und 3 der Anträge des Gemeinde-Ausschusses.

Ich glaube dieselben unter Einem zur Debatte bringen zu können.

Dr. Waibel: Gegen Punkt 2 der Anträge habe ich begreiflicher Weise nichts einzuwenden; es ist dies selbstverständlich. Diese Angelegenheit wurde übrigens im Reichsrath schon ernstlich in die Hand genommen und es wurde sogar ein permanenter Ausschuß gewählt, in der Absicht, daß diese Arbeit so gut als möglich beschleunigt und der Erledigung zugeführt werde.

Wenn also das votirt wird, so habe ich dagegen nichts einzuwenden, ich votire mit.

Bezüglich des 3. Punktes aber habe ich eine Bemerkung zu machen.

Es wird gesagt:

(Liest): „Der Landtag spricht sich für die Eliminirung des § 271 der Regierungsvorlage betreffend die Steuerreform aus, weil durch Aufnahme der fraglichen Bestimmung in der Gesetzgebung hinsichtlich der Verumlagerung der Landes- und insbesondere der Gemeinde-Erfordernisse eine sehr große und empfindliche Lücke belassen würde.“

Der § 271 des bezüglichen Gesetzentwurfes hat folgenden Wortlaut, (liest):

„Den Landesfonds jener im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, in welchen durch die Landesgesetzgebung festgesetzt ist, daß die autonomen Körper zu der Personal-Einkommensteuer Zuschläge nicht erheben dürfen, werden jährlich 20% des in dem betreffenden Fonds und Jahre erzielten Ertragnisses der Personal-Einkommensteuer zu Landeszwecken überwiesen.“

Ich habe schon im Vorjahre aus diesen § aufmerksam gemacht und gesagt, daß die Vermögenssteuer bei uns wahrscheinlich nicht wird entbehrt

werden können, weil wahrscheinlich der Landtag die 20% für sich in Anspruch nehmen und den Gemeinden nicht gestatten wird, Zuschläge auf die Personal-Einkommensteuer zu erheben.

Ich bin nun verwundert, diesen Antrag hier zu lesen. Das Gesetz sagt im § 271 ausdrücklich, daß es der Landesgesetzgebung vorbehalten ist, zu beschließen, ob Zuschläge erhoben werden dürfen oder nicht. Da müssen Sie diesen Antrag für sich machen und nicht an das Reich hinaus.

Das ist mir geradezu unerfindlich.

Ich kann darum für den 3. Punkt, weil er

mir vollständig gegenstandslos erscheint, meine
(Stimme nicht abgeben.

Martin Thurnher: Ich möchte gleich auf diese Ausführungen erwidern. Der § 271 hat den soeben vernommenen Wortlaut. Wenn man nun denselben richtig anschaut, so kommt etwas ganz anderes heraus, als der Herr Vorredner darzuthun versucht hat. Wenn dieser §, wie im Antrage des Gemeinde-Ausschusses verlangt wird, bei den Berathungen im Abgeordnetenhouse eliminiert wird, dann entfällt das Recht für die Landesvertretungen, Ausnahmen zu schaffen, nämlich Verbote, daß keine Gemeinde- und Landesumlage auf diese neue Steuer ausgeschrieben werden dürfe. Wenn aber dieser § in der Form, wie er jetzt vorliegt, angenommen wird, so kommt der Landtag in eine Zwangslage, aus der er sich schwer heraushelfen kann. Es werden die meisten Länder von dieser Begünstigung offenbar Gebrauch machen.

Wenn wir nun auch nicht gern davon Gebrauch machen, so sind wir dadurch fast gezwungen, weil wir auf der andern Seite dem Lande sonst diese 20% entziehen. Wenn aber dieser § allgemein entfällt, dann kann und wird keine Landesvertretung gesetzlich die Verumlage von Landes- und Gemeindeerfordernissen auf diese Steuer inhibiren; dann bekommt das Reich den ganzen Ertrag und kann dafür, wie es in andern Bestimmungen des Gesetzes vorgesehen ist, den Mehrertrag dazu verwenden, um die Grund-Erwerb- und Häusersteuer herabzusetzen.

Das ist eine wichtige Bestimmung des Gesetzes. Wir müssen sehr dafür sein, daß diese drei Steuern, Grund-Erwerb- und Häusersteuer, herabgesetzt werden. Wenn nun die Personal-Einkommensteuer in erhöhtem

136

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session der 7. Periode 1892/93.

Maße dem Staatsschatze zufließt, dann werden die andern Steuern um so geringer. Wenn die andern Steuern erniedrigt werden, die Personaleinkommensteuer aber erhöht, dann bekommen wir eine viel gerechtere Grundlage auch für die Landes- und Gemeindegzuschläge. Jetzt ist das umgekehrte Verhältnis; jetzt sind gerade diese 3 Steuern zu hart für die Kleinen, für den Bauern, für den Gewerbsmann, während die eigentliche Einkommensteuer viel zuwenig für den Staat trägt. Sobald aber die Reform in der Weise durchgeführt wird, ohne den § 271, dann haben wir das umgekehrte richtigere Verhältnis. Wenn wir die Einkommensteuer haben und die andern drei Steuern ermäßigt werden, wenn mit Ausnahme des § 271 die übrigen Bestimmungen des Regierungs-Entwurfes

Gesetzeskraft erhalten, dann haben wir auch eine gerechtere Grundlage für die Verumlagerung der übrigen nämlich der Landes- und Gemeindeumlagen. Ich sehe nicht ein, warum man diesen Antrag des Gemeinde-Ausschusses nicht annehmen sollte. Die Annahme und Durchführung des Wunsches der Regierung nach Auflassung der Vermögenssteuer muß ja an die Bedingung geknüpft sein, daß eine gerechte Steuerreform auch für die Gemeinden und das Land zustande gebracht wird.

Dr. Waide!: Ich kann nicht einsehen, was das auf die Personaleinkommensteuer für einen Einfluß haben soll. Die Commission, welche die Bemessung der Personaleinkommensteuer vornimmt, wird allerdings zu denken haben, daß diese Steuer zunächst der Staatskasse zufließen soll und wenn der Landtag dann beschließt, daß dieselbe, gleichwie dies bei der Erwerb- und Gebäudesteuer der Fall ist mit Zuschlägen zur Bestreitung der Gemeindeforderungen belastet werden dürfe, so hat die Gemeinde auch ihren Nutzen davon, sonst aber, wenn sie den § 271 eliminiren, so ist zu befürchten, daß die autonome Verumlagerung auf die Personal-Einkommensteuer ganz entfällt, dann hat das Land auch nichts, dann hat Niemand etwas davon als der Staat. Ich würde es daher vorziehen diesen Paragraph unberührt zu lassen und die Sache dem Reichsrathe anheimzustellen. Geschehen wird nichts, der Antrag wird absolut keinen Erfolg haben, das ist so klar wie etwas.

Martin Thurnher: Ich muß demgegenüber bemerken, daß andere Länder vielleicht wohl eher

die Bestimmungen des § 271 acceptiren können. Wenn aber ein Land darauf eingeht, und es wird, wenn § 271 Gesetzeskraft erhält, wohl eingehen müssen, dann müssen offenbar die Umlagen der Gemeinden nur auf die andern viel drückenden Steuern verlegt, und so deren Schwere in noch potenzirterem Maße gefühlt werden. Das ist ganz klar, daß es nicht anders erscheinen und gar nicht anders dargestellt werden kann. Wollen wir diese progressive Personal-Einkommensteuer auch als Grundlage für die Gemeindebesteuerung haben, dann müssen wir gegen den § 271 sein, wollen wir sie nicht für die Gemeindebesteuerung haben, dann müssen wir den § 271 beibehalten. Ich will sie zur Grundlage unserer Gemeindebesteuerung, weil ich es im Interesse des Landes für nothwendig halte, weil ich will, daß die Gemeinde eine richtige neue Grundlage habe. In andern Ländern kommen vielfach nur Gemeindeumlagen in der Höhe von 10, 20, 30, wenns hoch kommt, 60% zu den direkten Staatssteuern, bei uns aber 100, 200, ja bis zu 400% vor. Wir können daher nicht nur Grund, Häuser und Gewerbe zur Deckung derselben heranziehen, sondern brauchen hiezu auch das Einkommen oder das Vermögen; darum empfehle

ich dem hohen Hause den Punkt 3 der Anträge des Gemeindeausschusses zur Annahme.

(Dr. Waibel: Wenn die 20% das Land in Anspruch nimmt, so gilt das vom Erträgnis, welches dieselbe Provinz abwirft.)

Das ist selbstverständlich.

Johannes Thurnher: Ich meine, daß dasjenige, was der Herr Abgeordnete Martin Thurnher bezüglich der Votirung für den 3. Punkt der Anträge gesagt hat, klar genug sein sollte, daß es von jedermann verstanden wird. Vielleicht wird es aber noch besser an einem Beispiel verstanden. Der Herr Abgeordnete Martin Thurnher will auch verhindern, daß, wenn einzelne Länder einmal zu diesen 20% zugreifen, die zu Landeszwecken gewidmet werden sollen, daß dies nicht andere Länder auch thun müssen.

Wir haben im Vorarlberger Landtage schon ein Beispiel erlebt. Als das Reichs-Seuchengesetz geschaffen wurde und die Kosten auf das Reich übernommen wurden, daher aus den allgemeinen Steuern bezahlt werden, zu denen wir auch mitkonkurieren müssen, da haben wir unser Landesgesetz wieder aufheben müssen, um nicht doppelt

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session der 7. Periode 1892/93.

137

zu zahlen, einerseits an das Reich und andererseits an das Land. Die Gefahr besteht eben auch hier, daß der Staat um 20% geschädigt wird und dann werden die einzelnen Länder zugreifen müssen, wenn sie nicht einen Entgang haben wollen. Wir befinden uns eben in der Zwangslage, daß wir die Eliminirung dieses Paragraphen verlangen müssen. Ob man darauf etwas gibt oder nicht, das weiß ich nicht, wir sind aber einmal da zum Reden und Votiren und diese Pflicht erfüllen wir auch.

Landeshauptmann: Wenn sich Niemand mehr zum Worte meldet, so ist die Debatte über die Punkte 2 und 3 der Anträge geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken? —

Martin Thurnher: Nein.

Landeshauptmann: Nachdem gegen den Punkt 3 der Anträge Widerspruch erfolgt ist, so werde ich die beiden Punkte 2 und 3 getrennt zur Abstimmung bringen. Gegen den Punkt 2 ist kein Widerspruch erhoben worden, ich nehme daher an, daß das hohe Haus damit einverstanden ist. —

Die Zustimmung ist gegeben. Nun ersuche ich jene Herren, welche mit Punkt 3 einverstanden sind, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. Majorität.

Dieser Gegenstand ist somit erlediget.

Ich muß nun noch einmal auf den selbstständigen Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Waibel zurückkommen.

Johannes Thurnher: Ich für meinen Theil acceptire einzelnes, was da gefordert wird und zwar speziell die Forderung des Punktes 1, ich muß aber gegen die anderen Vorschläge, die gemacht wurden, entschieden Stellung nehmen, weil der Landtag unmöglich in so kurzer Zeit darauf eingehen kann und weil der Landesausschuß ohnehin Gelegenheit hat die Initiative in dieser Richtung zu ergreifen, wenn er auch keine besondere Aufforderung dazu bekommt. Der Schatz, den ihm der Herr Dr. Waibel mit seinem Anträge zu Gebote gestellt hat, kommt ja zu seiner Kenntniß und wenn er darin etwas Vortheilhaftes findet, so kann er aus dieser Quelle schöpfen. Ich glaube nicht, daß die Gemeindewahl-Ordnung, nachdem wir jetzt das Loch,

durch welches gewisse Wahlmißbräuche hereingekommen sind, verstopft haben, für alle Zukunft abgeschlossen ist.

Landeshauptmann: Ich will nur die Anregung geben, daß wegen der Kürze der Zeit, die noch zur Verfügung steht, von der Drucklegung dieses Antrages abgestanden werde. —

Nachdem dagegen keine Einwendung erhoben wird, so werde ich von der Drucklegung dieses Antrages absehen und denselben auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung stellen.

Wir kommen nun zum 3. Gegenstand der heutigen Tagesordnung, nämlich zum Berichte des volkwirtschaftlichen Ausschusses über das Gesuch des Herrn Leopold Schugg um Verleihung eines Thierarznei-Stipendiums zur Fortsetzung seiner Studien am k. und k. Militär-Arznei-Institute in Wien.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Martin Thurnher den Antrag zu verlesen.

Martin Thurnher: (liest den Antrag aus Beilage XXXVIII.)

Landeshauptmann: Ich eröffne über diesen Antrag die Debatte. —

Nachdem sich Niemand zum Worte meldet, so ist die Debatte geschlossen und ich schreite zur Abstimmung.

Ich ersuche alle jene Herren, welche diesem Anträge des volkswirtschaftlichen Ausschusses die Zustimmung geben wollen sich gefälligst von den Sitzen erheben.

Angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über das Gesuch der Gemeinde Schlins um Gewährung einer Subvention zu Illwuhrbauten.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Martin Thurnher die Anträge zu verlesen.

Martin Thurnher: Ich stelle namens des volkswirtschaftlichen Ausschusses folgende Anträge, (liest die Anträge aus Beilage XXXIX.)

Reisch: Als Vertreter des Wallgaves durch welches der Illfluß sich krümmt, stimme ich für

138

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. Hl. Session der 7. Periode 1892/93.

den ersten Antrag, welcher vom volkswirtschaftlichen Ausschüsse gestellt wird, recht gerne bei, weil ich die vollste Überzeugung habe, daß die arme und kleine Gemeinde Schlins, welche durch die Illwuhrbauten und hauptsächlich durch die im Jahre 1892 erfolgte Hochwasser-Katastrophe sehr hart bedrängt ist und einer Hilfe ebenso dringend bedarf, wie beispielsweise arme Gemeinden am Rhein. Ich begrüße aber auch den zweiten Antrag nämlich, der Landesausschuß wird beauftragt in geeigneter Weise dahin zu wirken, daß insoweit es dermalen noch thunlich erscheint, die Illwuhrbauten in der zu regulirenden Strecke nach einheitlichen Plane und unter genauer Einhaltung der Korrektionslinie erstellt werden.

Es wäre gut gewesen, wenn in dieser Richtung früher etwas geschehen wäre, dann wäre sehr wahrscheinlich auch die Hochwasser-Katastrophe in Schlins nicht eingetreten, aber wer konnte damals glauben, daß bei der Illregulirung nicht einheitlich vorgegangen würde.

Bekanntlich ist die Korrektion der Ill unter Mitwirkung der damaligen Landesvertretung, unter Mitwirkung der politischen Bezirksbehörde, und unter Mitwirkung und im Einvernehmen mit allen Illufergemeinden beschlossen und die Korrektionslinie ausgemessen und vorgezeichnet worden. Dann hat man es aber leider den einzelnen Gemeinden ohne

weiteres überlassen auf dieser Linie vorwärts zu wahren und zu bauen. Die besser situirten Gemeinden haben dann die Regulirung rasch in Angriff genommen, fortgesetzt und theilweise auch vollendet. Dadurch sind aber die minderbemittelten Gemeinden hart geschädiget worden, wie dies auch bei der Gemeinde Schlins der Fall ist. Es ist nun sehr am Platze, daß die Landesvertretung einschreite, um noch dort zu helfen, wo man helfen kann.

Die Gemeinde Frastanz aber, welche am äußersten Ende dieser Regulierungsstrecke liegt, kommt in eine ganz eigenthümliche Zwangslage. Von Bludenz heraus wird das Illregulierungswerk rasch fortgesetzt, und eine Maffe von Schotter und Geschiebe wird von dort herausbefördert und lagert sich im Gemeindegebiete von Frastanz ab. Obwohl die Frastanzer gerne die Illwuhrbauten durchführen und keine Kosten scheuen würden, so sind dieselben, wie ich schon früher einmal in diesem hohen Hause erwähnt habe, daran gehindert, weil die Arbeiten Seitens der k. k. Staatsbahn eingestellt wurden. Run hat

am 29. v. Mts. eine commissionelle Begehung an Ort und Stelle stattgefunden, wobei alle beteiligten Faktoren, nämlich die zwei Gemeinden Frastanz und Göfis, die k. k. Staatsbahn, die Stadt Feldkirch, die zwei Firmen Carl Ganahl u. Comp. und Getzner u. Comp., dann auch einige Private von Göfis, welche mit kleinen Grundstücken an das rechtseitige Illufer angrenzen, erschienen sind. Ich muß da noch bemerken, daß bei dieser commisionellen Verhandlung auch drei Juristen anwesend waren, und einer der anwesenden Herrn hat die Bemerkung gemacht „Herr Vorsteher, ich weiß nicht wie es der Gemeinde Frastanz etwa gehen wird, nachdem so vielen Juristen da sind, die Kosten werden doch schließlich auf die Gemeinde Frastanz fallen.“

Ich habe darauf erwidert:

„Run, wenn die Frastanzer einmal ersaufen sollen, so wird es nicht darauf ankommen, ob sie ein Jahr früher oder später untergehen.“

Es ist dann lange hin und her geredet, hin und her verhandelt worden, — und die Gemeinde Göfis hat überhaupt jede Wuhrpflicht in Abrede gestellt. Hochachtung diesmal vor der k. k. Staatsbahn.

Diese hat zum Voraus erklärt, daß sie zwei Drittel der Kosten der Illregulierung am rechtseitigen Ufer übernehme, wenn die Gemeinde Göfis das andere Drittel trage. Die Gemeinde Göfis stellte aber jede Wuhrpflicht in Abrede, weil sie von jeher auf dieser Strecke nichts gethan habe, außer den 3 oder 4 angrenzenden Privaten Holz etwas aus dem Walde beigestellt, welche sodann das Wuhr an der betreffenden Stelle selbst erbaut hätten. Die Juristen haben dann nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes nach längerer Besprechung schließlich herausgefunden, daß man die Gemeinde Göfis nur

insoweit zur Wuhrpflicht heranziehen könne, als sie Holz an die betreffenden Privaten abgeführt habe, weiter aber nicht, und das wäre wohl ein minimaler Beitrag. Wenn aber die Gemeinde Göfis diese an die Ill angrenzenden Gründe Preis gebe, so könne man dieselbe unter keinen Umständen zur Wuhrung heranziehen. Die Gemeinde Göfis hat dann erklärt, sie gebe die Gründe gerne Preis, wenn sie nur nicht wuhren müsse; und seitens der Staatsbahn hat man sich geäußert, daß man einseitig auch nicht vorgehen könne, wenn das andere Drittel nicht an den Mann gebracht werde.

Ich habe dann den Antrag gestellt, das die Gemeinde Frastanz aufs äußerste getrieben, das

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. HI. Session der 7. Periode 1892/93.

139

Drittel, welches naturgemäß die Gemeinde Göfis zu übernehmen verpflichtet wäre, unter Vorbehalt der Genehmigung der Gemeinde-Vertretung und unter Vorbehalt der Genehmigung des Landesausschusses übernehme, wenn Göfis die durch die Regulierung gewonnenen Gründe an die Gemeinde Frastanz abtrete, jedoch unter dem weiteren Vorbehalt, daß, wenn dieselbe auch dieses Drittel zu den andern enormen Kosten nothgedrungen übernehmen müsse, auch von Seite des Landes ein ergiebiger Beitrag zu diesen Kosten gegeben werde. Diese Kosten würden sich nach approximativer Berechnung des Staatstechnikers auf 8-9000 fl. belaufen. Diesen Antrag hat man unter dem gemachten Vorbehalt als acceptabel gefunden, und es ist derselbe auch so protokollirt worden.

Daraus können die Herren ersehen, daß es gut gewesen wäre, wenn man schon von Vornherein darauf Bedacht genommen hätte, daß rechtsseitig ! und linksseitig, einheitlich hätte vorgegangen werden müssen. Man hat nämlich sich die Sache niemals j anders vorgestellt, als daß die rechtsseitig An- i grenzenden auf der rechten Seite und die linksseitig Angrenzenden auf der linken Seite die Uferschutz- ; bauten erstellen müssen. Bei der Gemeinde Frastanz hat es sich aber jetzt ganz anders herausgestellt und ich wollte das hier nur konstatiren, damit der hohe Landtag in Kenntniß gesetzt werde, in welcher Lage dormalen die Gemeinde Frastanz sich befindet, und daß es eine unbedingte Nothwendigkeit ist, daß der hohe Landtag Schritte thut, damit nach einem einheitlichen Plane und unter Einhaltung der Correktionslinie die Sache vollendet werde. Ich hoffe uno wünsche daher, daß diese beiden Anträge ein- ; stimmig angenommen werden.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? Wenn Niemand mehr das Wort ergreift,

so erkläre ich die Debatte für geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter vielleicht noch etwas zu bemerken?

Martin Thurnher: Der geehrte Herr Vorredner hat die vom volkswirtschaftlichen Ausschüsse vorgelegten Anträge nur wärmstens unterstützt und ich hätte daher keine Veranlassung noch das Wort zu ergreifen. Ich muß nur darauf hinweisen, warum der volkswirtschaftliche Ausschuß dazu gekommen ist, den zweiten Punkt der Anträge vor-

zulegen. Im Berichte des Cultus-Ingenieurs wird darauf hingewiesen, daß von einzelnen Gemeinden die Correktionslinie nicht genau eingehalten wurde und das hat die Veranlassung gegeben, obwohl die Bauten vielfach schon erstellt sind, doch noch diesen Versuch zu machen. Die Vornahme der Illregulierung gibt ein Beispiel, wie man es in Zukunft bei Regulierungen nicht machen soll. Sowohl der Landesausschuß als auch die Landesvertretung kennen wie die Sache jetzt liegt, ohne Zustandekommen eines Spezial-Gesetzes wenig Einfluß nehmen, sie können nur an die politische Behörde das Ersuchen richten, in dem von uns hier beantragten Sinne vorzugehen.

Wenn aber von allem Anfänge an diese Regulierung richtig in die Hand genommen worden wäre, so hätte es wohl in ähnlicher Weise geschehen sollen, wie bei der Erstellung der Rheindammbauten, wo nämlich durch spezialgesetzliche Bestimmungen die Beitragsleistung festgesetzt worden ist. Jetzt hat jede Gemeinde bauen können, wie es ihr gepaßt hat, man hat zuerst oberhalb angefangen zu bauen, das heißt aber das Pferd beim Schweif aufzäumen. Eine Flußregulierung muß wenn sie Erfolg haben soll immer von unten beginnen und nach oben vorwärts schreiten, denn nur auf diese Weise kann das Geschiebe ohne Gefahr für die umliegenden Gründe allmählig geführt werden.

Ich wollte auf diesen Umstand nur deshalb aufmerksam machen, um den zweiten der gestellten Anträge zu begründen. Ich empfehle daher die einstimmige Annahme beider Anträge.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung und wenn kein Widerspruch erfolgt, so bringe ich beide Anträge unter Einem zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Herren, welche diesen beiden Anträgen die Zustimmung geben wollen sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Einstimmig angenommen.

Der letzte Gegend der heutigen Tagesordnung ist der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses

über den Akt betreffend die Ernennung des Herrn Paul Illmer zum Landeskultur-Ingenieur. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Welte den Antrag zu verlesen.

Welte: (liest den Antrag aus Beilage XXXI.)

140

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session der 7. Periode 1892/98.

Landeshauptmann: Ich eröffne über diesen Antrag die Debatte.

Wenn sich Niemand zum Worte meldet, so ist dieselbe geschlossen und ich schreite zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, welche dem Anträge des volkswirtschaftlichen Ausschusses die Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Die heutige Tagesordnung ist somit erschöpft. Die nächste Sitzung beraume ich auf Übermorgen

um 10 Uhr V.-M. an. Die Tagesordnung bin ich nicht in der Lage, im gegenwärtigen Augenblicke bekannt zu geben, da ich erst Nachmittag einige Berichte aus der Druckerei erwarte, ans Grund welcher ich die Tagesordnung zusammenstellen kann, ich werde aber bestrebt sein, dieselbe noch heute Abends in der gewohnten Weise bekannt zu geben.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 40 M. Mittags.)

Vorarlberger Landtag.

13. Sitzung

am 3. Mai 1893,

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Adolf R h o m b e r g.



Gegenwärtig 19 Abgeordnete. Abwesend die Herren: Hochwürdigster Bischof und Dekan Berchtold.

Regierungsvertreter: Herr Statthaltereirath Graf St. Julien-Wallsee.

Beginn der Sitzung um 10 Uhr 15 Min. Vormittags.

Landeshauptmann: Die heutige Sitzung ist eröffnet, es wird den Herren das Protokoll der letzten Sitzung verlesen werden.

(Sekretär verliest das Protokoll der zwölften Sitzung.)

Wird gegen die Fassung des Protokolles eine Einwendung erhoben? —

Da dieses nicht der Fall ist, so betrachte ich dasselbe als genehmiget.

Es sind mir wiederum fünf Gesuche in derselben Angelegenheit, welche uns schon zweimal im Einlaufe beschäftigt hat, nämlich wegen Besteuerung der Staatsbahn zugekommen, und zwar von den Gemeinden Schruns, Bartholomäberg, St. Gerold, Dalaas und Brand. Ich werde mit diesen Ein-

laufsstücken in derselben Weise wie in der letzten Sitzung vorgehen, nämlich dieselben *brevi manu* dem Gemeinde-Ausschusse zuweisen.

Martin Thurnher: Ich bitte diesbezüglich um das Wort.

Der Gemeinde-Ausschuss hat seine diesbezüglichen Beratungen schon abgeschlossen und den betreffenden Bericht der Kanzlei bereits übergeben. Ich möchte daher beantragen, daß diese nachträglich eingelaufenen Gesuche einfach dem Acte beigelegt werden.

Landeshauptmann: Es ist beantragt diese, und eventuell später einlaufende Gesuche in derselben Angelegenheit dem betreffenden Acte beizulegen.

Wenn keine Einwendung dagegen erfolgt, so nehme ich an, daß die Herren mit diesem Vorgange einverstanden sind.

Der hochwürdigste Bischof hat sich für die heutige Sitzung wegen Berufsgeschäften entschuldigen lassen, was ich bitte zur Kenntnis zu nehmen.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über.

Auf derselben steht als erster Punkt der Bericht des Finanz-Ausschusses über die Voranschläge der landschaftlichen Fonde pro 1894. Ich werde bei der Verhandlung über diesen Bericht in derselben Weise vorgehen, wie beim Berichte des Finanz-Ausschusses über die Rechnungsabschlüsse der einzelnen landschaftlichen Fonde vorgegangen worden ist. Ich ersuche also den Herrn Berichterstatter Nägele mit der Verlesung des Berichtes zu beginnen.

Nägele: (Liest aus Beil. XXXVII. I. Voranschlag des vorarlberger Landesfondes.)

Landeshauptmann: In den bezüglichen Anträgen heißt es im Punkte 1: „Der hohe Landtag wolle beschließen: die Voranschläge des vorarlberger Landesfondes für das Jahr 1894 werden genehm gehalten.“ Ich eröffne also über diesen Punkt die Debatte.

Dr. Waibel: Die Voranschläge der Landesverwaltung sollten, wie das Gepflogene der Landtage anderer Kronländer, insbesondere aber beim Staatsvoranschlage ist, mit etwas mehr Aufwand von Zeit und genaueren Angaben der Daten ihre Erledigung finden. Uns sind aber dieselben in der trockensten und einfachsten Weise vorgelegt, es ist nicht auf die Nachweisung gewisser, einzelner Posten eingegangen und dadurch wird der Landesversammlung die Möglichkeit entzogen sich ein Urtheil über gewisse Ausgabsposten zu bilden. Wenn man über etwas abzustimmen berufen ist, wenn man dazu berufen ist, seinen Willen dem Willen seiner Wähler kund zu geben, so soll man denn doch auch wissen, für oder gegen was man stimmt. Es wird da etwas gar zu summarisch vorgegangen, es wird in einer Weise vorgegangen, die einer so wichtigen Versammlung, wie es die Landes-Versammlung ist, nicht ganz geziemt. Ich glaube daher mit einigem Rechte die Forderung stellen zu dürfen, daß bezüglich der Ausgaben von Post zu Post die Ansicht

der Landes-Versammlung angehört und die Abstimmung separat vorgenommen werden soll.

Wenn der Herr Vorsitzende dieser Anregung Folge gibt, so verzichte ich jetzt auf weitere Ausführungen und behalte mir vor bei den einzelnen Posten meine Bemerkungen zu machen.

Martin Thurnher: Der Antrag des Finanz-Ausschusses ist ein gesammter und es ist nach meiner Ansicht dieses Mal nicht möglich in eine Spezialberathung einzugehen. Ich beantrage daher, daß bei Verhandlung über diesen Gegenstand nach dem Antrage des Finanz-Ausschusses vorgegangen werde.

Dr. Waibel: Bei der Gefahr, welche dieser Antrag in sich birgt — nach dem Commando, das soeben gegeben wurde, wird er voraussichtlich angenommen werden — ist uns die Möglichkeit entzogen, unsere Ansicht über die einzelnen Posten auszusprechen, daher glaube ich, daß uns nichts anderes übrig bleibt, als jetzt schon in das Einzelne einzugehen, vorausgesetzt, daß der Herr Landeshauptmann nicht nach meiner Anregung vorgeht.

Landeshauptmann: Ich glaube, man könnte da einen Vermittlungsvorschlag acceptiren nämlich, daß jede Post verlesen und dann die Abstimmung über alle zusammen unter einem vorgenommen wird. Auf diese Weise könnte dann der Herr Dr. Waibel oder auch die anderen Herren bei den einzelnen Posten die Bemerkungen, die ihnen nöthig erscheinen, machen. Ich überlasse es dem hohen Hause hierüber zu entscheiden. —

Da keine Einwendung gegen diesen meinen Vorschlag erfolgt, so können wir in dieser Weise vorgehen.

Ich werde bei jeder einzelnen Post eine Pause machen und wenn keine Meldung zum Worte erfolgt, werde ich mit der Verlesung fortfahren lassen. Ich ersuche nun den Herrn Berichterstatter die erste Post zu verlesen.

Nägele: (Liest aus Beil. XXVII, Bedeckung. 1. Krankenverpflegskostenersätze.) —

Landeshauptmann: Ich bitte weiter zu lesen.

Nägele: (Liest: 2. Schub- und Zwänglings-

kosten-Erfolge. — 3. Landesfonds-Zuschläge. —
4. Verschiedenes.) —

Landeshauptmann: Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, dann bitte ich zu den Ausgaben über zu gehen.

Rügele: (Liest: Erfordernis. 1. Verwaltungs-Auslagen.)

Dr. Waibel: Ich möchte den Herrn Bericht-erstat-ter ersuchen uns mitzutheilen, was unter Ver-waltungs-Auslagen zu verstehen ist?

Rügele: Darunter sind hauptsächlich Kanzlei-Erfordernisse und Derartiges zu verstehen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? —

Dann bitte ich weiter zu lesen.

Rügele: (Liest: 2. Kranken-, Irren-, Findel- und Gebärhauskosten. — 3. Impfauslagen. — 4. Beiträge.)

Dr. Waibel: Das ist eine Post, welche für die Botanten höchst interessant ist und bei welcher die einzelnen Nachweise nach meinem Dafürhalten ganz unerlässlich sind.

Wir stehen hier vor einer Ausgabe von 25 000 fl., das ist mehr als $\frac{1}{4}$, ja nahezu $\frac{1}{3}$ des gesammten Erfordernisses des Landesfondes.

Ich muß bemerken, daß für das Jahr 1893 nach dem vorliegenden Ausweise 15 000 fl. präliminirt waren, ausgegeben wurden 22 219 fl. Ich glaube nun, daß wir mit vollem Rechte darüber Aufklärung verlangen können, was hier unter diesen 25 000 fl. für Beiträge gemeint sind. Ich bitte den Herrn Bericht-erstat-ter uns die einzelnen Bei-träge namhaft zu machen.

Rügele: Ich muß dem geehrten Herrn Vor-redner auf seine Anfrage erwidern, daß es mir im Momente nicht möglich ist, genauen Aufschluß zu geben. Ich habe mir die Sache zwar ange-sehen, ich kann aber jetzt die einzelnen Ziffern nicht angeben. Einen Hauptbestandtheil dieser Summe bilden die Beiträge zu den Rheindammbauten.
(Dr. Waibel: Wie viel ungefähr?)

Das weiß ich nicht. Das Uebrige sind Bei-träge, welche dieser oder jener Gemeinde als Sub-ventionen votirt wurden.

Landeshauptmann: Ich möchte in Ergänzung dessen, was der Herr Bericht-erstat-ter gesagt hat, anführen, daß sich die Beiträge deshalb von 15 000 fl. auf 25 000 fl. erhöht haben, weil in dieser Rubrik alle Beiträge für Straßen- und Konkurrenzwecke enthalten sind. Diese dürften voraussichtlich im kommenden Jahre bedeutend höher sein, weil ein-zelne diesbezügliche Beschlüsse des hohen Hauses bereits vorliegen und noch andere dazu kommen werden. Ich muß weiter bemerken, daß diese Art und Weise der Budgetirung schon seit dem Bestehen der Landesverfassung stets gepflogen worden ist und ich habe deshalb auch keine Aenderung daran vornehmen wollen. Sollte aber für ein anderes mal eine Spezifizierung gewünscht werden, so kann dies ohne weiters geschehen.

Dr. Waibel: Ich habe diesen Wunsch bezüglich des Landeskultur-Fondes bereits voriges Jahr aus-gesprochen, weil ich glaube, daß eine Spezifizierung gewisser Posten doch wohl am Platze wäre. Es kann nicht Jeder in die Kanzlei sitzen und die Rechnungen studiren um sich die nöthige Einsicht zu verschaffen. Die Aufklärungen, welche gegeben wurden, sind höchst unvollständig und gewähren absolut keinen rechten Einblick in die Verwendung dieses Betrages. Ich muß daher die spezielle Frage stellen. Was sind darunter für Beiträge in Schul-sachen gemeint? Ich bitte den Herrn Bericht-erstat-ter hierüber Aufklärung zu geben.

Rügele: Ich bin, wie ich bereits erwähnt habe, im Momente nicht in der Lage die einzelnen Summen anzugeben. Es ist für den Finanz-Ausschuß ganz unmöglich alle Ziffern im Gedächtnisse zu behalten.

Uebrigens habe ich mich überzeugt, daß der Voranschlag für das Jahr 1894 mit Rücksicht auf die gemachten Erfahrungen und mit Rücksicht auf den Blick, den man in die Zukunft haben kann, gerechtfertiget erscheint.

Johannes Thurnher: Das Anfinnen, welches der sehr geehrte Herr Collega Dr. Waibel heute entgegen der Gepflogenheit einer etwa 25-jährigen Vergangenheit stellt, würde erfordern, daß die ganze

Landes-Buchhaltung in ihrem Detail abgedruckt würde, dann hätte der Herr Abgeordnete Dr. Waibel, welcher das Bedürfnis fühlt, jede Ziffer vor sich zu sehen, Gelegenheit von dem Vermißten in allen Einzelheiten Einsicht zu haben. Wie schon der Herr Landeshauptmann bemerkte, hat man sich in den hoch 20, vielleicht 30 Jahren mit dem bisherigen Vorgange begnügt und ich meine, man könnte sich auch weiter damit begnügen, nicht daß ich etwa dagegen wäre, wenn die Mehrheit der Versammlung allenfalls eine Detaillirung wünschen sollte, daß die Sache mehr zergliedert wird. Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Waibel sagt, es sei für die einzelnen Herren, welche zu votiren haben, ein Bedürfnis vorhanden, in Alles das Einsicht zu nehmen, so zweifle ich daran. Ich zweifle nämlich, daß die meisten der Herren Abgeordneten das Bedürfnis haben, jede einzelne Post zergliedert vor sich zu sehen. Hätten sie dieses Bedürfnis, so wäre es überflüssig einen Finanz-Ausschuß zu wählen, welcher den Voranschlag genau zu prüfen, die Rechnungen im Detail einzusehen und dieselben mit den Büchern zu vergleichen hat. Wenn aber einzelne Herren dieses Bedürfnis haben, wie es der Herr Dr. Waibel von sich ausgesprochen hat, so ist nach meiner Ansicht in der Landes-Ausschufkanzlei Gelegenheit gegeben, von der Landesbuchhaltung jede gewünschte Einsicht zu nehmen.

Der Herr Sekretär v. Nag ist die Bereitwilligkeit selbst, über alles Mögliche, was verlangt wird Aufschluß zu ertheilen und der Herr Landeshauptmann wird gewiß keinen Einspruch erheben, daß den Herrn Abgeordneten die gewünschte Einsicht gestattet wird.

Uebrigens war hiezu auch Zeit genug indem von einer Sitzung zur anderen immer mehrere Tage vergingen und die Herren Abgeordneten und ich glaube auch der Herr Dr. Waibel, in den Ausschüssen nicht so beschäftigt waren, daß sie nicht Gelegenheit gehabt hätten, Einsicht in die Bücher zu nehmen. Ob es zweckmäßig wäre, daß wir das stenografische Landtagsprotokoll mit so weitläufigen Details spicken und dadurch die Druckkosten bedeutend vermehren, weiß ich nicht, ich glaube aber, daß die wenigsten der Herren Abgeordneten ein derartiges Bedürfnis empfinden.

Dr. Waibel: Ich muß gestehen, ich habe nicht einen so starken Glauben, wie Herr Thurnher,

ich möchte aber nur sagen, daß es nicht nothwendig wäre, die gesammten Bücher der Landesfonds-Verwaltung abzudrucken und hier vorzulegen. Die Herren wissen, daß es auch im Reichsrathe nicht nothwendig ist, die ganze Staatsbuchhaltung abzudrucken, aber dennoch werden dort eine Masse Details aufgeführt.

(Martin Thurnher: Biel zu viel, man hat 6 Monate daran zu fauen.)

Nicht zu viel.

Durch die Landesgesetze werden die Gemeinden verpflichtet alle Jahre ihre Voranschläge zur öffentlichen Ansicht vorzulegen.

Es ist Gepflogenheit in geordneten Gemeinden, daß diese Voranschläge so eingehend verfaßt werden, daß die Gemeinde-Ausschußmitglieder, welche berufen sind, dieselben zu prüfen, hinreichende Einsicht bekommen. Hier ist aber dies absolut nicht der Fall.

Ein so großer Aufwand von Druckkosten, wie der Herr Abgeordnete Thurnher befürchtet, wäre auch nicht nothwendig. Was ich wünschen würde, daß hier gedruckt werden soll, das ist eine Affaire, welche auf einer halben Seite gedruckt werden könnte. Ferner sind das eben nur Voranschläge, Erfordernisse pro 1894, welche ja noch gar nicht in den Rechnungsbüchern stehen können, weil noch nichts ausgegeben und nichts eingenommen ist. Es ist daher schon aus diesem Grunde nicht möglich sich aus diesen Büchern Rath zu holen. Ich muß gestehen, daß der Aufschluß, den ich hier von der berufensten Seite, von Seite des Herrn Berichtstatters erhalten habe, ein so unvollständiger ist, daß ich mir über diesen Punkt ein Urtheil absolut nicht bilden und begreiflicher Weise für eine so blinde Post auch nicht stimmen kann.

Martin Thurnher: Dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Dr. Waibel hätte nach meiner Ansicht in jetzigem Momente absolut nicht entsprochen werden können, nämlich daß alle Beiträge, welche für das Jahr 1894 in Aussicht genommen werden, für Arbeiten an Straßen, für Wasserbauten, Schulbeiträge oder was sonst noch in Berücksichtigung zu ziehen ist, im jetzigen Stadium schon genau bestimmt werden weil der Landtag voraussichtlich im Herbst wieder zusammen tritt und erst dort eine Reihe von Agenden zu erledigen haben wird, welche in dieser Summe berücksichtigt sein müssen.

Wenn dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Dr. Waibel hätte entsprochen werden sollen, so hätte dieser Voranschlag nicht jetzt in Berathung gezogen werden können, sondern erst im Herbst bei der eigentlichen Session des Jahres 1893 zur Vorlage gelangen müssen.

Landeshauptmann: Ich möchte noch ergänzend bemerken, nachdem seitens des Herrn Abgeordneten Dr. Waibel eine Anfrage bezüglich des Erfordernisses des Landeschulrathes gestellt wurde,

(Dr. Waibel: Das ist schon votirt.)
daß dasselbe in dieser Post enthalten ist.

Dr. Waibel: Ich habe gegenüber den Ausführungen des Herrn Martin Thurnher nur noch die Bemerkung machen wollen, daß es thatsächlich früh genug gewesen wäre, erst im Herbst mit diesem Voranschlage hervor zu treten, es macht so wie so diese frühzeitige Vorlage einen etwas eigenthümlichen Eindruck.

Ich weiß nicht, ist dieselbe aus Vorsicht oder aus Absicht gemacht worden, wenn aus Vorsicht, so wäre dies zu loben.

(Martin Thurnher: Vielleicht beides.)

Es könnte vermuthet werden, daß die Absicht dahin gerichtet ist, daß der vorarlbergische Landtag im Herbst nicht zusammentreten soll. Wenn diese Absicht bestehen sollte, so glaube ich, daß dies nicht im Interesse des Landes gelegen ist.

Wir haben jetzt bei diesem kurzen Zusammentritte des Landtages gesehen, daß man von allen Seiten mit einer Reihe von Wünschen und Begehren an denselben herantritt und diese Gelegenheit sollte den Angehörigen des Landes unter keinen Umständen entzogen werden, weil es sich möglicher Weise um wichtige Angelegenheiten handelt, welche, wenn der Landtag im Herbst nicht zusammentreten sollte, vielleicht Schaden erleiden müßten.

Johannes Thurnher: Die Vorsicht, die da obwalten könnte, lobt der geehrte Herr Vorredner und er hat recht, was man heute thun kann, soll man nicht auf morgen verschieben. Die Absicht aber, die, wie er meint, vielleicht darauf gerichtet sein könnte, daß eine Herbstsession nicht stattfinden sollte, die ist dem Landtage von Vorarlberg nach seiner ganzen Vergangenheit denn doch nicht wohl

zuzumuthen, weil ja der Landtag vermöge seiner Gesinnung bestrebt ist, möglichst viel in seinen Wirkungskreis hereinzuziehen. Nach der Ansicht die der Landtag seit vielen Jahren hat, könnte noch vieles, was heute im Reichsrathe verhandelt wird, oder eigentlich vor lauter Vielrederei und Streitigkeiten nicht verhandelt wird, zweckmäßiger im Landtage verhandelt werden, wo man der Sache näher steht. Die Tendenz von Seite der Landtagsmitglieder eine Herbstsession zu vermeiden, besteht also, wie ich bestimmt versichern kann, nicht, ob aber nicht andere Umstände eintreten, wegen welcher eine Herbstsession nicht stattfindet, das ist etwas, was die Götter wissen.

Böck: Der Herr Abgeordnete Dr. Waibel hat sich gegen den Herrn Berichterstatter ziemlich abfällig ausgesprochen, er hat an denselben Forderungen gestellt, wovon er von vornherein wissen mußte, daß es demselben nicht möglich sein konnte im Momente darauf einzugehen. Das mußte der Herr Dr. Waibel ganz sicher, weil bis dato immer die Gepflogenheit geübt wurde, mit der Erledigung sowohl des Rechnungsabchlusses als auch der Voranschläge so vorzugehen. Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Waibel vom Herrn Berichterstatter verlangt, daß er ihm über die Ziffern, wie sie da im Voranschlage des vorarlberger Landesfondes zusammengestellt sind Aufschluß gebe, so verlangt er fast Unmögliches. Der Herr Berichterstatter hätte da die Bücher und Akten zur Hand haben müssen, um über die Anfragen des Herrn Dr. Waibel genauen Aufschluß geben zu können und ich muß mein Bedauern darüber ausdrücken, daß der Herr Doktor mit solchen Forderungen an ihn herantritt, nachdem er doch wissen mußte, daß es dem Herrn Berichterstatter unmöglich ist in diesem Momente ohne jede Belege und Einsicht in die Bücher Aufschluß geben zu können. Man kann doch einem Berichterstatter nicht zumuthen, daß er alle Ziffern vom A bis Z im Kopfe habe.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, so bitte ich mit der Berlesung weiter zu fahren.

Mägeli: (liest: 5. Schub- und Zwänglings-

kosten.
6. Gendarmerie und Bequartierung.)

Landeshauptmann: Diese Ziffern sind etwas höher angenommen worden, weil die Quartiere stetig theurer werden.

Nägele: (liest: 7 Vorspann-Auslagen.
8. Prämien für Raubthiererlegung.
9. Verschiedenes.)

Dr. Waibel: Ich habe anderweitig mit dieser Post „Verschiedenes“ meine Erfahrungen gemacht und wäre neugierig zu hören, wie die Landesverwaltung diese Post detaillirt. Es ist eigenthümlich, daß im Jahre 1892 diesbezüglich eine Ausgabe von 5288 fl. nachgewiesen wird, im Voranschlage pro 1893 erscheint dieselbe Post auf einmal, in einer Höhe von 20.000 fl. und nunmehr pro 1894 reduziert sie sich sehr namhaft und zwar auf 13.200 fl. Es ist dies immerhin noch eine große Post, welche in anderen öffentlichen Verwaltungen gewiß den Wunsch nach näherer Detailirung rege machen würde und auch ich kann diesem Wunsche nicht widerstehen. Ich möchte daher den Herrn Berichterstatter fragen, welche wesentlichen Bestandtheile diese große Post bilden.

Nägele: Ich glaube, daß es im Landtage nicht möglich oder nothwendig ist über einzelne Ziffern ein halbes Jahr früher genaue Rechenschaft zu geben, ich erkläre daher, daß ich nicht bereit bin auf die Anfrage des Herrn Dr. Waibel weiter Aufschluß zu geben.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort? —

Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, dann bitte ich mit der Verlesung weiter zu fahren.

Nägele: (liest: 10. Landschaftlicher Haushalt.)

Dr. Waibel: Auch das ist eine der größeren Posten und es wäre von Interesse Aufklärung zu erhalten, was in dieser Post inbegriffen ist, nachdem aber der Herr Berichterstatter schon bei der vorigen Post erklärt hat, daß er zu antworten nicht mehr geneigt sei, so werde ich an ihn auch keine Frage über diese Post stellen, ich möchte aber doch nicht schließen, ohne an den Herrn Landeshauptmann die dringende Bitte zu stellen, bei Verfassung des des nächsten Voranschlages wenigstens bezüglich der

Posten, welche hier besprochen worden sind, eine etwas genauere Nachweisung über die Zusammensetzung derselben beizugeben. Es kann sich dabei höchstens um ein paar Quartblätter handeln und wir sind dann viel besser in der Lage, uns ein Urtheil über die einzelnen Budgetposten zu bilden und darnach zu verhandeln.

Landeshauptmann: Dieser Anregung gegenüber kann ich bemerken, daß ich gerne bereit bin dafür Sorge zu tragen, daß die gewünschten Details in den nächsten Voranschlag des Landesfondes hineinkommen.

Es ist dies beim Voranschlage des Landes-Culturfondes, zwar nicht dieses Mal aber das letzte Mal auch geschehen.

Zu vorliegender Post selbst möchte ich bemerken, daß in diesem Kapitel „Landschaftlicher Haushalt“ alles enthalten ist, was die Landesverwaltung kostet, sämtliche Gehalte, sämtliche Diäten der Landesauschußmitglieder, die der Landtagsabgeordneten und der gesammte Kanzleihaushalt — gewiß eine sehr niedrige Post, wenn man bedenkt, daß die gesammte Verwaltung des Landes Vorarlberg nur mit 14.000 fl. präliminirt ist.

Ich bitte weiter zu lesen.

Nägele: (liest: 11. Zahlungen an der Bau-schuld der Landesirrenanstalt Balduna.)

Landeshauptmann: Die Verschiedenheit dieser Post ergibt sich daraus, daß im Jahre 1892 an die Sparkasse von Feldkirch Zinsen bezahlt wurden, während für das Jahr 1893 präliminirt ist der Rest dieser Schuld an die Sparkasse abzuzahlen, in Folge dessen entfällt diese Post für die Zukunft gänzlich.

Ich werde nun zunächst über Punkt 1 der Anträge nämlich: „der hohe Landtag wolle beschließen, die Voranschläge des Vorarlberger Landesfondes, des Vorarlberger Landeskulturfondes und des mit Tirol gemeinsamen Grundentlastungsfondes und der auf das Land Vorarlberg entfallenden Grundentlastungsschuld für das Jahr 1894 werden genehm gehalten,“ zur Abstimmung schreiten.

Ich ersuche jene Herren, welche hiemit einverstanden sind, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Nägele: (liest aus Beil. XXXVII II. Voranschlag für den Landeskulturfond).

Dr. Waibel: Was diese Ausgabe da anbelangt, so ist dieß auch eine etwas naive Budgetirung.

Wir haben hier nach dem Präliminare vier Posten, nämlich: 1. Beiträge zu Kulturzwecken, 2. Stipendien, 3. Kapitalsanlage und 4. Verschiedenes. Im Voranschlage sind nur „Beiträge zu Kulturzwecken“ mit einer Summe von 3000 fl. ausgesetzt. Nun, ich weiß nicht, und will auch den Herrn Berichterstatter nicht darum fragen, was in dieser Post eigentlich enthalten ist. Es wäre aber doch interessant für uns gewesen — Platz wäre ja hinreichend vorhanden — zu erfahren, was mit diesen Beiträgen des Kulturfondes eigentlich geschehen soll. Ich für meine Person habe mir, um ein Bild zu bekommen, die Rechnungen vom Jahre 1892 eingesehen und dort folgende Hauptposten, deren Aufnahme in den Voranschlag des Landeskulturfondes nicht viel Platz und auch nicht viel Drucker-schwärze gebraucht hätte, vorgefunden, nämlich:

Für Remunerationen für Waldaufseher 485 fl.,
Beiträge und Subventionen 1116 fl.,

Kosten des Waldwächterkurses 754 fl. 78 kr.

Dann sind für Kulturzwecke weiters ausgegeben worden an die Gemeinde Bürserberg und Bludenz für Bewehrungen und Schutzhauten an der Luz, und an der Schefa, dem Fischereiverein und dem Obstbauverein zusammen 670 fl. Ich hätte doch geglaubt, daß man bei der Budgetirung hier die Details hätte einführen können, damit man ungefähr hätte wissen können, was mit diesen 3000 fl. zu thun beabsichtigt wird.

Nachdem das nicht geschehen ist, bleibt mir nichts anderes übrig, als an den Herrn Vorsitzenden, wie beim Landesfonde, die Bitte zu richten, daß wenigstens das nächste Jahr bei der Präliminarverfassung und der Rechnungslegung auf die Detailirung Bedacht genommen werde, was gewiß wenig Mühe und Platz erfordert.

Landeshauptmann: Diesem Wunsche kann entsprochen werden.

Ich bemerke nur, daß nur ungefähr eine Summe von 3000 fl. angenommen wurde, weil man zum Voraus nicht wissen kann, wie viele Waldaufseher seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaften für Remuneration empfohlen werden. Ferner liegt in

dieser Summe die Ausgabe für den Waldwächterkurs, welcher gegenwärtig abgehalten wird, und auch im Jahre 1894 voraussichtlich wieder zusammentritt, dann sind dort inbegriffen Subventionen für den Landwirthschaftlichen-Verein, für den Fischerei-Verein, weiter liegen darinnen die Stipendien-Beträge, welche für die Besucher des Obstbaukurses in Reutlingen ausgesetzt wurden und muthmaßlich auch wieder für das kommende Jahr ausgesetzt werden. Es läßt sich eben nicht alles zum Voraus genau bestimmen und deshalb ist ungefähr die Summe von 3000 fl. festgesetzt worden.

Martin Thurnher: Gerade aus der letzten Aeußerung des Herrn Landeshauptmann geht hervor, daß es zum Voraus nicht immer möglich ist, diese Beiträge genau einzusetzen zu können. Man kann dem Landesauschusse denn doch nicht zumuthen, daß er etwas thue, was er absolut nicht thun kann.

Wie wollen Sie jetzt festsetzen, welche Beiträge diesem oder jenem Vereine, diesem oder jenem Unternehmen zugeführt werden, wenn der Beschluß darüber erst im Herbst d. J. oder im kommenden Jahre erfolgt. Ich möchte nicht, daß der Herr Landeshauptmann Zusagen macht, welche der Landesauschuß absolut nicht in der Lage ist einzuhalten.

Johannes Thurnher: Ich glaube auch, die große Bereitwilligkeit des Herrn Landeshauptmann in Zusage und in Erfüllung von Wünschen dem Herrn Dr. Waibel gegenüber könnte dem Landesauschusse eine Aufgabe vindiziren, welche er unter Umständen nicht erfüllen könnte. Ich möchte aber noch einen weiteren Grund anführen. Wenn man nämlich in ein Präliminare schon Posten hineinnimmt, von welchen man denkt, daß sie wahrscheinlich kommen werden, so wird man dadurch in den interessirten Kreisen eine gewisse Begehrlichkeit erwecken, mit verschiedenen Unterstützungs-Gesuchen u. s. w. an das Land heranzutreten.

Man muß allerdings für diese oder jene Eventualität auf eine bestimmte Summe gefaßt sein, aber daß man im Vorherlein — der Mensch ist ja nicht allwissend, — alles genau bestimme, das halte ich nicht für zweckmäßig. Ich bin ebenfalls der Ansicht, daß der Herr Landeshauptmann nicht Zusagen machen soll, die dem Landesauschusse später vielleicht Verlegenheiten bereiten können.

Ich halte es auch nicht für gut, daß gewissen Körperschaften und Kreisen schon im Voranschlage Hoffnungen gemacht werden, daß sie sich denken können, da können wir etwas profitieren, da müssen wir zugreifen. Es gehört eine gewisse Vorsicht dazu, daß man im Budget nicht für alles, was vorkommen könnte, eine bestimmte Summe aussetzt, es ist besser, man sorgt mit der nöthigen Summe im Allgemeinen vor und stellt es dem Landtage anheim, was er später im Detail bewilligen will.

Man hat es jetzt 30 Jahre so gemacht und sich dabei wohl befunden, wir haben eine große Landesschuld angetreten und dieselbe jetzt bei Knoop und Stiel bereits bezahlt. Der Landtag hat also bis dato gewirthschaftet, daß er die Rechnungen, welche er eingestellt hat, wohl sehen lassen darf, wenn er auch nicht jede einzelne Post unter die Brille gestellt hat.

Landeshauptmann: Dem gegenüber, was der Herr Abgeordnete Martin Thurnher gesagt hat, möchte ich bemerken, daß die Zusagen, die ich gemacht habe, nur insofern, als dieselben auch wirklich durchführbar sind, gemeint sind. Im Voranschlage des Landeskulturfondes wurden das letzte Mal bestimmte Rubriken mit runden Ziffern eingeführt, welche alle Jahre wiederkehren, aber nicht immer in gleicher Höhe. Diesemal hat man es unterlassen, weil der Voranschlag viel früher vorgelegt worden ist, zu einer Zeit, wo es noch unmöglich war, die Posten im Detail einzustellen.

Martin Thurnher: Es ist auch sachlich nicht immer gut, wenn man sich, wie bereits mein Herr Vorredner hervorgehoben hat, so einschränken würde, daß alles genau fixirt, und jede Summe schon im Voranschlage stehen würde. Nehmen wir ein kleines Beispiel. Den Rheingemeinden wurde vom Ackerbau-Ministerium in der zuvorkommensten Weise eine Subvention von 12,000 bis 13,000 fl. bewilliget. Das ist nun schon im Laufe des vorigen Jahres geschehen und man hätte auch damals schon das Geld gebraucht, aber obwohl die Reichskasse so ziemlich gut steht, konnte das Ackerbau-Ministerium diesen Beitrag nicht gewähren, weil er noch nicht in dem Voranschlage erschienen ist. Ebenso würde auch der Landtag und der Landesauschuß in seinem Wirken gehemmt sein, wenn man Alles so kleinlich in den Voranschlag aufnehmen würde, wie Herr Dr. Waibel meint.

Dr. Waibel: Ich verlange lediglich, daß man ungefähr mittheile, was in diesen 3000 fl. drinnen steckt. Daß dies möglich ist, daran zweifle ich nicht, es ist den Gemeinden möglich, es ist in anderen Landtagen möglich und es ist auch im Reichsrathe möglich. Die Sache ist nicht so, wie die Herren sie darstellen wollen. Ich verliere keine weiteren Worte mehr.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr zu sprechen wünscht, so ist die Debatte geschlossen. Hat der Herr Berichterstatter noch etwas beizufügen?

Rägele: Die Voranschläge sind selbstverständlich äußerst nothwendig, damit man sich ein Bild machen kann über dasjenige, was man im betreffenden Jahre braucht, daß man aber schon zum Voraus alles genau detailliren oder gar schon mit Belegen versehen kann, das ist absolut unmöglich. Der Voranschlag ist eine Annahme, die möglichst genau mit den voraussichtlichen Ausgaben, mit den Rechnungsabschlüssen stimmen soll und ich glaube, daß auch der Herr Bürgermeister von Dornbirn jede Rubrik, wenn die Rechnung abgeschlossen ist, mit dem Voranschlage genau in Einklang bringen wird. Manchmal braucht man an einem Orte weniger und an anderen etwas mehr als man sich vorgestellt hat und da nimmt man dann das Fehlende dort, wo etwas erübriget wurde.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche dem Voranschlage des Landes-Culturfondes die Genehmigung ertheilen wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Ich bitte weiter zu lesen.

Rägele: (liest 3. Voranschlag des mit Tirol gemeinsamen Grundentlastungsfondes und der auf das Land Vorarlberg entfallenden Grundentlastungsschuld.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort? Es ist dies nicht der Fall, somit ersuche ich jene Herren, welche auch diesem Punkte die Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Ich ersuche nun den Punkt 2 der Anträge zu verlesen.

Nägele: (liest: „Zur Deckung des Erfordernisses für den Vorarlberger-Landesfond wird eine Steuerumlage von 20% Zuschlägen zur Grund-, Erwerb-, und Einkommensteuer und 10% Zuschlägen zur Hauszins- und Hausklassen-Steuer bewilliget.“)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

Dr. Waibel: Ich möchte da um eine Aufklärung bitten. Wenn ich mich recht entsinne, so ist im Laufe des gegenwärtigen Jahres einer Gemeinde durch Landesauschußbeschuß diktiert worden, daß sie die Zuschläge gleichmäßig auf alle Steuern verumlage.

Wie man aber hier für den Landesfond beantragt, sollen dessen Erfordernisse durch eine Verumlagerung von 20% Zuschlägen zur Erwerb- und Einkommensteuer und 10% Zuschlägen zur Hauszins- und Hausklassensteuer gedeckt werden. Ich hätte mir vorgestellt, daß dasjenige, was das Land für sich in Bezug auf Besteuerung in Anspruch nimmt wenigstens grundsätzlich auch den Gemeinden zugestanden werden soll.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Bösch: Der Herr Dr. Waibel hat da auf eine Gemeinde im Lande hingewiesen, dieselbe aber nicht genannt. Ich will sie nennen, es ist die Gemeinde Lustenau.

Soviel mir bekannt, ist dort gegen den Voranschlag des Jahres 1892 von mehreren Bürgern Beschwerde erhoben worden und ich will auch gleich sagen aus welchem Grunde dies geschehen ist. Es dürfte wohl allen Herren bekannt sein, durch welche Manipulationen bei den letzten Gemeindevahlen in Lustenau Wahlstimmen erzeugt worden sind. Zu diesem Zwecke benützte die Vorsteher-Partei, die Hauszinssteuer, weil dieselbe mit 50% Zuschlägen belastet wurde.

Mehrere Anhänger dieser Partei meldeten unrichtiger Weise Hauszinssteuer an, um dadurch Wahlstimmen im 2. Wahlkörper zu erkaufen. Die beabsichtigte verschiedene Umlage würde, nachdem diese Steuer ohnehin drückend und hoch ist, an und

für sich Niemand mißbilliget haben, nachdem dies aber zu einem so verwerflichen Zwecke geschehen ist, so wurde von mehreren Bürgern gegen jenen Gemeindecentschuß beziehungsweise Gemeindevoranschlag rekuriert und der Landesauschuß hat nur streng im Sinne des Gesetzes gehandelt, daß er der Gemeinde den Auftrag gegeben hat, die Gemeindecentszuschläge auf alle Arten direkter Steuern in gleicher Höhe zu verumlagen. Wahrscheinlich wird er dabei berücksichtigt haben, zu welchem Zwecke die Gemeindevorsteherung eine verschiedene Umlage durchführen wollte.

Er wird jedenfalls seine Gründe dafür schon gehabt haben.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort? —

Wenn Niemand mehr zu sprechen wünscht und auch der Herr Berichterstatter nichts weiter beizufügen hat —

Nägele: Nein,

Landeshauptmann: so schreite ich zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche dem zweiten Punkte der Anträge die Zustimmung geben wollen sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Nägele: (liest: „3. Der mit Schluß des Jahres 1893 beim Grundentlastungsfonde sich ergebende Ueberschuß mit 258 fl. fällt dem Vorarlberger Landesfonde zu.“)

Landeshauptmann: Wenn Niemand eine Bemerkung gegen diesen 3. Punkt zu machen wünscht so nehme ich an, daß die Herren demselben die Zustimmung geben.

Sie ist gegeben und dieser Gegenstand hiemit erlediget.

Landeshauptmann: Wir kommen zum zweiten Gegenstand der heutigen Tages-Ordnung d. i. der Bericht des Gemeinde-Ausschusses betreffend die Abänderung der §§ 6, 8 und 16 der Landtags-Wahlordnung.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Martin Thurnher den Bericht zu erstatten.

Martin Thurnher: Ich darf wohl von der Verlesung dieses Berichtes Umgang nehmen. Die

Angelegenheit ist dem hohen Hause in jeder Richtung hinlänglich bekannt; es ist schon 3 Jahre darüber verhandelt und gesprochen worden, so daß ich mich darauf beschränken kann, die Anträge zur Verlesung zu bringen.

Nur bezüglich des 2. und 3. Punktes derselben muß ich auf die näheren Ausführungen des Berichtes verweisen. Die hohe Regierung hat auch wieder in der neuerlichen Eröffnung wegen Nichtanftionierung des vom Landtage beschlossenen Gesetzentwurfes betreff Abänderung einiger Paragraphen der Gemeindevahlordnung dem Wunsche wegen Auflassung der Vermögenssteuer im Lande Vorarlberg Ausdruck gegeben. Diesem Wunsche der hohen Regierung kann aber, wie auch im Berichte angeführt ist, nicht entsprochen werden, bis die staatliche Steuerreform durchgeführt ist. Wenn diese staatliche Steuerreform in entsprechender Weise durchgeführt würde, dann wäre es entsprechend, daß auch das an vielen Mängeln und Gebrechen leidende Vermögenssteuer-Statut von Vorarlberg außer Wirksamkeit gesetzt und die staatliche Steuer für die Gemeinde-Verumlagen zur Grundlage genommen würde. In den Entwürfen der hohen Regierung ist aber eine Bestimmung enthalten, die vielleicht die Gefahr in sich birgt, daß nicht in der gewünschten Weise vorgegangen werden kann. In § 271 des Gesetzentwurfes über die neuen Steuern ist nämlich eine Bestimmung enthalten, die dahin gerichtet ist, hintanzuhalten, daß die Personal-Einkommensteuer, die wichtigste der künftigen Steuern, als Grundlage bei Verumlagen der Gemeinde- und Landes-Erfordernisse genommen wird, um dafür dem Staate ein desto größeres Erträgnis zu erzielen.

Der Auflassung unserer Vermögenssteuer müssen, glaube ich, zwei Momente vorausgehen, nämlich die Durchführung der Steuerreform und die Eliminierung des § 271 der Regierungsvorlage, weshalb Punkt 2 und 3 der Anträge hier aufgenommen und Ihnen zur Annahme empfohlen werden. Die Anträge des Gemeinde-Ausschusses gehen demnach dahin; (Liest die Anträge aus Beilage XXXII).

Landeshauptmann: Ich eröffne zunächst über den Antrag 1, bezw. den Gesetz-Entwurf die Debatte.

Dr. Waibel: Ich glaube, daß die protestirenden Gemeinden, d. h. jene Gemeinden, welche gegen das vom hohen Hause im Jahre 1892 beschlossene Gemeindevahlgesetz sich zur Wehr gesetzt haben,

in der Lage sind, ihre Befriedigung aussprechen zu können und insbesondere der hohen Regierung für die objektive Beurtheilung der ganzen Angelegenheit den verbindlichsten Dank auszusprechen. Die Erledigung dieses Gesetzentwurfes vom Jahre 1892 hat zwei Phasen durchgemacht.

Im Oktober v. Js. bereits ist eine Erledigung herabgelangt an den Landes-Ausschuß, welche hier nicht erwähnt wird, und welche Gesichtspunkte enthält, deren Inhalt kennen zu lernen für weitere Kreise von großem Interesse sein dürfte. Es ist insbesondere in der Erledigung vom Oktober darauf hingewiesen, daß der Zeitpunkt für solche Gesetzentwürfe nicht gut gewählt sei; es sei gegenwärtig nicht der richtige Zeitpunkt, eine prinzipielle Aenderung der Steuerbasis des Wahlrechtes, solange nicht die dem Reichsrathe vorliegende Steuerreform durchgeführt sein wird, vorzunehmen.

Es wird weiter — das ist sehr interessant — folgendes gesagt,

(Liest):

„Insbesondere was Vorarlberg anbelangt, muß darauf hingewiesen werden, daß das Resultat dieser Steuerreform den weiteren Fortbestand der Vermögenssteuer in Frage stellen dürfte und daß dann die Regelung der Vermögenssteuer in jeder Beziehung wird in Angriff genommen werden können, was sich jedenfalls mehr empfiehlt, als der gegenwärtige Vorgang, nach welchem die Lasten der Vermögenssteuerträger der Gemeinde gegenüber aufrecht belassen werden wollen, während das einzige Recht derselben in der Gemeinde, nämlich das Recht zu wählen und gewählt zu werden, aufgehoben werden soll. Hierzu kommt noch, daß der Gesetzentwurf beschlossen worden ist, ohne daß den Gemeinden Vorarlbergs Gelegenheit geboten worden wäre, in dieser für das Gemeinwesen so wesentlichen Angelegenheit ihre Ansicht auszusprechen.“

Ich muß beifügen, daß der Akt nach diesem Erlasse mit dem Berichte des Landes-Ausschusses, ohne die Gemeinden befragt zu haben, an die hohe Regierung zurückgeleitet worden ist, neuerdings einer Prüfung unterzogen wurde, und dann jene Erledigung erhalten hat, welche im Wesentlichen hier im Berichte enthalten ist. Ich muß aber bemerken, daß dem Schluß-Absätze dieses Berichtes noch etwas beizufügen ist. Es heißt im Schlußabsätze:

(liest) „Aus den von den politischen Behörden des Landes zusammengestellten statistischen Nachweisungen geht hervor, daß durch die Nichtanrechnung der Vermögenssteuer bei Anfertigung der Gemeindegewählerlisten nicht nur eine große Verschiebung in der Vertheilung der Gemeindegewähler auf die einzelnen Wahlkörper eintreten, sondern auch ein namhafter Theil der bisher Wahlberechtigten ihr Wahlrecht ganz verlieren würde.“ Damit schließt der Auszug des Berichtes. Ich bin in der Lage den Herren mittheilen zu können, daß unmittelbar an diese Worte sich noch ein Satz anfügt, dessen weitere Bekanntgebung nicht ohne Interesse ist. Es heißt (liest):

„Auf diesen Umstand ist es eben zurückzuführen, daß von Seite der Gemeinden und zwar der hervorragendsten Gemeinden des Landes Vorstellungen gegen den in Rede stehenden Gesetzentwurf erhoben worden sind, wodurch wohl am Besten die Behauptung des löblichen Landes-Ausschusses widerlegt erscheint, daß die betreffende Kategorie von Wählern an der Wahrung ihres Wahlrechtes kein besonderes Interesse haben.“

Das hat man ausgelassen, aber es geht aus diesem Schlusse hervor, daß in dem Berichte, der nach der ersten Erledigung an die hohe Regierung zurückgelangt ist, offenbar Behauptungen aufgestellt worden sind, die nicht ganz den thatsächlichen Verhältnissen entsprechen, daß man da der hohen Regierung hat Vorstellungen beibringen wollen, welche der Basis der Wahrheit und Thatsächlichkeit entbehren.

Ich muß noch weiter bemerken, im Berichte heißt es, (liest):

„Auf Grund dieser Regierungseröffnung arbeitete der Landes-Ausschuß 2 Gesetzentwürfe aus, den einen im Sinne des Punktes 2 (Abänderung der L. W. O.), den anderen nach Punkt 3 (Abänderung der G. W. O.) und brachte dieselben ohne weitere Motivirung dem Landtage in der Frühjahrs-session 1892 in Vorlage, ihm anheimstellend, welchen der beiden von der Regierung als zulässig erklärten Wege er einschlagen wolle.“

Der Landtag entschied sich über den Antrag des landtäglichen Gemeinde-Ausschusses (Beilage LXIII zu den stenographischen Protokollen pro 1892) mit Beschluß vom 7. April (Seite 233—250 des

stenogr. Protokolls) auf Abänderung der Gemeindegewahl-Ordnung.“

Ich muß zur Ergänzung bemerken, daß der Entwurf zur Abänderung der Landtagswahl-Ordnung dem damaligen Protokoll nicht beigelegt und überhaupt uns zur Verhandlung nicht vorlegt wurde. Es wurde lediglich die Novelle zur Gemeindegewahl-Ordnung mit dem Antrage des Landesauschusses vorgelegt.

(Martin Thurnher: Das ist unrichtig.)

So ist es, das kann man hier nachsehen. (Auf das stenographische Protokollweisend.)

Nun was den Entwurf, der uns vorgelegt wurde, selbst betrifft, so hätte ich folgendes zu bemerken. Schon bei der Behandlung der Novelle vom Jahre 1892, welche die allerhöchste Sanction nicht erhalten hat, ist unsererseits darauf hingewiesen worden, daß es klüger gethan wäre, wenn man statt einzelne Aenderungen vorzunehmen, lieber diese Wahlordnung im Sinne unserer Zeit, im Sinne der gerechten Forderungen unserer Zeit abändern, eine totale Abänderung derselben vornehmen würde. Diese Landtagswahl-Ordnung hat, wie die Herren wissen, wesentlich zwei Gebrechen.

Das eine Gebrechen besteht darin, daß dem Vollmachtenswindel wie bei den Gemeindegewahlen freier Spielraum gegeben wird, und die Herren werden mir doch zugeben, daß nichts so das Wahlwesen demoralisirt, wie dieser Vollmachtenswindel, an dem beide Theile gleich sündhaft sich betheiligen.

Da machen wir gar kein Hehl daraus, es thut jede Partei, was sie kann; aber was gethan wird in dieser Beziehung, ist nicht schön.

Wenn man also schon einsieht, daß hier eine Schädigung des öffentlichen Charakters, der öffentlichen Moralität fortwährend vor unsern Augen sich vollzieht, glaube ich, sollte eine Versammlung, welche berufen ist, auch die moralischen Interessen des Landes zu überwachen und zu leiten, einer solchen Thatsache, solchen Wahrnehmungen gegenüber nicht stumm und still bleiben, sondern sie sollte Abhilfe schaffen.

Daß dies unschwer möglich ist, dafür liefert die Reichsrathswahl-Ordnung ein vorzügliches Beispiel. Diese Wahlordnung ist seit dem Jahre 1873 in Wirksamkeit und die Herren werden aus der Praxis dieser Wahl-Ordnung keine derartigen

Beobachtungen namhaft machen können, wie sie bei der Gemeindevahl-Ordnung und bei der Landtagswahl-Ordnung möglich sind. Da kommt man zur Wahl, um seine Stimme abzugeben. Es kann vorkommen, daß der eine oder andere einem persönlichem Einflusse, einem Zureden zugänglich ist. Aber im Allgemeinen, weil die Stimmabgabe geheim ist, hat jeder, der zur Wahl berufen ist, und es ist der Mann, der zur Wahl berufen ist, die Freiheit, so zu wählen, wie ihm beliebt. Niemand ist in der Lage ihn zu kontrollieren und darum geht alles glatt und anstandslos vor sich.

Da dieser Vorgang seit einer Reihe von Wahlen sich bewährt hat, sollten wir uns doch auch dazu bewegen lassen, die Gelegenheit zu benutzen, um auch bei der Landtagswahl-Ordnung in dieser Richtung Ordnung zu schaffen.

Die Landtagswahl-Ordnung hat aber noch weitere Gebrechen und zwar ein sehr in das Gewicht fallendes Gebrechen ist der Umstand, daß nach unserer Wahlordnung das sogenannte Listenfratium besteht für die Landgemeindevahlen. Die Gemeinden bzw. die Wahlmänner des politischen Bezirkes Bludenz wählen zusammen 4 Männer, die von Feldkirch 5 und die von Bregenz und Bregenzerwald ebenfalls 5 Männer. Nach der bei uns vorhandenen Ausgestaltung des Parteiwesens ist es natürlich, daß bei diesen Wahlen ganz die jeweils in der Macht stehende Partei verfügt; daß nicht die Bevölkerung gefragt wird, was wollt ihr für Leute, sondern das Kasino in Dornbirn diktiert in Uebereinstimmung mit den geistlichen Herren für den Bezirk Bludenz sind diese 4, für Feldkirch diese 5 und für Bregenz und Bregenzerwald diese 5 zu wählen. Ich gebe zu, wenn die andere Partei, die antiklerikale Partei die Macht hätte, so würde sie wahrscheinlich in gleicher Weise vorgehen.

Ich weiß es nicht, aber ich denke es mir. Jedenfalls aber meine Herren ist der Gefoppte und der Geschädigte die Bevölkerung, für welche die Wahlen gemacht werden. Es wird auf diese Weise nicht der Wille der Bevölkerung zum Ausdruck gebracht, sondern der Wille gewisser Persönlichkeiten im Lande.

Daß das dem Lande eigentlich nicht recht zuträglich ist, darüber brauchen wir uns nicht recht viel zu streiten. Wer unbefangen urtheilt, wird

das zugeben müssen. Es würde für jeden kleineren Kreis besser sein, den Mann seines Vertrauens in diese Versammlung schicken zu können. Es ist bereits im Jahre 1871 unter der Regierung des Grafen Hohenwarth ein Gesetzentwurf hier vorgelegt worden, welcher die Bestimmung enthält, daß nicht in großen Gruppen zu wählen sei, sondern für jeden einzelnen Abgeordneten ein Wahlkreis geschaffen werde.

Wenn Sie mich vielleicht noch über einen andern Punkt unserer Landtagswahl-Ordnung sprechen lassen, so möchte ich auch noch weiters erwähnen, daß der Census, das heißt der Mindestbetrag der Staatssteuerleistung in unserem Lande etwas zu hoch gegriffen ist.

(Martin Thurnher; Das ist recht.)

Der Census ist noch auf 5 fl. gestellt, d. h. es ist nur der wahlberechtigt, welcher mindestens 5 fl. an direkten Steuern, die Zuschläge mitgerechnet, entrichtet.

Auch schon der Entwurf der Landtags-Wahlordnung vom Jahre 1871 enthält eine diesbezügliche Abänderung. Aber sie betrifft nur die Landgemeinden, für die Stadtgemeinden ist in diesem Entwurf noch der Minimalbetrag von 5 fl. aufgestellt, während für die Landgemeinden 4 fl. festgesetzt sind.

Dem, ich gebe mich einer Täuschung nicht hin, wäre es doch auch dem Charakter unserer Bevölkerung mehr angemessen, wenn das System der Wahlmänner-Wahlen fallen gelassen und die direkten Wahlen eingeführt würden. Es ist dieses Wahlsystem bei uns auch von Anfang an nie recht begriffen und nie recht bewillkommt worden, weil, wie angedeutet, dasselbe dem Charakter unserer Bevölkerung nicht entspricht. Man war bis dahin gewohnt in demokratischer Weise allgemein nur Männerwahlen und direkte Wahlen im Lande zu besitzen.

Ich glaube nun der Sache im Lande Vorarlberg einen Dienst zu erweisen, der Wahlsittlichkeit, dem Wahl-Effekte, der Wahl-Aktion u. s. w., also dem einzelnen Wähler, und jedem einzelnen Bezirke zu dienen, wenn ich folgenden Vorschlag, bzw. folgenden Antrag hier vorlege:

„Auf die vorgelegte Novelle ist nicht einzugehen (liest): Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, eine neue Landtagswahl-Ordnung zu entwerfen und in der nächsten Landesversammlung vorzulegen.“

In diesem Entwurfe sollen folgende Grundsätze ihren Ausdruck erhalten:

1. Wahlberechtigt im Allgemeinen ist jeder eigenberechtigte österr. Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welcher das 24. Lebensjahr vollstreckt hat, und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen.
2. Der Mindestbetrag der zur Wahlrechtsbegründung anrechenbaren Staatssteuer wird auf 4 fl. festgesetzt.
3. Ohne Rücksicht auf die Staatssteuerleistung besitzen das Wahlrecht die Ehrenbürger, sowie diejenigen Gemeindeglieder, welche nach der Gemeindevahl-Ordnung § 1 Zl. 2 a—f vermöge ihrer persönlichen Eigenschaft wahlberechtigt sind.
4. Für jeden Abgeordneten ist ein eigener Wahlbezirk zu bilden.
5. Die Abgeordneten sind sämmtlich durch die direkte Wahl der Wahlberechtigten zu wählen.

Das wären die wesentlichen Punkte, die wesentlichen Grundsätze, nach welchen im Interesse des Landes eine neue Landtagswahl-Ordnung verfaßt sein müßte.

Der Entwurf, welcher uns vorgelegt wird, enthält, wie das nicht anders zu erwarten war, immerhin wieder eine Ungleichheit. Der § 8 ist so verfaßt, daß nach demselben eine Anzahl von Personen, welche weniger als 5 fl. Steuer zahlen, zum Wahlrechte gelangt, während für die Städte und den Markt Dornbirn die Ziffer von 5 als unbedingtes Erforderniß aufgestellt wird. Ungleichheiten sollen nicht gemacht werden, wenn sie nicht absolut nothwendig sind und sich nicht als unausweichlich rechtfertigen. Nach dem Entwurfe, den ich Ihnen vorgelegt habe und empfehle, kann eine solche Ungleichheit nicht mehr stattfinden. Da sind alle, welche in der Liste sind, vollkommen gleichberechtigte Wähler.

Ich könnte darum Ihrem Entwurfe schon aus diesen Rücksichten meine Zustimmung nicht geben. Wenn man schon remedirt, soll man es recht machen. Ich glaube der Herr Landeshauptmann hat gesagt, daß bezüglich des zweiten Theiles des Antrages, der Punkte 2 und 3 separat verhandelt wird. Nachdem das der Fall ist, schließe ich jetzt und werde gelegentlich das Wort nehmen, wenn wir zur Behandlung des Punktes 3 kommen.

Johannes Thurnher: Ich habe gar nicht die Absicht gehabt, bei gegenwärtiger Debatte das Wort zu ergreifen und würde es auch gar nicht gethan haben, wenn nicht der geehrte Herr Vorredner sich zu der Behauptung verstiten hätte, daß das Kasino von Dornbirn die Wahlen im Lande diktire. Da muß ich, obwohl nur Mitglied, nicht Vorstand, auch nicht ein Mitglied des Vorstandes des Kasinos von Dornbirn, aber ein fleißiger Besucher desselben, doch konstatiren, daß das Kasino von Dornbirn in diesem Punkte nichts thut, leider zu wenig, sondern daß es sich im Punkte „Landtagswahlen“ lediglich darauf beschränkt hat, dem Herrn Bürgermeister von Dornbirn in der eigenen Gemeinde vor die Thür zu stehen, durch die man in den Landtag geht und ihn dahin anzuweisen, seinen Weg über die Handels- und Gewerbekammer in Feldkirch in die Landtagsstube zu nehmen.

Das ist die einzige Thätigkeit, welche das Kasino von Dornbirn in Bezug auf die Landtagswahlen ausübt.

Weil ich schon beim Worte bin, will ich noch etwas bemerken. Nachdem Herr Dr. Waibel im Eingange seiner Rede den Wunsch ausgesprochen hat, der Landtag möchte einmal eine dem Geiste der heutigen Zeit entsprechende Wahlordnung schaffen, so war ich im Verlaufe seiner Rede mit großer Aufmerksamkeit darauf gespannt, wie er sich den Geist dieser heutigen Zeit, welchem die Landtagswahlordnung angepaßt werden sollte, vorstellt. Der Geist, der jetzt in der Landtagsstube herrscht, dem jetzt die Majorität der Bevölkerung huldigt, scheint es nicht zu sein, oder es müssen lauter Herren hier sitzen, welche dem Geiste, der sie in den Landtag geführt hat, nicht entsprechen. Ob es der Geist ist, der in Vorarlberg in die Minorität gerathen ist, in Bezug auf die Landtagswahlen, nämlich der Geist des Liberalismus, weiß ich nicht, und ob gerade das der Geist der gegenwärtigen Zeit ist, weiß ich ebenfalls nicht.

Der Herr Vorredner hat es unterlassen, uns dießbezüglich nähere Aufklärung zu geben. Ob es der Geist ist, der jetzt im Anzuge ist, den das Getrampel der Sozialdemokraten verkündet, weiß ich auch nicht. Aber wenn er diesen Geist meint, dann muß er nicht mit Ziffern herumspringen, dann muß er den Grundsatz gelten lassen, jeder männliche, so und so alte Bürger, welcher unbescholten ist u. s. w., ist Wähler. Dann muß er nicht im

zweiten Punkte nur so stümperhaft von 5 fl. auf 4 fl. heruntergehen, er muß die Steuerbasis ganz beseitigen. Das ist der Geist der Zeit, den jetzt eine starke Bewegung in Vorarlberg fordert, und den auch Herr Dr. Waibel genau kennt; er hat ja einer solchen Versammlung der Sozialdemokraten in Dornbirn, wo ihre Grundsätze unverblümt zum Ausdruck kamen, beigewohnt.

Er soll also zur näheren Charakterisirung sagen, ob der Geist des Liberalismus, des jetzt herrschenden Conservatismus oder der der Zukunftsmusik damit gemeint ist.

Fink: Herr Dr. Waibel hat uns einen Vorschlag gemacht zu einer gründlichen Reform der Landtagswahlordnung, und uns einige Anhaltspunkte gegeben, nach welchen dieselbe vorgenommen werden soll. Ich bemerke, daß ich mich mit einigen Bestimmungen seines Antrages ganz gut einverstanden erklären könnte, z. B. mit der Abschaffung der Vollmachten, mit der Herabsetzung des Censur, nur würde ich weiter herabgehen, etwa bis auf 2 fl., eine Herabsetzung bloß bis auf 4 fl. hätte nach meiner Ansicht nicht viel Werth; dagegen sollte auch — es ist dies zwar, glaube ich, in den Anträgen nicht bestimmt ausgedrückt, wohl aber hat der Herr Abg. Dr. Waibel in seiner Rede darauf hingewiesen — die geheime Stimmabgabe eingeführt werden. Dagegen müßte ich mich wehren, ich habe dies schon in einer früheren Sitzung vorgebracht und glaube, daß die öffentliche Stimmabgabe die einzig richtige ist. Ich habe damals schon gesagt, daß es nicht zu viel sei, wenn der Wähler öffentlich für seinen Kandidaten eintritt, das Wirken des Abgeordneten ist auch ein öffentliches, er muß sich auch öffentlich zeigen, und muß seinen Wählern öffentlich Rede und Antwort geben. Es ist daher nicht zu viel, wenn auch der Wähler einmal sich soweit ermannt, daß er öffentlich seine Stimme abgibt.

Ich glaube also, daß die von Herrn Dr. Waibel beantragte Reform wohl in Aussicht genommen werden könne, aber ebenso erwarte ich, daß wir dem Gesekentwurf, wie er uns heute vorliegt, zustimmen, damit für die nächste Zeit diese schreiende Ungleichheit, welche zwischen den Wählern aus dem II. und dem III. Wahlkörper noch besteht, ausgemerzt werde. Die weitere Ungleichheit, welche noch verbleibt, ist dann nur noch ganz minimal.

Es gibt nicht mehr sehr viele Gemeinden im Lande, welche nur 2 Wahlkörper haben, und ich glaube, wir dürfen diesen wohl nicht eine Wahlrechtseinschränkung diktiren, während wir im Allgemeinen für Wahlrechtserweiterungen sind.

Dr. Waibel: Herr Fink hat recht, ich habe implicite bei diesem Wahlordnungsentwurfe, bei den in demselben enthaltenen Grundsätzen, die geheime Stimmabgabe verneint. Ausgesprochen ist es nicht, aber ich constative, daß meine Ansicht dahin geht, daß auch dieser Grundsatz in die neue Landtagswahlordnung aufgenommen werden sollte.

Ich will über den Werth der geheimen Wahlen keine weitem Worte verlieren; ich halte es für überflüssig, die Ansicht des Herrn Fink zu widerlegen, die Praxis widerlegt sie selbst.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu sprechen? Es ist nicht der Fall; die Generaldebatte ist daher geschlossen.

Herr Berichterstatter!

Martin Thurnher: Herr Dr. Waibel hat sich zuerst über den bereits im October v. Js. erlassenen Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern ausgesprochen, und daraus einige Punkte vorgeführt, die ich doch nicht ganz umgehen kann. Er hat nämlich in erster Reihe jenen Punkt angezogen, wo davon gesprochen ist, daß das Resultat der Steuerreform den weitem Fortbestand der Vermögenssteuer in Frage stellen dürfte, und daß dann die Regelung der Vermögenssteuer in jeder Beziehung wird in Angriff genommen werden können. Das ist ein Passus in der Eröffnung der hohen Regierung, der ganz unverständlich ist und in der Form nach meiner Ansicht gar nicht verstanden werden kann; es muß wahrscheinlich heißen, statt Regelung der Vermögenssteuer, Regelung der Gemeindebesteuerung. Wenn die hohe Regierung jedes Jahr sagt, wir sollen die Vermögenssteuer aufgeben, und sie werde niemals ihre Zustimmung zu einer Aenderung des Vermögenssteuer-Statutes geben, so stände ja der bezeichnete Passus mit dieser Haltung im kräftigsten Widerspruch. Der Herr Abg. hat weiter erwähnt, daß in diesem Regierungs-Erlaß darauf hingewiesen wurde, man habe nicht den rechten Zeitpunkt gewählt, man hätte mit der Reform der G.-W.-D. abwarten sollen, bis die

staatliche Steuerreform durchgeführt sein wird. Nun wir haben den Zeitpunkt nicht gewählt, dieser Zeitpunkt ist uns mit elementarer Gewalt aufgedrängt worden. Wir sind es nicht gewesen, welche die Vorgänge bei den Landtagswahlen im Jahre 1890 verschuldet haben. Wir sind heute noch der Ansicht, daß die damaligen Vorgänge nicht dem Sinne und Geiste des Gesetzes entsprechen, und deshalb müssen wir Abhilfe schaffen. Wir konnten nicht einer Auslegung beipflichten, und eine solche Auslegung für die Folge aufrecht erhalten, die unserer Ansicht nach ungesetzlich, unlogisch und unrichtig war. Daß man hinsichtlich der Landtagswahl einigen Mitgliedern des ersten und zweiten Wahlkörpers die Vermögenssteuer anrechnen soll, und dieselbe allen anderen im 3. Wahlkörper streicht, das ist die größte Ungerechtigkeit, die man sich denken kann, und zur weitem Fortführung dieses im Jahre 1890 eingeführten Usus kann die Landesvertretung ihre Zustimmung nie und nimmer geben. Ich habe die Ansicht, daß wenn auf Grundlage dieser Interpretation neue Wahlen erfolgen sollten, wie auch im Berichte angeführt wird, daß die Landesvertretung unter Umständen dieselben beanstanden und annulliren müßte. Also den Zeitpunkt haben wir nicht gewählt, er ist uns mit elementarer Gewalt aufgedrängt worden.

Herr Dr. Waibel hat dann auch gemeint, der Landes-Ausschuß müsse die hohe Regierung nicht richtig informirt haben, weil sie jagt, aus den Erwidierungen der Gemeinden gehe hervor, daß viel größere Wahlrechtsverkürzungen durch den im Vorjahre angenommenen Gesetzentwurf herbeigeführt werden, als es nach den Ausführungen des Landes-Ausschusses der Fall sei. Der Landes-Ausschuß hat nichts anderes darüber berichtet, als das wiederholt, was bereits im vorjährigen Berichte des landtäglichen Gemeinde-Ausschusses vorgeführt worden ist; nämlich daß die größte Zahl jener Personen, die nach den dormaligen Bestimmungen der G.-W.-O. jetzt ohnedem im 1. und 2. Wahlkörper sind, das Wahlrecht nach den im Vorjahre beantragten Aenderungen nicht vollständig verlieren, sondern, daß sie, weil sie in der Regel entweder Grundsteuer, Einkommensteuer, Erwerbsteuer oder irgend eine Staatssteuer zahlen, das Wahlrecht mit wenigen Ausnahmen noch haben werden, daß dadurch vielleicht eine größere Verschiebung in den Wahlkörpern erfolgen wird, daß aber eine eigentliche Wahlrechtsentziehung nicht in

bedeutendem Maße eintreten wird, und diese Ansicht habe ich heute noch.

Der Herr Vorredner hat auch behauptet, dem Landtage sei im Vorjahre ein Gesetzentwurf betreffend die Abänderung der Landtagswahl-Ordnung nicht vorgelegt worden.

Ich muß dagegen konstatiren, daß dem Landtage wirklich der gleiche Gesetzentwurf, wie er heute vorliegt, mit einziger Ausnahme des § 16, bereits in Vorlage gebracht worden ist. In dem heutigen Entwurfe wurden nur noch in den §§ 6 und 8 die Worte „inclusive Staatszuschläge“ eingesetzt und der § 16 zur besseren Erläuterung angefügt.

Im Uebrigen ist es der gleiche Entwurf, welcher im Vorjahre vorlag; und wenn Sie die Tages-Ordnung jener Sitzung nachschlagen, wo verkündet wurde, daß dieser Antrag zur ersten Lesung gelangen wird, werden Sie finden, daß dort nur von der Landtagswahl-Ordnung, wenn ich mich nicht täusche, die Rede ist und nichts von der Gemeindewahl-Ordnung. Aber der Entwurf war vom Landes-Ausschuß vorbereitet und ich müßte mich sehr täuschen, wenn nicht Herr Dr. Waibel in der betreffenden Landes-Ausschußsitzung als Ersatz-Mitglied anwesend war, in welcher der bezügliche Beschluß gefaßt wurde, beide Gesetzentwürfe dem h. Landtage gleichzeitig in Vorlage zu bringen.

Die gegentheilige Behauptung des Herrn Vorredners ist sonach unrichtig. Herr Dr. Waibel hat ferner den Antrag eingebracht, man soll auf diesen Gesetzentwurf nicht eingehen, sondern eine vollständige Aenderung der Landtagswahl-Ordnung vornehmen. Ja wenn er den ersten Punkt seines Antrages weggelassen hätte, dann könnte man darüber sprechen. Wenn er den Eingang, es sei dormalen auf diese vorliegende Gesetzesvorlage nicht einzugehen, streicht, so könnte vielleicht sein Antrag an den Landes-Ausschuß zur Vorberathung und seinerzeitigen Berichterstattung verwiesen werden. Aber auf die vorliegende Gesetzes-Vorlage wollen und müssen wir eingehen und zwar aus den kurz vorher entwickelten Gründen, wenn wir nicht eine Ungerechtigkeit wollen fortbestehen lassen, wenn wir nicht eine Differenz zwischen Landesvertretung und Regierung schaffen oder aufrecht erhalten wollen, wenn wir nicht die ganze Grundlage einer eventuellen künftigen Wahl verschieben wollen, so bleibt uns kein anderes Mittel. Jetzt fehlen uns einige

Ziegel auf dem Dache, und wenn wir auch beabsichtigen würden, in den nächsten Jahren einen Neubau aufzuführen, so dürfen wir dieses nicht von uns, sondern von anderer Seite ins Dach gerissene Loch nicht unausgebessert lassen. Dieser Gesetzesentwurf hat den Zweck, dieses Loch zu decken, und dem Hause, genannt L.-W.-D. einigermaßen den nöthigen Schutz wieder zu verleihen und zu gewähren.

Auf die speziellen Anträge des Herrn Vorredners will ich nicht genauer eingehen, es sind dies dieselben Punkte, wie sie der Herr Abgeordnete uns mindestens zum drittenmale vorgeführt hat und jedesmal ihre Entgegnung gefunden haben. Ich wäre selbstverständlich dafür, daß das Wahlrecht erweitert werde. Es ist bekannt, daß wir Conservative Vorarlbergs immer für eine Erweiterung des Wahlrechtes eingetreten sind und wir werden auch in der Zukunft dafür eintreten. Aber gerade die diesbezüglich mit der hohen Regierung nothwendigen Verhandlungen werden längere Zeit in Anspruch nehmen, so das es nicht möglich ist, so rasch einen diesbezüglichen Gesetzesentwurf vorzubereiten. Wenn Sie die verschiedenen Akte über Verhandlungen in Wahlangelegenheiten durchgehen, so werden Sie mehrfach Ausführungen der hohen Regierung finden, wornach sie immer ein hohes Gewicht darauf stellen zu müssen glaubt, daß die Landtagswahl-Ordnung auf denselben Grundfäßen beruht, insbesondere bezüglich der Ausdehnung des Wahlrechtes, wie die Reichsrathswahl-Ordnung, und wenn man die hohe Regierung von diesem Standpunkte nicht abbringt, so ist die vom Vorredner ange deutete Reform eben sehr schwer durchzuführen. Ich bin zwar auch dafür, daß man s. B. einen Versuch macht und zwar bald möglichst einen Versuch macht, nur darf man die Verschiebung des heute uns vorliegenden Gesetzes nicht davon abhängig machen.

Was der Herr Vorredner über das Kasino in Dornbirn in dieser Angelegenheit gesprochen hat, welches in der ange deuteten Richtung eine sehr unschuldige Rolle spielt, will ich nicht näher besprechen, weil hierüber schon gesprochen wurde, ebenso will ich nicht darauf eingehen, was bezüglich des Hohenwart'schen Entwurfes gesagt wurde, es ist auch schon zweimal darauf in den Vorjahren von mir geantwortet worden.

Was der § 8 des Entwurfes betrifft, von dem

der Herr Vorredner meint, es werde wieder eine Ungleichheit geschaffen, so ist das wohl nicht der Fall. Es ist nur etwas, was schon vorliegt, aufrecht erhalten. Die bisherige Landtagswahl-Ordnung setzt fest, daß in Gemeinden mit zwei Wahlkörpern zwei Drittel sämmtlicher Steuerzahler der Gemeinde das Wahlrecht haben. Wenn wir allgemein die Bestimmung aufgenommen hätten, daß der Steuerbetrag von 5 fl. die Voraussetzung des Wahlrechtes bilde, wie bei den Städten und dem Markte Dornbirn, dann wäre für eine kleine Anzahl von Gemeinden das Wahlrecht verkürzt worden.

Das wollen wir aber nicht thun, wo wir das selbe aufrecht erhalten können. Ich bin bereit, jede Erweiterung aufrecht zu erhalten und jede Schmälerung hintanzuhalten.

Bei den Städten und dem Markte Dornbirn aber ist die Belassung dieser Bestimmung nach dem dormaligen Stande der Gesetzgebung und nach Entscheidungen des hohen Verwaltungs-Gerichtshofes absolut nicht mehr nothwendig.

Wenn die Herren aber wünschen sollten, daß auch bei § 6 dieser Absatz eingeschalten werden sollte, so wird sicher niemand etwas dagegen haben. Es wäre aber eine überflüssige Bestimmung, die heute werthlos ist, es würde nur etwas mehr Druckerwärme erfordern. Nach § 13 der G.-D. dürfen nur in kleinen Gemeinden mit geringer Wählerzahl zwei Wahlkörper gebildet werden. Das kommt aber bei der Städtegruppe nicht mehr vor; die hieher gehörigen Gemeinden haben eine größere Anzahl von Wählern und bezüglich der kleinsten unter diesen, nämlich Bludenz geht aus einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes hervor, daß Bludenz drei Wahlkörper haben müsse. Also eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, welche voraussichtlich für alle Zukunft ohne Werth ist, käme mir überflüssig vor. Darum hat schon der Landesauschuß und auch der landtägliche Gemeinde-Auschuß beantragt, daß diese Bestimmung hier keine Aufnahme finden soll.

Weiter habe ich eigentlich über den vorliegenden Gesetzesentwurf nichts mehr zu sprechen. Ich konstatire nur noch einmal, daß die Annahme desselben eine Nothwendigkeit ist, wenn wir nicht ein ganzes Chaos bei den künftigen Landtagswahlen belassen wollen und eine ganz unsichere Rechtsgrundlage; wenn wir nicht riskiren wollen, daß Wahlen annullirt werden u. dgl. Denn das kann ich den Herren

schon versichern, daß unter Umständen der Landtag solche Wahlen absolut nicht agnosziren könnte, insbesondere dann nicht, wenn die Differenz zwischen den auf verschiedene Parteicandidaten entfallenden Stimmen so gering wäre, wornach man annehmen müßte, daß, wenn man diejenigen Wähler, welche nach unserer Ansicht nach der Interpretation des Jahres 1890 ungerechter Weise das Wahlrecht verlieren, zu der Minorität beizählen würde, diese dann zur Majorität würde.

Es müßte nach meiner Ansicht die Annullirung solcher Wahlen unbedingt erfolgen. Aus diesen Gründen empfehle ich den Herren die Annahme des vorliegenden Gesetzesentwurfes.

Landeshauptmann: Ich erlaube mir eine Anfrage.

Im Antrage des Hrn. Abg. Dr. Waibel steht nicht: „In die Berathung des vorliegenden Gesetzesentwurfes wird nicht eingegangen.“ Es heißt nur „der Landes-Ausschuß wird beauftragt eine neue Landtags-Wahlordnung zu entwerfen.“

Soll nun der Antrag in dieser Weise behandelt werden? Ich glaube es wäre am besten, denselben als einen selbstständigen zu betrachten und in der nächsten Sitzung zur Verhandlung zu bringen, weil er nur den Auftrag an den Landes-Ausschuß enthält unter Berücksichtigung bestimmter Grundsätze eine Landtagswahl-Ordnung zu entwerfen und dann dieselbe in der nächsten Session vorzulegen.

Wird gegen diesen Vorgang eine Einwendung erhoben?

Dr. Waibel: Ich bin mit dieser Behandlung ganz einverstanden und bitte noch um das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung. Ich habe gegenüber dem Herrn Martin Thurnher erklärt, daß nach dem vorliegenden Bande der stenogr. Landtagsberichte dem hohen Landtage nicht eine Landtagswahl-Ordnung, sondern lediglich die Gemeindevahl-Ordnung vorgelegt worden ist.

Thatsächlich ist es so, ich bitte nachzusehen. Hier in den Beilagen, Seite 301 haben Sie den Bericht und Seite 307 den Gesetzesentwurf, womit die §§ 1, 12 und 15 der G.-W.-O. abgeändert werden.

Von einer Landtagswahlordnung ist uns nichts vorgelegt worden, und es ist auch in diesem Bande nichts enthalten.

(Martin Thurnher: Gewiß.)

Ich bitte das nachzusehen und mir das Ergebnis mitzutheilen, ich kann warten bis zur nächsten Sitzung.

Weiter hat sich Herr Martin Thurnher auf die Landes-Ausschußsitzung berufen und ich habe schon eine Andeutung über diese Sitzung in der vorigen Session gemacht.

Es hat allerdings eine Landesausschußsitzung stattgefunden, der ich bewohnte, und in welcher diese Frage behandelt wurde. In derselben Sitzung ist thatsächlich eine Landtags-Wahlordnung vorgelegt worden, aber der Entwurf einer Gemeinde-Wahl-Ordnung ist thatsächlich nicht vorgelegt worden.

(Martin Thurnher: Gewiß.)

Thatsächlich nicht, ich erinnere mich sehr gut an diesen Vorgang. Ich war daher erstaunt, daß wir bei der Verhandlung im Landtage eine Gemeinde-Wahl-Ordnung bekommen haben, während doch im Landes-Ausschuße nur über die Landtagswahl-Ordnung verhandelt wurde.

So geht man vor.

Landeshauptmann: Ich erlaube mir nur amtlich zu konstatiren, daß seitens des Landes-Ausschusses thatsächlich beide Vorlagen über die Abänderung der Landtagswahlordnung und die Abänderung der Gemeindevahl-Ordnung in erster Lesung vor das hohe Haus gebracht worden sind und beide Akte dem Gemeinde-Ausschuße zur Vorberathung überwiesen wurden.

Ich kann also konstatiren, daß seitens der Kanzlei beide Gesetzesentwürfe vorgelegt wurden. Im Drucke ist dann allerdings nur die Gemeindevahl-Ordnung erschienen, weil man sich im Ausschusse für diese entschieden hat.

Martin Thurnher: Ich muß noch einmal konstatiren, daß im Vorjahre dem Landes-Ausschuße gleichzeitig die Entwürfe zur Aenderung der Landtagswahl-Ordnung und Gemeindevahl-Ordnung vorlagen.

Der bezügliche Bericht des Subkomites wurde vom Landes-Ausschuße angenommen und infolge dessen sowohl die Landtagswahl-Ordnung als auch die Gemeindevahl-Ordnung, ich weiß nicht mehr in welcher Sitzung eingebracht. Es könnte das Herr Dr. Waibel in den stenogr. Protokollen leicht finden. Nun diese zwei Gesetzesentwürfe sind in erster Lesung dem Hause vorgelegen und liegen

hier den Akten bei. Sie sind von hier aus an den landtäglichen Gemeinde-Ausschuß verwiesen worden, ohne daß dieselben der Drucklegung unterzogen wurden, welche ja in der Regel nur bei solchen Gesetzentwürfen erfolgt, bei denen man annimmt, sie werden ohne Widerspruch im Hause selbst, ohne Verweisung an einen Ausschuß zur Behandlung kommen.

Der Gemeinde-Ausschuß hat also im Vorjahre diese zwei Vorlagen des Landes-Ausschusses geprüft und hat sich nicht für den ersteren sondern für den zweiten entschieden. Es muß also dieses Mißverständnis entweder auf einem schlechten Gedächtnisse des Herrn Vorredners oder auf nicht gehöriger Beachtung des Vorganges beruhen.

(Dr. Waibel: Ich erinnere mich genau; es war so, wie ich gesagt habe.)

Landeshauptmann: Wir können nun zur Abstimmung übergehen. Nachdem Herr Dr. Waibel als Antragsteller mit der Behandlung seines selbstständigen Antrages, wie ich sie vorgeschlagen habe, einverstanden ist, liegt dermalen zur weiteren Abstimmung nur der Gesetzentwurf vor.

Wir können also zur Spezialdebatte übergehen, nachdem kein Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung vorliegt.

Ich bitte den § 6 zu verlesen.

Martin Thurnher: Ich glaube, daß ich mich mit der Anrufung der einzelnen §§ begnügen darf. Der Gesetzentwurf ist den Herren längst bekannt.

Landeshauptmann: Wenn kein Widerspruch erhoben wird, so bitte ich nur die einzelnen §§ anzurufen.

Ich werde jedesmal eine Pause eintreten lassen, und wenn Niemand das Wort ergreift zur Abstimmung schreiben.

Martin Thurnher: § 6!

Landeshauptmann: Ich ersuche die Herren, welche dem § 6 in der vom Ausschusse vorgelegten Fassung zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben.

§ 6 ist mit der erforderlichen $\frac{2}{3}$ Majorität angenommen.

Martin Thurnher: § 8!

Es ist hier ein Druckfehler zu berichtigen, es heißt nämlich alinea „Staatszuschläge“ statt „Staatszuschläge.“

Dr. Waibel: Ich werde auch gegen den § 8 wie gegen das ganze Gesetz stimmen, nicht als ob ich in einzelnen Punkten nicht einverstanden wäre, sondern aus dem Grunde, weil ich in diese Gesetze eine Verschiebung der gesammten Reform erblicke.

Landeshauptmann: Ich ersuche die Herren, welche mit § 8 mit der vorgenommenen Druckfehlerberichtigung einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben.

§ 8 ist mit der nothwendigen $\frac{2}{3}$ Majorität angenommen.

Martin Thurnher: § 16!

Landeshauptmann: Da sich Niemand zum Worte meldet, schreite ich zur Abstimmung und ersuche die Herren, welche den § 16 annehmen, sich von den Sitzen zu erheben.

§ 16 ist ebenfalls mit der erforderlichen $\frac{2}{3}$ Majorität angenommen.

Martin Thurnher: Art. I.

Art. II.

Art. III.

Landeshauptmann: Ich ersuche die Herren welche diese 3 Artikel annehmen, sich von den Sitzen zu erheben.

Dieselben sind mit der nothwendigen $\frac{2}{3}$ Majorität angenommen.

Martin Thurnher: (liest Titel und Eingang des Gesetzes.)

Landeshauptmann: Wenn keine Einwendung erfolgt, nehme ich an, daß Titel und Eingang des Gesetzes angenommen sind.

Martin Thurnher: Ich beantrage die dritte Lesung des Gesetzes.

Landeshauptmann: Der Herr Berichterstatter beantragt die dritte Lesung. Wenn keine Einwendung erfolgt, nehme ich an, daß das hohe Haus

mit diesem Antrage einverstanden ist und erjuche diejenigen Herren, welche dem Gesetzentwurfe, wie er in zweiter Lesung angenommen wurde, auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben.

Ich konstatire, daß der Gesetzentwurf auch in dritter Lesung mit der erforderlichen $\frac{2}{3}$ Majorität angenommen wurde und $\frac{3}{4}$ der Herren Abgeordneten während dieser Verhandlung anwesend waren, nämlich 18 von 20.

Ich komme nun zu Punkt 2 und 3 der Anträge des Gemeinde-Ausschusses.

Ich glaube dieselben unter Einem zur Debatte bringen zu können.

Dr. Waibel: Gegen Punkt 2 der Anträge habe ich begreiflicher Weise nichts einzuwenden; es ist dies selbstverständlich. Diese Angelegenheit wurde übrigens im Reichsrath schon ernstlich in die Hand genommen und es wurde sogar ein permanenter Ausschuss gewählt, in der Absicht, daß diese Arbeit so gut als möglich beschleunigt und der Erledigung zugeführt werde.

Wenn also das votirt wird, so habe ich dagegen nichts einzuwenden, ich votire mit.

Bezüglich des 3. Punktes aber habe ich eine Bemerkung zu machen.

Es wird gesagt:

(liest): „Der Landtag spricht sich für die Eliminirung des § 271 der Regierungsvorlage betreffend die Steuerreform aus, weil durch Aufnahme der fraglichen Bestimmung in der Gesetzgebung hinsichtlich der Verumlagerung der Landes- und insbesondere der Gemeinde-Erfordernisse eine sehr große und empfindliche Lücke belassen würde.“

Der § 271 des bezüglichen Gesetzentwurfes hat folgenden Wortlaut, (liest):

„Den Landesfondem jener im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, in welchen durch die Landesgesetzgebung festgesetzt ist, daß die autonomen Körper zu der Personal-Einkommensteuer Zuschläge nicht erheben dürfen, werden jährlich 20% des in dem betreffenden Fonde und Jahre erzielten Erträgnisses der Personal-Einkommensteuer zu Landeszwecken überwiesen.“

Ich habe schon im Vorjahre auf diesen § aufmerksam gemacht und gesagt, daß die Vermögenssteuer bei uns wahrscheinlich nicht wird entbehrt

werden können, weil wahrscheinlich der Landtag die 20% für sich in Anspruch nehmen und den Gemeinden nicht gestatten wird, Zuschläge auf die Personal-Einkommensteuer zu erheben.

Ich bin nun verwundert, diesen Antrag hier zu lesen. Das Gesetz sagt im § 271 ausdrücklich, daß es der Landesgesetzgebung vorbehalten ist, zu beschließen, ob Zuschläge erhoben werden dürfen oder nicht. Da müssen Sie diesen Antrag für sich machen und nicht an das Reich hinaus.

Das ist mir geradezu unerfindlich.

Ich kann darum für den 3. Punkt, weil er mir vollständig gegenstandslos erscheint, meine Stimme nicht abgeben.

Martin Thurnher: Ich möchte gleich auf diese Ausführungen erwidern. Der § 271 hat den soeben vernommenen Wortlaut. Wenn man nun denselben richtig anschaut, so kommt etwas ganz anderes heraus, als der Herr Vorredner darzuthun versucht hat. Wenn dieser §, wie im Antrage des Gemeinde-Ausschusses verlangt wird, bei den Beratungen im Abgeordnetenhaufe eliminirt wird, dann entfällt das Recht für die Landesvertretungen, Ausnahmen zu schaffen, nämlich Verbote, daß keine Gemeinde- und Landesumlage auf diese neue Steuer ausgeschrieben werden dürfe. Wenn aber dieser § in der Form, wie er jetzt vorliegt, angenommen wird, so kommt der Landtag in eine Zwangslage, aus der er sich schwer heraushelfen kann. Es werden die meisten Länder von dieser Begünstigung offenbar Gebrauch machen.

Wenn wir nun auch nicht gern davon Gebrauch machen, so sind wir dadurch fast gezwungen, weil wir auf der andern Seite dem Lande sonst diese 20% entziehen. Wenn aber dieser § allgemein entfällt, dann kann und wird keine Landesvertretung gesetzlich die Verumlagerung von Landes- und Gemeindeerfordernissen auf diese Steuer inhibiren; dann bekommt das Reich den ganzen Ertrag und kann dafür, wie es in andern Bestimmungen des Gesetzes vorgesehen ist, den Mehrertrag dazu verwenden, um die Grund-Erwerb- und Häusersteuer herabzusetzen.

Das ist eine wichtige Bestimmung des Gesetzes. Wir müssen sehr dafür sein, daß diese drei Steuern, Grund-Erwerb- und Häusersteuer, herabgesetzt werden. Wenn nun die Personal-Einkommensteuer in er-

höchstem Maße dem Staatschätze zufließt, dann werden die andern Steuern um so geringer. Wenn die andern Steuern erniedrigt werden, die Personaleinkommensteuer aber erhöht, dann bekommen wir eine viel gerechtere Grundlage auch für die Landes- und Gemeindezuschläge. Jetzt ist das umgekehrte Verhältnis; jetzt sind gerade diese 3 Steuern zu hart für die Kleinen, für den Bauern, für den Gewerbsmann, während die eigentliche Einkommensteuer viel zu wenig für den Staat trägt. Sobald aber die Reform in der Weise durchgeführt wird, ohne den § 271, dann haben wir das umgekehrte richtigere Verhältnis. Wenn wir die Einkommensteuer haben und die andern drei Steuern ermäßigt werden, wenn mit Ausnahme des § 271 die übrigen Bestimmungen des Regierungs-Entwurfes Gesetzeskraft erhalten, dann haben wir auch eine gerechtere Grundlage für die Verumlagerung der übrigen nämlich der Landes- und Gemeindeumlagen. Ich sehe nicht ein, warum man diesen Antrag des Gemeinde-Ausschusses nicht annehmen sollte. Die Annahme und Durchführung des Wunsches der Regierung nach Auflassung der Vermögenssteuer muß ja an die Bedingung geknüpft sein, daß eine gerechte Steuerreform auch für die Gemeinden und das Land zustande gebracht wird.

Dr. Waibel: Ich kann nicht einsehen, was das auf die Personaleinkommensteuer für einen Einfluß haben soll. Die Commission, welche die Bemessung der Personaleinkommensteuer vornimmt, wird allerdings zu denken haben, daß diese Steuer zunächst der Staatskasse zufließen soll und wenn der Landtag dann beschließt, daß dieselbe, gleichwie dies bei der Erwerb- und Gebäudesteuer der Fall ist mit Zuschlägen zur Bestreitung der Gemeindeerfordernisse belastet werden dürfe, so hat die Gemeinde auch ihren Nutzen davon, sonst aber, wenn sie den § 271 eliminiren, so ist zu befürchten, daß die autonome Verumlagerung auf die Personal-Einkommensteuer ganz entfällt, dann hat das Land auch nichts, dann hat Niemand etwas davon als der Staat. Ich würde es daher vorziehen diesen Paragraph unberührt zu lassen und die Sache dem Reichsrathe anheimzustellen. Geschehen wird nichts, der Antrag wird absolut keinen Erfolg haben, das ist so klar wie etwas.

Martin Thurnher: Ich muß demgegenüber bemerken, daß andere Länder vielleicht wohl eher

die Bestimmungen des § 271 acceptiren können. Wenn aber ein Land darauf eingeht, und es wird, wenn § 271 Gesetzeskraft erhält, wohl eingehen müssen, dann müssen offenbar die Umlagen der Gemeinden nur auf die andern viel drückenden Steuern verlegt, und so deren Schwere in noch potenzirterem Maße gefühlt werden. Das ist ganz klar, daß es nicht anders erscheinen und gar nicht anders dargestellt werden kann. Wollen wir diese progressive Personal-Einkommensteuer auch als Grundlage für die Gemeindebesteuerung haben, dann müssen wir gegen den § 271 sein, wollen wir sie nicht für die Gemeindebesteuerung haben, dann müssen wir den § 271 beibehalten. Ich will sie zur Grundlage unserer Gemeindebesteuerung, weil ich es im Interesse des Landes für nothwendig halte, weil ich will, daß die Gemeinde eine richtige neue Grundlage habe. In andern Ländern kommen vielfach nur Gemeindeumlagen in der Höhe von 10, 20, 30, wenns hoch kommt, 60% zu den direkten Staatssteuern, bei uns aber 100, 200, ja bis zu 400% vor. Wir können daher nicht nur Grund, Häuser und Gewerbe zur Deckung derselben heranziehen, sondern brauchen hiezu auch das Einkommen oder das Vermögen; darum empfehle ich dem hohen Hause den Punkt 3 der Anträge des Gemeindeauschusses zur Annahme.

(Dr. Waibel: Wenn die 20% das Land in Anspruch nimmt, so gilt das vom Ertragnis, welches dieselbe Provinz abwirft.)

Das ist selbstverständlich.

Johannes Thurnher: Ich meine, daß dasjenige, was der Herr Abgeordnete Martin Thurnher bezüglich der Botirung für den 3. Punkt der Anträge gesagt hat, klar genug sein sollte, daß es von jedermann verstanden wird. Vielleicht wird es aber noch besser an einem Beispiel verstanden. Der Herr Abgeordnete Martin Thurnher will auch verhindern, daß, wenn einzelne Länder einmal zu diesen 20% zugreifen, die zu Landeszwecken gewidmet werden sollen, daß dies nicht andere Länder auch thun müssen.

Wir haben im Vorarlberger Landtage schon ein Beispiel erlebt. Als das Reichs-Seuchengesetz geschaffen wurde und die Kosten auf das Reich übernommen wurden, daher aus den allgemeinen Steuern bezahlt werden, zu denen wir auch mitkonkuriren müssen, da haben wir unser Landes-Gesetz wieder aufheben müssen, um nicht doppelt

zu zahlen, einerseits an das Reich und andererseits an das Land. Die Gefahr besteht eben auch hier, daß der Staat um 20^o/_o geschädigt wird und dann werden die einzelnen Länder zugreifen müssen, wenn sie nicht einen Entgang haben wollen. Wir befinden uns eben in der Zwangslage, daß wir die Eliminirung dieses Paragraphen verlangen müssen. Ob man darauf etwas gibt oder nicht, das weiß ich nicht, wir sind aber einmal da zum Reden und Botiren und diese Pflicht erfüllen wir auch.

Landeshauptmann: Wenn sich Niemand mehr zum Worte meldet, so ist die Debatte über die Punkte 2 und 3 der Anträge geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken? —

Martin Thurnher: Nein.

Landeshauptmann: Nachdem gegen den Punkt 3 der Anträge Widerspruch erfolgt ist, so werde ich die beiden Punkte 2 und 3 getrennt zur Abstimmung bringen. Gegen den Punkt 2 ist kein Widerspruch erhoben worden, ich nehme daher an, daß das hohe Haus damit einverstanden ist. —

Die Zustimmung ist gegeben. Nun ersuche ich jene Herren, welche mit Punkt 3 einverstanden sind, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Majorität.

Dieser Gegenstand ist somit erlediget.

Ich muß nun noch einmal auf den selbstständigen Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Waibel zurückkommen.

Johannes Thurnher: Ich für meinen Theil acceptire einzelnes, was da gefordert wird und zwar speziell die Forderung des Punktes 1, ich muß aber gegen die anderen Vorschläge, die gemacht wurden, entschiedene Stellung nehmen, weil der Landtag unmöglich in so kurzer Zeit darauf eingehen kann und weil der Landesauschuß ohnehin Gelegenheit hat die Initiative in dieser Richtung zu ergreifen, wenn er auch keine besondere Aufforderung dazu bekommt. Der Schatz, den ihm der Herr Dr. Waibel mit seinem Antrage zu Gebote gestellt hat, kommt ja zu seiner Kenntniß und wenn er darin etwas Vortheilhaftes findet, so kann er aus dieser Quelle schöpfen. Ich glaube nicht, daß die Gemeindevahl-Ordnung, nachdem wir jetzt das Loch,

durch welches gewisse Wahlmißbräuche hereingekommen sind, verstopft haben, für alle Zukunft abgeschlossen ist.

Landeshauptmann: Ich will nur die Anregung geben, daß wegen der Kürze der Zeit, die noch zur Verfügung steht, von der Drucklegung dieses Antrages abgesehen werde. —

Nachdem dagegen keine Einwendung erhoben wird, so werde ich von der Drucklegung dieses Antrages absehen und denselben auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung stellen.

Wir kommen nun zum 3. Gegenstand der heutigen Tagesordnung, nämlich zum Berichte des volkswirthschaftlichen Ausschusses über das Gesuch des Herrn Leopold Schugg um Verleihung eines Thierarznei-Stipendiums zur Fortsetzung seiner Studien am k. und k. Militär-Arznei-Institute in Wien.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Martin Thurnher den Antrag zu verlesen.

Martin Thurnher: (liest den Antrag aus Beilage XXXVIII.)

Landeshauptmann: Ich eröffne über diesen Antrag die Debatte. —

Nachdem sich Niemand zum Worte meldet, so ist die Debatte geschlossen und ich schreite zur Abstimmung.

Ich ersuche alle jene Herren, welche diesem Antrage des volkswirthschaftlichen Ausschusses die Zustimmung geben wollen sich gefälligst von den Sitzen erheben.

Angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses über das Gesuch der Gemeinde Schöls um Gewährung einer Subvention zu Zllwuhrbauten.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Martin Thurnher die Anträge zu verlesen.

Martin Thurnher: Ich stelle namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses folgende Anträge. (liest die Anträge aus Beilage XXXIX.)

Reisch: Als Vertreter des Wallgaaues durch welches der Zllfluß sich krümmt, stimme ich für

den ersten Antrag, welcher vom volkswirtschaftlichen Ausschusse gestellt wird, recht gerne bei, weil ich die vollste Ueberzeugung habe, daß die arme und kleine Gemeinde Schlins, welche durch die Illwuhrbauten und hauptsächlich durch die im Jahre 1892 erfolgte Hochwasser-Katastrophe sehr hart bedrängt ist und einer Hilfe ebenso dringend bedarf, wie beispielsweise arme Gemeinden am Rhein.

Ich begrüße aber auch den zweiten Antrag nämlich, der Landesauschuß wird beauftragt in geeigneter Weise dahin zu wirken, daß insoweit es dormalen noch thunlich erscheint, die Illwuhrbauten in der zu regulirenden Strecke nach einheitlichen Pläne und unter genauer Einhaltung der Korrektionslinie erstellt werden.

Es wäre gut gewesen, wenn in dieser Richtung früher etwas geschehen wäre, dann wäre sehr wahrscheinlich auch die Hochwasser-Katastrophe in Schlins nicht eingetreten, aber wer konnte damals glauben, daß bei der Illregulierung nicht einheitlich vorgegangen würde.

Bekanntlich ist die Korrektion der Ill unter Mitwirkung der damaligen Landesvertretung, unter Mitwirkung der politischen Bezirksbehörde, und unter Mitwirkung und im Einvernehmen mit allen Illufergemeinden beschlossen und die Korrektionslinie ausgemessen und vorgezeichnet worden. Dann hat man es aber leider den einzelnen Gemeinden ohne weiteres überlassen auf dieser Linie vorwärts zu mahren und zu bauen. Die besser situirten Gemeinden haben dann die Regulierung rasch in Angriff genommen, fortgesetzt und theilweise auch vollendet. Dadurch sind aber die minderbemittelten Gemeinden hart geschädigt worden, wie dies auch bei der Gemeinde Schlins der Fall ist. Es ist nun sehr am Plage, daß die Landesvertretung einschreite, um noch dort zu helfen, wo man helfen kann. Die Gemeinde Frastanz aber, welche am äußersten Ende dieser Regulierungsstrecke liegt, kommt in eine ganz eigenthümliche Zwangslage. Von Bludenz heraus wird das Illregulierungswerk rasch fortgesetzt, und eine Masse von Schotter und Geschiebe wird von dort herausbefördert und lagert sich im Gemeindegebiete von Frastanz ab. Obwohl die Frastanzer gerne die Illwuhrbauten durchführen und keine Kosten scheuen würden, so sind dieselben, wie ich schon früher einmal in diesem hohen Hause erwähnt habe, daran gehindert, weil die Arbeiten Seitens der k. k. Staatsbahn eingestellt wurden. Nun hat

am 29. v. Mts. eine commissionelle Begehung an Ort und Stelle stattgefunden, wobei alle beteiligten Faktoren, nämlich die zwei Gemeinden Frastanz und Göfis, die k. k. Staatsbahn, die Stadt Feldkirch, die zwei Firmen Carl Ganahl u. Comp. und Gögner u. Comp., dann auch einige Private von Göfis, welche mit kleinen Grundstücken an das rechtsseitige Illufer angrenzen, erschienen sind. Ich muß da noch bemerken, daß bei dieser commissionellen Verhandlung auch drei Juristen anwesend waren, und einer der anwesenden Herrn hat die Bemerkung gemacht „Herr Vorsteher, ich weiß nicht wie es der Gemeinde Frastanz etwa gehen wird, nachdem so vielen Juristen da sind, die Kosten werden doch schließlich auf die Gemeinde Frastanz fallen.“

Ich habe darauf erwidert:

„Nun, wenn die Frastanzer einmal ersaufen sollen, so wird es nicht darauf ankommen, ob sie ein Jahr früher oder später untergehen.“

Es ist dann lange hin und her geredet, hin und her verhandelt worden, — und die Gemeinde Göfis hat überhaupt jede Wuhrpflcht in Abrede gestellt. Hochachtung diesmal vor der k. k. Staatsbahn. Diese hat zum Voraus erklärt, daß sie zwei Drittel der Kosten der Illregulierung am rechtsseitigen Ufer übernehme, wenn die Gemeinde Göfis das andere Drittel trage. Die Gemeinde Göfis stellte aber jede Wuhrpflcht in Abrede, weil sie von jeher auf dieser Strecke nichts gethan habe, außer den 3 oder 4 angrenzenden Privaten Holz etwas aus dem Walde beigelegt, welche sodann das Wuh an der betreffenden Stelle selbst erbaut hätten. Die Juristen haben dann nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes nach längerer Besprechung schließlich herausgefunden, daß man die Gemeinde Göfis nur insoweit zur Wuhrpflcht heranziehen könne, als sie Holz an die betreffenden Privaten abgeführt habe, weiter aber nicht, und das wäre wohl ein minimaler Beitrag. Wenn aber die Gemeinde Göfis diese an die Ill angrenzenden Gründe Preis gebe, so könne man dieselbe unter keinen Umständen zur Wuhrung heranziehen. Die Gemeinde Göfis hat dann erklärt, sie gebe die Gründe gerne Preis, wenn sie nur nicht mahren müsse; und seitens der Staatsbahn hat man sich geäußert, daß man einseitig auch nicht vorgehen könne, wenn das andere Drittel nicht an den Mann gebracht werde.

Ich habe dann den Antrag gestellt, das die Gemeinde Frastanz aufs äußerste getrieben, das

Drittel, welches naturgemäß die Gemeinde Göfös zu übernehmen verpflichtet wäre, unter Vorbehalt der Genehmigung der Gemeinde-Vertretung und unter Vorbehalt der Genehmigung des Landesauschusses übernehme, wenn Göfös die durch die Regulierung gewonnenen Gründe an die Gemeinde Kraßanz abtrete, jedoch unter dem weiteren Vorbehalt, daß, wenn dieselbe auch dieses Drittel zu den andern enormen Kosten nothgedrungen übernehmen müsse, auch von Seite des Landes ein ergiebiger Beitrag zu diesen Kosten gegeben werde. Diese Kosten würden sich nach approximativer Berechnung des Staatstechnikers auf 8—9000 fl. belaufen. Diesen Antrag hat man unter dem gemachten Vorbehalt als acceptabel gefunden, und es ist derselbe auch so protokolliert worden.

Daraus können die Herren ersehen, daß es gut gewesen wäre, wenn man schon von vornherein darauf Bedacht genommen hätte, daß rechtsseitig und linksseitig einheitlich hätte vorgegangen werden müssen. Man hat nämlich sich die Sache niemals anders vorgestellt, als daß die rechtsseitig Angrenzenden auf der rechten Seite und die linksseitig Angrenzenden auf der linken Seite die Uferschutzbauten erstellen müssen. Bei der Gemeinde Kraßanz hat es sich aber jetzt ganz anders herausgestellt und ich wollte das hier nur konstatiren, damit der hohe Landtag in Reminiscenz gesetzt werde, in welcher Lage dormalen die Gemeinde Kraßanz sich befindet, und daß es eine unbedingte Nothwendigkeit ist, daß der hohe Landtag Schritte thut, damit nach einem einheitlichen Plane und unter Einhaltung der Korrektionslinie die Sache vollendet werde. Ich hoffe und wünsche daher, daß diese beiden Anträge einstimmig angenommen werden.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, so erkläre ich die Debatte für geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter vielleicht noch etwas zu bemerken?

Martin Thurnher: Der geehrte Herr Vorredner hat die vom volkswirtschaftlichen Ausschusse vorgelegten Anträge nur wärmstens unterstützt und ich hätte daher keine Veranlassung noch das Wort zu ergreifen. Ich muß nur darauf hinweisen, warum der volkswirtschaftliche Ausschuss dazu gekommen ist, den zweiten Punkt der Anträge vor-

zulegen. Im Berichte des Cultus-Ingenieurs wird darauf hingewiesen, daß von einzelnen Gemeinden die Korrektionslinie nicht genau eingehalten wurde und das hat die Veranlassung gegeben, obwohl die Bauten vielfach schon erstellt sind, doch noch diesen Versuch zu machen. Die Vornahme der Irregulierung gibt ein Beispiel, wie man es in Zukunft bei Regulierungen nicht machen soll. Sowohl der Landesauschuss als auch die Landesvertretung kennen wie die Sache jetzt liegt, ohne Zustandekommen eines Spezial-Gesetzes wenig Einfluß nehmen, sie können nur an die politische Behörde das Ersuchen richten, in dem von uns hier beantragten Sinne vorzugehen.

Wenn aber von allem Anfange an diese Regulierung richtig in die Hand genommen worden wäre, so hätte es wohl in ähnlicher Weise geüben sollen, wie bei der Erstellung der Rheindammbauten, wo nämlich durch Spezialgesetzliche Bestimmungen die Beitragsleistung festgesetzt worden ist. Jetzt hat jede Gemeinde bauen können, wie es ihr gepaßt hat, man hat zuerst oberhalb angefangen zu bauen, das heißt aber das Pferd beim Schweif aufzäumen. Eine Flußregulierung muß wenn sie Erfolg haben soll immer von unten beginnen und nach oben vorwärts schreiten, denn nur auf diese Weise kann das Geschiebe ohne Gefahr für die umliegenden Gründe allmählig geführt werden.

Ich wollte auf diesen Umstand nur deshalb aufmerksam machen, um den zweiten der gestellten Anträge zu begründen. Ich empfehle daher die einstimmige Annahme beider Anträge.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung und wenn kein Widerspruch erfolgt, so bringe ich beide Anträge unter Einem zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Herren, welche diesen beiden Anträgen die Zustimmung geben wollen sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Einstimmig angenommen.

Der letzte Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Akt betreffend die Ernennung des Herrn Paul Illmer zum Landeskultur-Ingenieur. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Welte den Antrag zu verlesen.

Welte: (liest den Antrag aus Beilage XXXI.)

Landeshauptmann: Ich eröffne über diesen Antrag die Debatte.

Wenn sich Niemand zum Worte meldet, so ist dieselbe geschlossen und ich schreite zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage des volkswirtschaftlichen Ausschusses die Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Die heutige Tagesordnung ist somit erschöpft. Die nächste Sitzung beraume ich auf Uebermorgen

um 10 Uhr B.-M. an. Die Tagesordnung bin ich nicht in der Lage, im gegenwärtigen Augenblicke bekannt zu geben, da ich erst Nachmittag einige Berichte aus der Druckerei erwarte, auf Grund welcher ich die Tagesordnung zusammenstellen kann, ich werde aber bestrebt sein, dieselbe noch heute Abends in der gewohnten Weise bekannt zu geben.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 40 M. Mittags.)

